

8° Poezl

1419

1

1419 (1)

Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig.

Eine wissenschaftliche Grörterung

des

den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am
21. Nov. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfs
den Schutz der Rechte an literarischen
Erzeugnissen u. s. w. betr.

von

Dr. Ludwig Höpflner,
ordentl. Dozent der Jurisprudenz-Fakultät zu Leipzig.

G r i m m a ,

Druck und Verlag des Verlag-Comptoirs.

1 8 4 3 .

17,1.

Der
Nachdruck ist nicht rechtswidrig.

Eine wissenschaftliche Erörterung,

begleitet

von einigen Bemerkungen zu dem beigefügten, den versammelten Ständen
des Königreichs Sachsen am 21. Novbr. 1842 vorgelegten Gesetzentwurfe,
den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen
und Werken der Kunst betreffend,

von

Dr. Ludwig Höpfner,

ordentlichem Besitzer der Juristenscülät zu Leipzig.



<41600418840014



Grimma,
Druck und Verlag des Verlags-Comptoirs.

1843.

S u h a l t.

	Seite
Literatur §. 1.	1
Einleitung §. 2.	10
Aufgabe der Erörterung §. 3.	14
Begriff des Nachdrucks und des literarischen und artistischen Werkes §. 4. ff.	15
Gestellung des Gesichtspunktes §. 14.	34
Prüfung der Vertragstheorie §. 15.	36
Prüfung der Manuscripts- und der Gedanken Eigentumstheorie §. 16.	39
Prüfung der Formeigentumstheorie §. 17. ff.	41
Inconsequenzen aller Eigentumstheorien §. 21.	57
Prüfung der Theorie, aus dem Principe der Persönlichkeit die Vermögensrechte der Autoren an ihren veröffentlichten Werken abzuleiten §. 22.	61
Schlussfolgerung §. 23.	62
Bemerkungen zu dem auf dem Titel gebachten Nachdruckgesetzentwurf §. 24. ff.	64
Dieser Entwurf selbst	74



§. 1.

Seit beinahe zwei Jahrhunderten ist in fast ununterbrochener Folge unendlich viel über die Rechte der Erzeuger von literarischen und artistischen Werken geschrieben, und es ist vielseitig zu Gunsten der Autoren und gegen dieselben gesprochen worden. Da die einschlagenden Fragen neuerdings durch das Zeitsinteresse wieder angeregt worden sind, und Mancher officiell veranlaßt sein dürfte, auf eine schnelle Sammlung der Streitschriften bedacht zu sein, um dem Streite tiefer nachzuforschen, so kann eine chronologische Uebersicht der Literatur nicht unwillkommen sein, und zwar um so weniger, als sie zugleich den Lesern ein anschauliches Bild von der Lebhaftigkeit des geführten Streites darbietet. Wir theilen daher diese Literatur in Folgendem mit, wie sie uns theils selbst vorgelegen hat, theils aus den Citaten anderer Schriftsteller bekannt geworden ist.

Cowellus, index obscur. jar. Anglie. dict., in Instit. jur. Anglic. Oxon. 1676. 8.

Radulphus Fornerius, rerum quotidian. lib. IV. a 27.

Rebuff de juribus et privilegiis bibliopolarum.

Abv. Beier, kurzer Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und derselben Privilegien. Sæna 1690. 4.

J. H. Berger, electa discept. for. ad tit. 39. obs. 5. not. 2. Lipsiae 1706.

Jenaisches Responsum samt völligem Besetze dreier Juristenfacultäten¹⁾, worin dargethan wird, daß denen Auctoribus derselben in Druck gegebenen

Bücher und deren Cessionariis, welche von hoher Obrigkeit keine Privilegien hierüber ausgewirkt, kein Monopolium solches Bücherverkaufs zusteh, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zulomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten ic. Erfurt 1726. 8.

Ahasv. Fritsch in opusculis T. III. p. IV. Norimb. 1731.

(Gundling), rechtliches und vernünftmäßiges Bedenken eines Ieli, der unparteiisch ist, von dem schändlichen Nachdrucke ic. besonders abgedruckt 1726, und überhaupt in den Gundlingianis, Halle 1732.

(M. S. Abrah. Birnbaum), eines aufrichtigen Patrioten unparteiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung ic. Schweinfurt 1733.

J. H. Boehmer, de jure circa libros improbatae lectionis. Halae 1726 et 1736. 4.

Herrm. Hugo, de prima scribendi origine et universa rei literariae antiquitate; cui notas adjicit C. H. Trotz, Ict. Utrecht 1738.

J. Rud. Thurnisius, diss. de recusione librorum furtiva. Basil. 1738. 4.

Adr. Deodat. Steger, de publica rei librariae tutela. Lips. 1740.

Unparteiisches Bedenken ic., daß der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein ic. Verbrechen und infamer Diebstahl sei. Köln 1742. 8.

F. Behrner, de eo, quod justum est circa reimpressionem librorum privilegio carentium. Berol. 1744.

Id., nov. juris controv. observations, obs. LXXV.

Wernher, observ. for. P. X. obs. 448. p. 712. ed. 3. Jenae 1756.

Louis d' Hericourt, mémoire pour les libraires de Paris contre ceux de province, Par. 1725, dans les œuvres posthumes, Par. 1759. 4. Vol. III. p. 54 ff.

Diderot et Lebreton, mémoire. Paris 1767. Nicht im Publicum erschienenes Manuscript, welches sich auf der Königlichen Bibliothek zu Paris befindet.

J. MacLaurin Lord Dreghorn, observations on the nature and origin of literary property. Edinb. 1767.

(Reimaru 6) der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller ic. erwogen. Hamburg 1773. 8.

Der Bücherverlag, in allen Absichten genauer bestimmt. An den Verfasser der nur erwähnten Schrift. 1773. 8.

The question concerning literary property determined by the Court of King's bench. Lond. 1773. 4.²⁾

The decision of the Court of Session upon the question of literary property published by J. Boswell. Edinb. 1774. 4.

The cases of the appellants and respondents in the cause of literary property, before the house of Lords, wherin the decree of Lord

2) Diese Schrift betrifft den berühmten Streit zwischen dem Verleger von Thompson's Jahressätzen und einem Nachdrucker.

Chancellor Apsley was reversed, by a Gentleman of the Inner Temple. Lond. 1774. 4.³⁾

A modest plea for the property of copyright, by Chatarine Macanlay. Lond. 1774. 4.

Observations on literary property, by W. Enfield. Lond. 1774. 4.

An argument in defense of literary property, by Francis Hurgrave. Lond. 1774. 8.⁴⁾

Reichshofrathliche Erkenntnisse in Büchersachen, mit Anmerkungen von S. Sal. Moser. In dessen Rechtsmaterien, Bd. VI. Nr. 5.

Rechtlisches und vernünftmäßiges Bedenken eines unparteiischen Rechtsgelehrten über den schändlichen Nachdruck. Frankf. u. Leipzig 1778. 8.

J. Steph. Pütter, der Büchernachdruck nach achtten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. 4.

La propriété littéraire défendue, ou mémoire abrégé, dans lequel on examine jusqu'à quel point la contrefaçon peut être légitime. Göttingue 1774.

Pütter, von Büchernprivilegien, in den Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, Th. I. Nr. XVI. p. 241 — 292.⁵⁾

Procès verbal de ce qui s'est passé au Parlement, touchant les (six) arrêts du conseil du 30. aout 1777. Paris 1774. 4.

Requêt au roi, présenté par les libraires de Paris. 1777. 4.

Lettres à un ami sur les arrêts du 30. aout 1777. Paris 1777. 8.

Discours impartial d'un homme de lettres et lettre à un magistrat. Paris 1777.

Linguet, dans les annales politiques, civiles et littéraires du dix-huitième siècle. Hag. 1777. 8. Tom. III. p. 9 ff.

Seconde lettre à un ami sur les affaires actuelles de la librairie du 21. Janv. 1778.

Troisième lettre à un ami, concernant les affaires de la librairie, du 5. Fevr. 1778.

Ern. Guil. Küstner, diss. de publica rei librariae cura, imprimis Lipsiensi. Lips. 1778.

J. D. Dyckius, comment. de libertate libros typis exscribendi, prae-
sertim in Saxonia, recte aestimanda, cum praef. Schroekii. Vitenb. 1779. 4.

3) Be trifft ebenfalls den in Note 2) gedachten Proces.

4) Auch diese drei Schriften sind auf Veranlassung des in Note 2) erwähnten Proceses entstanden.

5) Dieses zweite Werk Pütter's wird gewöhnlich eine concentrirte Wiederholung des erst gedachten Werkes von Pütter genannt. Die wahre Bevandlung der Sache ist jedoch diese. Die im Texte aufgeführte Schrift: la propriété littéraire défendue ist eine Übersetzung des ersten Werkes von Pütter, nur er jedoch als derselbe, weil der Franzose den weltgewissen Deutschen beschreibt. Pütter bekommt die Übersetzung zu Gesicht, merkt nicht, daß die Schrift in der That die Übersetzung seines eigenen Werkes ist, freut sich aber höchstlich über die bei dem Franzosen entdeckte Harmonie der Ansichten, und trägt nun die Übersetzung seines früheren Werkes zurück in die deutsche Sprache. So entstand Pütter's zweites Werk. — Eine kostliche Anecdote, ganz geeignet, des compilatorischen Schriftstellers Werth zu erkennen.

Antoine Louis Seguier, avocat général, rapport en trois parties, intitulées: nouveaux réglements, pièces annexées aux six arrêts du conseil, anciens réglements, intervenus sur la librairie. Paris 1779.

(Wieland) Schreiben eines Nachdruckers, im deutschen Museum, Juni 1780.

(v. Scheidemann) das Bucherwesen ic. Leipzig 1781. 8.

Moseriana, Bebenken über verschiedene, den Buchhandel und Buchdruckerei betreffende Fragen. 1. St. Tübingen 1782. 8.

Juristisch-physiocratischer Briefwechsel über Verlagsrecht und Nachdruck ic. Erstes Sendschreiben. Dessau u. Leipzig 1783. 8.

Ueber den Buchernachdruck. Deutsches Museum, Mai u. Juni 1783.

Fr. Aug. Regius, Reliquien über Bucherverlag und Buchernachdruck. Das., März 1783.

Mart. Ehlers, über die Unzulässigkeit des Buchernachdrucks ic. Dessau u. Leipzig 1784. 8.

Ueber den Verfasser des Aufsatzes über den Buchernachdruck, im deutschen Museum, Mai u. Juni 1783; das, Febr. 1784.

J. H. Campe, an Joseph den Einigen. Das., Febr. 1784.

J. Sac. Cell'a, vom Buchernachdruck, in dessen freimüthigen Aufsätzen. St. 1. Anspach 1784. 8.

Erniedrigt oder erhöht der Nachdruck die Bucherpreise? Deutsches Merkur, Juni 1784.

(J. H. Dyk) über Bucherprivilegium und Nachdruck. Literatur- und Volkerkunde, herausgegeben von Archenholz, Okt. 1784.

Neue Untersuchung über den Buchernachdruck. Deutsches Museum, Okt. 1784.

J. A. Schlettwein, evidente Grundsätze zur Entscheidung der wichtigen Streitfrage, ob der Buchernachdruck der wahren Gerechtigkeit gemäß oder zuwider sei? In dessen Archiv für den Menschen und Bürger, Bd. 8.

Anmerkungen über die Rechtsäste, auf welche ic. Ehlers sein Buch: über die Unzulässigkeit ic. gebaut hat. Das., Bd. 1.

Prüfung des von ic. Ehlers geführten Beweises über die Unzulässigkeit ic. Das., Bd. 3 u. 4.

Actenstücke zur österreichischen Nachdruckergeschichte. Deutsches Merkur, Mai 1785.

Etwas zum Behufe des Nachdrucks. Das., Juli 1785.

J. F. Ch. Fischer, Cameral- und Polizeirecht. 1785. Bd. III.

Kant, von der Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks. Berl. Monatsschrift, Mai 1785. (Auch in J. E. K. Mereau Miscellen ic. Bd. 2. p. 233 ff. Gotha 1792.)

Hommel, rhaps. obs. 750. ed. 4. Byruth. 1785.

Chr. G. Richter, diss. de re libraria imperii rom. germ. ordinanda. Lips. 1786.

G. N. Brehm, diss. de finibus justi et injusti circa dominium et commercium bibliopolarum. Lips. 1786.

J. H. Dyk, Buchhändlerrechtsfertigung gegen die vorgebliche Kaiserliche Erklärung zu Gunsten des Nachdrucks. Liter. u. Volkerk., März 1786.

Erinnerung eines Buchhändlers an seine Herren Collegen, den Nachdruck betreffend. Ephemeriden der Menschheit, Okt. 1786.

Schreiben an den Verfasser der Erinnerung ic. Das., Nov. u. Dec. 1786.

Wie dachte Luther über den Buchernachdruck? Berl. Monatsschr., Okt. 1786. 9)

J. G. G. Feder, neuer Versuch einer einleuchtenden Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bucherverlags ic. Göttingen, Magazin der Wissenschaften und Literatur. Jahrg. I. St. 1. 2. 3.

Linguet's Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers. 1778 u. 1789. 8. (Eine Uebersetzung des oben gedachten Werks von Linguet mit Anmerkungen.)

Rud. Sach. Becker, das Eigenthum von Geisteswerken. Frankf. u. Leipzig 1789.

J. P. Moritz, über eine Schrift des Herrn Schuhraths Campe, die Rechte des Schriftstellers und Buchhändlers betreffend. Berlin 1789. 8.

J. G. Krause, Schreiben an Herrn Rath Becker, über seine Abhandlung: das Eigenthum an Geisteswerken. Neues deutsches Mus. 1790. St. 9. p. 134. (Sept.)

J. C. Kayser, Abstellung des Buchernachdrucks ic. Regensburg. 1790. 8.

Unfehlbares Mittel, den Buchernachdruck zu verhindern. Tübingen 1790. 4.

J. Fr. Ferd. Ganz, Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Buchernachdrucks ic. Regensburg. 1790. 8.

J. B. Ohlentrop (pseudonym), lebemannlich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Buchernachdrucks. 5. Aufl. 1790. 8.

Wider und für den Buchernachdruck, aus den Papieren des blauen Mannes ic. Gedruckt im Reiche und für das Reich. 1790. 8.

Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und für den Nachdruck ic. Gedruckt in Schwaben 1790. 8.

Juristisch-physiocratischer Briefwechsel ic. Zweites Sendschreiben. Halle 1791. 8.

J. A. H. Reimarus, der Bucherverlag ic. Deutsches Magazin, April 1791. p. 383 ff.

J. G. Müller, über den Buchernachdruck. In den Komischen Romanen aus den Papieren des braunen Mannes, Bd. 5. Cap. 61. und im Siegfried von Lindenbergs, Th. 4. Cap. 88. Ausg. 5.

(Everhardt u. Becker) Ein Pro et Contra über die Geschwindigkeit des Buchernachdrucks ic. Im Reichsanzeiger v. S. 1791. Bd. 2. p. 91. 92.

Eisenhardt, Stadt- und Bürgerrecht. Cap. von der Handlung p. 273 ff. Braunschweig 1791.

Gutachten verschiedener Buchhändler über das Verlagsrecht an Werken verstorbener Gelehrten; bei Gelegenheit eines Proesses über die neue Ausgabe von Pope's Staatskunde. 1791. 8.

Ueber neue Auflagen der Bücher. Im Leipz. Anzeiger v. S. 1792. Bd. 2. Nr. 32.

Knigge, über den Buchernachdruck. Hamburg 1792. 8.

Reimarus, Erwähnung des Verlagsrechts in Uebersicht des Nachdrucks ic. Hamburg 1792. 8.

J. H. P. Seidensticker, ist der Staat ic. befugt, den Buchernachdruck zu verbieten oder nicht? Helmstadt 1792. 8.

(J. H. Müller) über den Verlagsraub ic. Leipzig 1792. 8.

6) Hier ist Luthers Warnung abgedruckt, welche in der Vorrede von dessen Bibelübersetzung, Ausg. v. 1561. fol. sich befindet.

- G. A. Leyfer, Nachdruck und Appellation an das ehrliebende Publikum. In Salzmann's Krebsbüchlein Aufl. 3. Erfurt 1792. 8.
- (Schober) Versuch einer Beantwortung der Frage: wäre dem so schädlichen Büchernachdrucke nicht vielleicht dadurch vorzubeugen, wenn ein Auctor oder Verleger, der ihn zu fürchten Ursache hat, etwa auf der Rückseite des Titelblattes oder in einem dazu bestimmten Vorberichte ungefähr sagte? (Folgt die Vorberichtselaufel.) Im Reichsanzeiger v. J. 1792. Bd. 2. Nr. 71.
- Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks *et c.* Berl. Monatsschrift, Mai 1792.
- Über das Eigenthum der Gedanken, mit einem Zusage des Herausgebers. Schleswig. Journal, Nov. 1793.
- Knigge, über Schriftsteller und Schriftstellerei. Hannover 1793. 8.
- (Loß) Beantwortung der Frage: ob die Nachträge, die zu dem Werke eines noch lebenden Schriftstellers bei seinen Lebzeiten von einem zweiten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, als recht und billig anzusehen sind oder nicht? Im Reichsanzeiger v. J. 1794. Bd. 1. Nr. 76.
- G. M. Gräff, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers *et c.* Leipzig 1794. 8.?)
- Heusinger, einige rechtliche Verhältnisse des Schriftstellers, des Verlegers und des Nachdruckers. In Niethammer's philos. Journale Heft III. Nr. 3.
- Über das Eigenthum der Schriftsteller an ihren Werken, nachdem sie dieselben dem Verleger überlassen. Im Genius der Zeit, Mai 1795. Nr. 5.
- H. Wenzen, Versuch einer Rechtslehre für Buchhändler. Im neuen Archiv für Gelehrte und Buchhändler. Erlangen 1795.
- J. A. G. Lobethan, Grundsäze des Handlungsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schriftstellers. Leipzig 1795.
- V. J. J. Chistph. Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795. p. 330 ff.
- Jacob, philosophische Rechtslehre. Halle 1795. p. 166 ff.
- Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft. Erlangen 1797. 8.
- G. G. Nößig, erste Grundsäze des deutschen Privatrechts. Leipzig 1797. 8. Abth. 1. Abthn. 4. Kap. 7. p. 187 ff.
- Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsl. 1798. p. 128 ff.
- G. A. Vielitz, Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsäze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten. Dresden 1799. 8.
- C. Sal. Zachariae, diss. de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis. Viteb. 1799. 4. cap. I.
- Nößig, Repertorium der seit 1790 erschienenen praktischen juristischen Abhandlungen. Leipzig 1802. unter den Tit. Nachdruck, Verlagsrecht.
- Montefiori, the law of copyright being a compendium of acts of Parliament and adjudged cases relative to authors, publishers, printers etc. Lond. 1802. 8.
- Sacharid, Anfangsgründe des philos. Privatrechts. Leipzig 1804. 8. §. 37.

- Nößig, Handbuch des Buchhandelsrechts *et c.* Leipzig 1804. 8.?)
- Brauer, Erörterungen des Badischen Landrechts §. 577. Th. I. p. 468 ff.
- Gth. H. v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Hannover 1802—1806. Th. 1. 2. 3.
- Kind, quaestio[n] forens. T. II. obs. 65. 66. ed. II. Lips. 1807.
- Loire, la législation civile etc. de la France. Paris 1810 (?) Vol. IX. p. 1—28.
- Blackstone's commentaries on the common laws of England. Oxf. 1765, by Edw. Christian, 1809. by Fr. Archibald, 1811.
- Dupré, Beiträge zur Revision des Pacht- und Buchhandelvertrags. Landshut 1811. 8.
- J. Nichol's literary anecdotes of the 18th century. Lond. 1812. 8. T. III. p. 548.
- Addington, abridgment of the penal statutes. 4. edit. Lond. 1812. v. Books. 4.
- A. G. Everhard, die teutschen Schriftsteller, was sie thaten, was sie für unrecht leiden, und was ihnen für Lohn geführt. Halle 1814. 8.
- Ders. in dem allgem. Anzeiger der Deutschen v. J. 1811. Nr. 69. u. v. J. 1815. Nr. 78.
- (Wolt) Vertheidigung des Büchernachdrucks in Oesterreich. Leipzig. (Prag.) 1815.
- Denkchrift der teutschen Buchhändler über den Büchernachdruck an den Congress zu Wien. Leipzig 1814. 4.
- G. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 4. p. 1 ff.
- (Ein Oesterreicher) dieselbe Denkchrift mit einer „Berichtigung der darin aufgestellten irigen Ansichten.“ 1815. (ohne Angabe des Druckorts.)
- Luden, in der Nemesis, Bd. 2. p. 328 ff. 1814 f.
- Gros, Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft. 3. Ausg. 1815. §. 165 ff.
- G. E. Schulze, Leitfaden der Entwicklung der philosophischen Prinzipien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, §. 207 ff.
- E. Th. Haller, in der Wiener allgem. Literaturzeitung v. 14. u. 17. März 1815. Nr. 21 u. 22, auch besonders abgedruckt in Hartleben's allgem. Justiz- und Polizeiblättern v. 1815.
- G. G. Krause, über den Büchernachdruck. Stuttgart 1817. 8.
- Runde, Grundsäze des gemeinen teutschen Privatrechts. 5. Ausg. Göttingen 1817. §. 197. c.
- v. Berg, in d. Protocollen der Bundesversamml. v. J. 1818. Bd. 6. p. 64 ff. Frankf. a. M., bei Andreac.
- Gutachten des Wahlauschusses der teutschen Buchhändler. Leipzig 1819. Fol. Tomlin's law dictionary explaining the rise, progress an present state of the british law. 3. edit. 1820. v. Monopoly a. patents.
- Hegel, Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1821. 8.
- Debatten über den Büchernachdruck in der württembergischen Kammer der Abgeordneten im J. 1821, in der Sammlung der Acten dieser Kammer p. 1204 ff., auch unter gedachtem Titel besonders abgedruckt. Stuttgart 1822. 8.

?) In diesem Buche sind mehrere der vorausgesicherten Schriften verzeichnet und zum Theile mit der Kritik — eines Buchhändlers begleitet.

?) In diesem Buche sind ebenfalls mehrere der hier verzeichneten Schriften chronologisch aufgeführt.

- E. Fr. Griesinger, der Büchernachdruck etc. Stuttgart 1822. 8.
Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten.
2. Ausg. §. 418. Frankf. 1822. 8.
Das Rotum des Min. v. Wangenheim. In Nr. 33 der Beilage zur Allgem.
Zeitung v. 1. März 1823. p. 130 ff.
Krug, Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck etc. Leipzig 1823. 8. (Gegen
das, in dem Buche auch abgedruckte Rotum Wangenheims.)
C. G. Schmidt, der Büchernachdruck etc. Dena 1823. 8. (Gegen Griesinger.)
Jac. Fr. Fries, Recension in dem Hermes, 1823. Et. II. p. 321 ff.
Reflexionen über den Büchernachdruck etc. Heidelberg 1823. 8.
v. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts. Bonn 1823. p. 115 ff.
Panzendorffer, über das Rechtsverhältnis zwischen Schriftsteller und Ver-
leger. Nürnberg 1823. 8.
Favard de Langlade, répertoire de la nouvelle législation, civile,
commerciale et administrative. Paris 1823. 4. v. propriété littéraire.
Rich. Godson, a practical treatise on the law of patents for inven-
tions and of copyright; with an introductory book on monopolies,
illustrated with notes on the principal cases. Lond. 1823.
Leop. Söh. Neustetel, der Büchernachdruck etc. Heidelb. 1824. 8.
Bender, Grundsätze des deutschen Handlungsberechts, Bd. 1. §. 141. 142.
p. 291 ff. Darmstadt 1824. 8.
Heinr. Eberh. Glob. Paulus, Rechtsforschungen, Heft 1. p. 85 ff.
Leipzig u. Heidelberg 1824. 8.
Grolmann, Grundsätze des Criminalrechts, §. 290. 4. Aufl. Gießen 1825. 8.
M. Théod. Regnault, de la propriété littéraire et du droit de copie
en général; ou du droit de propriété dans ses rapports avec la littéra-
ture et les arts en Angleterre. Paris 1826. (Eine Übersetzung des
Werke von Godson.)
R. G. Zachariá, Regierungslärche. Heidelberg 1826. 8. p. 150 ff.
Müller, meine Lämmer und ihre Hirten, historisches Drama (in dessen
dramatischen Werken, Th. VIII. p. 7 ff.)
Commission de la propriété littéraire. Collection des procès-verbaux.
Paris 1826. 4.
Fr. A. Pic, code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes, ou
recueil et concordance des dispositions législatives, qui déterminent
leurs obligations et leurs droits. Paris 1826. 8.
Le même, dissertation sur la propriété littéraire chez les anciens. Paris
1827. 8.
W. H. Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelb. 1827. 8.
Elvers, Chemie, Bd. I. Heft 2. Nr. 10. p. 209 ff. Göttingen 1827.
M. Pöhl, Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Handels-
rechts, Bd. I. p. 242. Hamburg 1828. 8.
R. Maughan, a treatise on the laws of literary property comprising
the statutes and cases relating to books, manuscripts etc. Lond. 1828.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 386. 3. Ausg. Göttingen
1829. 8.

- A. A. J. Vulpian et M. Gauthier, code des théâtres, etc. Paris
1829. 18.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 204.
4. Ausg. 8. Landshut 1830.
Guyot, répertoire universel et raisonné de jurisprudence. 1777. 1784.
par Merlin 1812. 1827. 1830.
Ph. A. comte Merlin, recueil alphabétique des questions de droit,
qui se présentent le plus fréquemment devant les tribunaux, ed. 4.
1827—30.
M. Dalloz ainé, jurisprudence générale du royaume. Paris 1824—30.
v. propriété industrielle et propriété littéraire.
Vivieu et Edm. Blanc, traité de la législation des théâtres etc.
Paris 1830. 8.
C. G. Morstadt, kritisch-pragmatischer Commentar über Mittermaier's
Theorie von Verlagscontract, Schrifteigenthum, Nachdruck und Collegienheften.
Heidelberg 1831. 8.
J. M. Pardessus, cours de droit commercial, ed. 4. Paris 1831. 8.
Parant, lois de la presse en 1834 etc. Paris 1834. 8.
Kori und von Langen, Erörterungen praktischer Rechtsfragen, Th. II.
Abh. 22. p. 233 ff. 2. Ausg. Dresden u. Leipzig 1836. 8.
Parant, lois de la presse en 1836, supplément aux lois de la presse
en 1834. Paris 1836. 8.
Arm. Dalloz jeune, dictionnaire général et raisonné etc. Paris 1836. 4.
Mehrere Abhandlungen der Zeitschrift Legal observer, year 1837.
Adr. Gastambide, traité théorique et pratique des contrefaçons en
tous genres etc. Paris 1837. 8.
Ludov. Bianchini, Matteo de Augustinis, M. Carlo Mele,
in der Neapolitan. Zeitschrift: Il progresso, Jan. u. Febr. 1837.
Bräuer u. Kügel, Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechts-
zustand, in Alex. Müller's Archiv für die neuere Gesetzgebung, Bd. VII.
Heft 2. und in dem bibliographischen Jahrbuch für 1837.
Hüsing, das Königlich preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 etc. (Dies Gesetz
ist abgedruckt in dem bibliographischen Jahrbuch von 1838. p. 1 ff.)
Ct. Blanc, traité de la contrefaçon et de la poursuite en justice, etc.
Paris 1838.
Le même, examen du projet de loi sur la propriété des ouvrages d'art
en ce qui concerne le droit de la reproduction. Paris (l'an?)
H. Schellwitz, über den Grund, das Wesen und die Grenzen des Rechts der
Erzeuger an (sic!) den Schöpfungen der Kunst und Wissenschaft, in der deut-
schen Vierteljahrsschrift, Nr. 5. Jan. bis März 1839. p. 252 ff. Stuttgart
u. Tübingen.
A. Ch. Renouard, traité des droits d'auteurs, etc. Paris. T. I. 1838.
T. II. 1839. 8.

9) Absichtlich in der 4. Ausgabe citirt, wegen Morstadt's unten erwähnter Schrift, welche auf
diese Ausgabe sich bezieht.

A. Schröter, das Eigenthum im Allgemeinen, und das geistige Eigenthum insbesondere. Breslau 1840.

Schellwitz, in Weisels Rechtslexicon, Bd. II. v. Buchhandel. Leipzig 1840.

Urb. Berger, Beiträge zur Lehre vom Buchernachdruck. Leipzig 1841. 8. Pfizer, im Staatslexicon, Bd. 11. v. Nachdruck. Altona 1841.

de Hoffmanns, de la propriété littéraire sous le point de vue international. Extrait de la revue de bibliographie analytique. 1841.

Allgemeine Pressezeitung v. J. 1840. 1841. 1842., namentlich Nr. 6. 7. v. J. 1842, wo die Denkschrift des Börsenvereines der deutschen Buchhändler vom 8. Okt. 1841 im Auszuge sich befindet, auch Nr. 43 u. 44 v. J. 1842.

Schellwitz, Kritik des Nachdruckgesetzes für Württemberg, sammelt (einem) Gesetzentwurf(e), die Sicherstellung des literarisch=artistischen Eigenthums betreffend, in der allgem. Pressezeitung, Nr. 1 ff. 11 ff. v. J. 1842, und besonders abgedruckt. Leipzig 1842.

§. 2.

Wenn man das Heer dieser Schriftsteller überblickt, denen sicher noch mancher, von uns nicht Bekannte, beigezählt werden kann¹⁰⁾, wenn man die Kategorik in den Sentenzen des Herrn Dr. Schellwitz wahrnimmt, welcher in seinen erwähnten Schriften, von denen die letztere eine Polemik gegen den Herrn Geheimen Rath von Schlayer¹¹⁾ ist, die sogenannte Eigenthumstheorie mit dem Zelotismus eines Rechtgläubigen neuerdings vertheidigt hat, und wenn man sich erinnert, daß Herr Dr. Schellwitz — wir wissen nicht, ob vor oder nach Verfassung seiner letzten Schrift — durch den Dr. Hühig, mit welchem er gelegentlich der Redaction der Allgemeinen Pressezeitung in Verbindung getreten ist, als der beste Kenner des Rechts an literarischen und artistischen Erzeugnissen in der Allgemeinen Augsburger Zeitung gepriesen wird, so sollte man glauben, der Streit um die Begründung der pecuniären Rechte der Autoren, gegenüber der Öffentlichkeit, welcher sie ihre Werke übergeben haben, sei endlich abgethan, und der jüngste

10) *G. Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808. §. 391. Note 9.; derselbe, Literatur des deutschen Staatsrechts, §. 1358.; *Ersch.*, Handbuch der deutschen Literatur, Bd. I. Nr. 560 ff. 1903 ff.; auch *Klüber*, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, p. 153. 249. 251. 261. 562.

11) Begleitungsvortrag zu dem Entwurf eines Nachdruckgesetzes für Württemberg.

Kämpe habe die Schlacht mit der Vernichtung seiner Gegner ausgeschlagen. Wenn aber noch Herr Dr. Schellwitz in der letzten Schrift diese Gegner mit folgenden strengen Worten verurtheilt: „So lange die Gegner der Eigenthumstheorie die Rechtsgrundsätze nicht aufweisen, nach welchen das unbedingte und ausschließliche Recht des ersten Erwerbers auf das Publikum übergeht, oder ein Gemeingut constituiert wird, ohne vorgängige ausdrückliche Verzicht des Autors, so lange müssen wir annehmen, daß ihre Ansicht entschieden unjuristisch und unhaltbar ist,“ — so sollte man meinen, es liege hier Grund genug vor, von der nochmaligen Aufnahme des Kampfes abgeschreckt zu werden. Endessen lassen sich einige Autoritäten gegen die eben citirte Entscheidung des Herrn Dr. Schellwitz aufzählen. So sagt Hasse in der angeführten Schrift p. 20:

„Wenn hier Manche von einem deutschen Eigenthume, welches ein persönliches Recht sein soll, sprechen, so ist dies gerade so klug, als wenn Nichtjuristen den Nachdruck zu einer Verlezung des Eigenthums oder, wie Kant, den Nachdrucker für einen negotiorum gestor ausgeben, Juristen aber ihnen gelassen nachtreten. Denn, so gut gemeint dieses auch sein mag, so würde doch, wenn es allgemeine Nachahmung fände, die Sprachverwirrung in unsrer Rechtswissenschaft bald eben so herrschend werden, als sie es in der Philosophie bereits sein soll.“

So sagt Griesinger a. a. S. p. 28:

„Was kann demnach klarer sein, als daß das sogenannte literarische Eigenthum weder ein wahres noch ein natürliches Eigenthum — sondern nur ein Privilegium sei.“

So hat der, von Griesinger p. 26. citirte Lord Thurlow schon im J. 1774 gesagt:

„Das literarische Eigenthum ist eine so abstruse Sache, daß sie gar nicht definiert werden kann.“

12) Vergl. die oben citirte Schrift, zu welcher die Nota 3) gegeben ist.

So sagt ferner Neustetel a. a. D. p. 5:

„Den Juristen, die sich nicht mit dem positiven Rechte beschäftigen, kommt es so leicht vor, diesen Begriff (nämlich den des Eigenthums) zu Gunsten der Schriftstellerei und deren Interesse von seiner Basis wegzuheben; aber sie bedenken nicht, daß die einzelnen Rechtslehren in nothwendiger Wechselwirkung zu einander stehen, und daß die Grundlage aller Vermögensrechte: daß Eigenthum verrücken, das ganze Recht verrücken heißt.“

Und p. 14 sagt er:

„Aus diesem Noth- und Ungsteigenthume erwachsen eine Reihe von Consequenzen, die jedem Gutgesinnten bange machen können.“

So sagt dann Cramer a. a. D. p. 48:

„Die Natur des Eigenthums kann nie einen Beweisgrund für das Dasein eines Rechts der Schriftsteller, sondern immer nur ein Bild abgeben, ein solches Recht darzustellen.“

So spricht sich Mittermaier in dem deutsch. Privatr. §. 204. wider den Begriff eines Schrifteigenthums aus, und sagt in dem, von Morstadt a. a. D. abgedruckten Responsum (p. 73. fg.):

„Dass man den Ausdruck: Schrifteigenthum wählte, geschah wohl nur, weil man ein juristisches Fach haben wollte, um das Recht des Schriftstellers in dem Systeme des Rechts aufzustellen und zu ordnen; juristisch ist es aber gewiß nicht, wenn man den Begriff von Eigenthum, der bei körperlichen Gegenständen paßt, auf dieses geistige Recht übertragen will.“

So sagt Brauer a. a. D. p. 469:

— „Das Schrifteigenthum — kann nur durch eine Rechtsdichtung¹³⁾ zu Stande kommen.“

So sagt Schewppe, das römische Privatrecht, 4. Ausg. Göttingen 1828. §. 225:

„Man hat kein Eigenthum an den in einer Schrift niederge-

13) Also nur durch die *factio juris*, dieses dem positiven Rechte angehörende Institut. S. Glück, Pandectencommentar, Th. I. §. 40. p. 272 f., Th. II. §. 140. Nota 86. p. 285.

legten Gedanken, und die Vervielfältigung derselben durch Nachdruck kann keine Eigenthumverleihung heißen.“

So sagt Menouard, der Franzose, a. a. D. I. p. 455. f.:

„L'expression de propriété littéraire doit être rejetée de la langue juridique.“

„Je ne crains pas de dire, que les préjugés, qui obscurcissent la matière, qui nous occupe, trouvent leur principale force dans le droit de bourgeoisie, que les écrivains, partie intéressée dans cette querelle, ont fait prendre à l'expression de propriété littéraire, à la faveur de laquelle ils ont habitué les esprits à leurs prétentions.“

„L'expression: propriété littéraire confond toutes idées.“

So sagt v. Schlayer (s. Schellwitz in der Kritik p. 2.):

„Es ist aber, auf so verschiedenen Wegen es auch versucht wurde, bis jetzt keinem gelungen, und wird wohl auch nimmermehr gelingen, die Theorie eines Eigenthums auf — einmal zu Markte gebrachte Gedanken zu begründen, sondern es wird im Gegentheile diese Theorie mehr und mehr als eine unerweisliche anerkannt.“

So sagt endlich der anonyme Verfasser des Aufsatzes in der Allgemeinen Pressezeitung v. J. 1842. No. 43. 44.: Die schriftstellerischen Rechte aus dem Principe der Persönlichkeit:

„Von einem Eigenthume des Autors an den Producten seiner geistigen Thätigkeit lässt sich höchstens nur in dem unjuristischen Sinne sprechen, in welchem wir, wenn unser Selbstbewußtsein sich als freies erfasst, uns selbst unser Eigen nennen.“

„Sprechen wir von einem Eigenthume an Geisteswerken, welches der Auctor nicht sich, sondern dem gesamten Publikum gegenüber behauptet, so heißt das in der That die Begriffe Eigenthum und Persönlichkeit mit einander vermengen.“

Hätten wir jedoch auch diesen Schutz nicht vor und für uns, so würden wir, nicht gewohnt, unsere Überzeugung der imperativen Erklärung eines Andern zu unterstellen, der Gefahr des nochmaligen Kampfes dennoch uns aussetzen, da dieser neuerdings

durch die Erwartung, es werde die Nachdruckfrage zu Folge der gegebenen Verheißung noch in dem Jahre 1842 ein Vorwurf der Bundestagverhandlungen werden, ein allgemeines, und durch den, den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen am 21. Nov. 1842 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und (an) Werken der Kunst betreffend (s. Leipziger A. Z. St. 338. Beilage, v. 4. Dec. 1842. p. 4025 ff.) ein besonderes Interesse für das Königreich Sachsen gewonnen hat¹⁴⁾.

§. 3.

Unsere Meinung ist kurz in diesen Worten ausgesprochen:

Der Nachdruck läßt sich mit den Sätzen des philosophischen Rechts nicht bekämpfen; dem Autor und Verleger kann gegen die ohne ihre Einwilligung unternommene mechanische Vervielfältigung des einmal von diesen der Öffentlichkeit übergebenen Werks nur durch positive rechtliche Bestimmung Schutz gewährt werden.

Wir können unbeschadet der Vertheidigung dieser Meinung zugeben, daß der Nachdruck unmoralisch sei¹⁵⁾ und daß er aus Gründen der Politik verboten werden müsse¹⁶⁾; wir werden uns aber mit der Darlegung dieser Gründe nicht befassen, weil die Politik eines jeden Staates eine andere sein kann, und werden uns auf den Nachweis der Immoralität des Nachdrucks nicht einlassen, weil unsere Frage eben nur mit der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks sich beschäftigt, und wir uns mit der

14) Einer andern, mehr zufälligen und mehr subjectiven Veranlassung dieser Schrift, der speciellen Aufforderung nemlich durch die Redaction der Allgemeinen Pressezeitung, welche dazu in einer, von uns in dem hiesigen Literatenvereine ausgesprochenen Erklärung und in deren, durch einen Dritten erfolgten, sehr unbeholfenen Veröffentlichung derselben in der Pressezeitung Anlaß gefunden hat, werden wir anderwärts gedenken.

15) G. Griesinger, p. 29 ff. unter B.; Schmidt, p. 54 ff.

16) G. Griesinger, p. 36 ff. unter C., p. 45 ff. unter D.; Schmidt, p. 53.

Ansicht¹⁷⁾ nicht einverstanden erklären mögen, daß Alles was unmoralisch ist, auch rechtswidrig sein müsse.

§. 4.

Den Begriff des Nachdrucks, auf dessen genaue Bestimmung vor Allem es hier ankommt, haben wir schon oben in den kurzen Sätzen niedergelegt, welche den Ausdruck unserer Meinung enthalten. Nachdruck ist die ohne Einwilligung des Autors, er mag zur Zeit des Nachdrucks bekannt sein oder nicht, und Verlegers unternommene mechanische Vervielfältigung des, einmal von diesen der Öffentlichkeit übergebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes. Der Nachdruck setzt also ein Werk voraus, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gehaltes, welchem nachgedruckt wird. Es fragt sich daher, was unter einem solchen Werke zu verstehen sei? Die einzelne, wenn auch malerisch noch so schön oder mathematisch noch so richtig geformte Linie, der einzelne, wenn auch mit der größten Sauberkeit gezeichnete Notenkopf, eine Mehrzahl neben einander gebrachter Linien und Noten, sobald sie nicht in eine systematische Beziehung zu einander gebracht sind, und selbst wenige, zu einer musikalischen Figur mit einander verbundene Noten werden von Niemandem ein künstlerisches Werk genannt. Eben so wenig wird eine historische Notiz oder ein ausgesprochenes einzelnes Wort, ein ausgesprochener einzelner Gedanke¹⁸⁾ jemals für ein wissenschaftliches Werk ausgegeben. Den Erzeuger solcher Dinge nennt man nie einen Autor. Man gestattet jedem die Vervielfältigung derselben, wenn sie einmal, gleichviel ob mit oder ohne Willen des

17) S. Schmidt, p. 32 f. 45 f. Eine Handlung, welche von der Moral nicht gebilligt wird, ist deshalb allein noch nicht rechtswidrig, eben so wenig, als eine rechtswidrige Handlung keineswegs zugleich unmoralisch sein muß. Die Moral forscht nach den Gründen der Handlungen, auch wenn diese in ihrer Außerlichkeit mit dem Sittengesetze harmoniren, weil die Moral mit der Bildung der Gesinnung des Menschen sich beschäftigt. Das Recht dagegen kümmert sich in der Regel nicht um die Motiven der Handlungen, und nur, wenn es um die Bestimmung civilrechtlicher und criminalrechtlicher Folgen einer, dem Rechtsgesetze nicht entsprechenden Handlung oder Unterlassung sich fragt, kommen die Gründe des Handelns oder Unterlassens in Betracht.

18) Das Wort: Gedanke, Idee, also in der weitesten und unbestimmtesten Bedeutung genommen.

Erzeugers derselben öffentlich bekannt worden sind, ohne an eine Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung und Weiterverbreitung zu denken, und ohne diese als Nachdruck zu bezeichnen. Nur wo ein Zeitblatt dem andern eine historische Notiz, eine Anecdote nachzählt ohne seine Quelle anzugeben, reden die Journalisten von einem Nachdrucke. Sie thuen dies jedoch nicht, weil sie die Nachzählung, also die Vervielfältigung, die Weiterverbreitung für rechtswidrig oder gar für strafbar erachten. Nein, sie wollen nur die Ehre der ersten Veröffentlichung anerkannt wissen, und gestatten die Weiterverbreitung, ja sie sehen sie sogar gern, sobald nur der Name des zuerst erzählenden Zeitblattes genannt wird. Diejenigen Zeitblätter, welche eine historische Notiz, eine Anecdote zuerst dem Publikum preisgegeben haben, ziehen blos im Interesse ihres Credits bei dem Publikum gegen jene namenlose Ausbeutung ihrer Spalten zu Felde; die Beeinträchtigung eines solchen Credits kommt aber bei der Feststellung des Nachdruckbegriffs gar nicht in Betracht. Auch muß dasjenige Zeitblatt, welches eine solche namenlose Ausbeutung behauptet, den Nachweis noch besonders liefern, daß das Weiterverbreitete zuerst von ihm veröffentlicht worden sei; ein solcher besonderer Nachweis aber ist in dem Falle des wirklichen Nachdrucks nicht nöthig, weil hier der Autor oder wenigstens der Verleger bereits bekannt ist. Die Bezeichnung jener namenlosen Ausbeutung der Zeitblätter als eines Nachdrucks ist daher auch in der neuesten Zeit mit Recht abgeworfen und durch die humoristische Benennung der journalistischen Piraterie¹⁹⁾ ersetzt worden. Gleichwenig fällt es den Journalisten ein, von einem Nachdrucke zu reden, wenn ein anderes Zeitblatt, unter Nennung ihres Namens, ihre Novellen, Gedichte und Serenate auszugsweise oder wohl gar in ihrem ganzen Umfange wei-

19) S. die Nosen, Nr. 241, v. 5. Dec. 1842. p. 1928. Der Redacteur dieser Zeitschrift, Robert Heller, ist unsers Wissens der Erste, welcher jener Bezeichnung sich bediente, und zwar bei einem im Literatenvereine zu Leipzig gehaltenen Vortrage. S. den Planet, Nr. 173, v. Nov. 1842. Vergl. auch die Allgemeine Pressezeitung, Nr. 87. 88, v. S. 1842.

ter verbreiten, während sie dagegen in dem Falle der Verschweigung ihres Namens allerdings auch eine journalistische Piraterie, zugleich jedoch eine Täuschung des Publikums über den wirklichen Autor erkennen. Eine solche Täuschung aber gehört nicht zu dem Begriffe des Nachdrucks, der Nachdrucker pflegt nicht dem Publikum den Autor des nachgedruckten Werks zu verhehlen, vielmehr liegt ihm daran, diesen Namen auf dem Titelblatte der Nachdrucksexemplare prangen zu sehen. Derjenige Nachdrucker, welcher dem Publikum den Namen des Autors, oder wenn ihm dieser nicht bekannt worden ist, den Namen des Verlegers verschweigt oder diese Namen verfälscht, begeht eine Fälschung, und der Nachdrucker, welcher demjenigen, der das Verlagsrecht von dem Autor erlangt hat, die Nachdruckqualität seiner Exemplare verschweigt, gleichviel ob hierüber von ihm befragt oder nicht, macht sich einer Verleumdung des Autors schuldig, indem er diesen seinem Verleger gegenüber in den Verdacht bringt, daß derselbe einen zweiten Verlagvertrag mit demjenigen hinterlistiger Weise abgeschlossen habe, der doch blos ein Nachdrucker ist. Ein solcher Nachdrucker fällt ohne Widerrede der Wirksamkeit der Strafgesetze anheim, aber nicht, weil er ein Nachdrucker ist — denn selbst in dem Falle würde er strafbar sein, wenn das positive Recht den Nachdruck ausdrücklich gestattete — sondern weil dieser Nachdrucker zugleich ein Fälscher, ein Verleumunder ist. Man muß sorgfältig den einfachen gemeinen Nachdrucker unterscheiden von dem fälschenden, dem verleumunderischen, welcher passend der qualifizierte genannt werden kann.²⁰⁾

Warum nun ist die Linie, die hingeworfene Note oder Notengruppe, das ausgesprochene einzelne Wort, der ausgesprochene einzelne Gedanke, warum ist die öffentlich mitgetheilte historische Notiz, die veröffentlichte Anecdote, kein künstlerisches und kein wissenschaftliches Werk? und warum fallen sie nicht unter den

20) Dieser Unterschied ist lange Zeit hintangesetzt worden, selbst von den berühmtesten Criminallisten. S. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 2te Ausg. Halle 1823. Th. II. §. 507.

Begriff des Nachdrucks? Diese Meinung beruht nicht etwa darauf, daß eine Linie, eine Note, ein Wort, ein einzelner Gedanke zu wertlos sei, um für ein Werk zu gelten, denn es können diese an sich geringen Dinge allerdings z. B. in Erinnerung gewisser historischen Vorgänge, im Interesse der Autographensammler, einen höhern Werth und in dem Verkehre einen höhern Preis haben, als ein großes Bild, ein ganzes Musiksstück, ein dickes Buch. Vielmehr beruht die Verneinung ganz einfach darauf, daß die Fähigkeit, die Linie zu ziehen, die Note zu zeichnen, das Wort, den Gedanken zu finden und auszusprechen, keineswegs eine höchst persönliche, nur einzelnen geistig besonders bevorzugten oder besonders künstlerischen Personen eigene, sondern mehr oder weniger, so zwar, daß nicht von Allen die Linie, die Note mit gleicher künstlerischer Vollendung geliefert, das Wort nicht mit gleichem Accent, der Gedanke nicht mit gleicher Eleganz ausgesprochen wird, ein Gemeingut Aller ist, so wie daß wenn es auch von dem Zufalle oder von der besondern Gestaltung der Verhältnisse abhängt, ob eine historische Notiz, eine Anekdote vor ihrer Veröffentlichung Einem nur oder Mehrern bekannt wird, dennoch die öffentliche Mittheilung derselben nicht von besondern persönlichen Fähigkeiten bedingt ist, und jede Vervielfältigung dieser Mittheilung nicht minder geistige Thätigkeit erfordert, als die erste Mittheilung selbst.

Die Wesenheit eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks besteht in der Zusammenstellung mehrerer, wenn auch noch so gewöhnlichen Gedanken zu dem Zwecke, ihre gegenseitige Einwirkung auf einander und ihre Gesamteinwirkung auf die Fortbildung der Wissenschaft, der Kunst, auf den Unterricht, die Bildung oder auch blos auf die Vergnügen des Publikums zu zeigen, so wie in der Fixirung dieser combinirten Gedanken. Durch jene Combination werden die Gedanken zu einem mehr oder weniger umfänglichen organischen Ganzen gebildet, welches als Skizze oder als Vollendung eines Bildes, eines musicalischen Stücks, eines Gedichts, einer Abhandlung, einer Novelle, eines

Buchs oder auch nur einer malerischen, einer musicalischen Figur, eines einzelnen Verses, einer Paraphrase erscheint; durch die Fixirung aber wird die Möglichkeit geschaffen, daß dieses organische Ganze früher oder später dem Publikum zugänglich werde. Ohne diese Fixirung, also ohne die Aufzeichnung, die Niederschrift, tritt auch die geistreichste Arbeit nicht in die Kategorie des Werks; und nie kann ein lebendes Bild, wie wir sie häufig und selbst mit einem gewissen Grade künstlerischer Vollendung in den Salons aufstellen sehen, nie kann eine freie musicalische Phantasie, nie kann eine Predigt, nie eine andere Rede, namentlich eine academische oder andere Vorlesung, sie mag öffentlich oder vor einem auserlesenen Kreise von Zuhörern gehalten worden sein, ein Werk genannt werden, nie auch sind solche, nicht fixirte Erzeugnisse: Werke genannt worden.

S. 5.

Die Behandlung der Gedanken in deren Combination, und die Ausdruckweise in der Fixirung der combinirten Gedanken sind höchst persönliche Handlungen, welche nur demjenigen, der sie vor genommen hat, eigen sind, und ihm den Namen des Autors erzeugen, wie sie selbst den Begriff der Autorschaft bilden.

Die Autorschaft ist eben so höchst persönlich, wie die natürliche Vaterschaft eines Kindes.²¹⁾ Ihre rechtlichen Wirkungen, ja selbst der Name der Autorschaft, der Letztere ohngefähr auf solche Weise, wie der Name der Vaterschaft bei der Adoption können auf einen Andern übertragen werden, niemals aber kann die Autorschaft selbst veräußert werden.²²⁾

Blos beides in seiner Verbindung: die Combination und die Fixirung der Gedanken macht den Begriff der Autorschaft aus, und die Combination der Gedanken allein reicht so gewiß dazu

21) mit welcher sie auch in sofern große Ähnlichkeit hat, als sie oftmals gleich ungewiß ist, wie die natürliche Vaterschaft eines Kindes.

22) Sr. Dr. Schellwitz in der Vierteljahrsschrift a. a. D. p. 267. ver deutert ganz ruhig die Autorschaft.

nicht hin, als seit Kants Zode daran, daß die Gedanken jederzeit im freien Verkehre aller sich befinden, und Niemand gehindert werden kann, die von seinem Nachbar ausgesprochenen Gedanken selbst nachzusprechen, nicht weiter gezweifelt, und vielmehr die Fixirung der Gedanken allein von Manchen als das Wesen der Autorschaft bezeichnet wird. Diese neuere Ansicht ist jedoch nur halb wahr, und weicht auch in dieser Halbheit ihrer Wahrheit nur scheinbar von unsrer Ansicht ab. Sie unterscheidet nicht, ob der, die Gedanken Fixirende als Maschine des Andern, welcher die Gedanken combinirte, gebraucht wird oder nicht. In dem ersten Falle kann der Fixirende nicht der Autor sein, in dem letztern dagegen ist er wirklicher Autor, jedoch nicht blos weil er die Gedanken fixirte, sondern weil er durch die richtige Auffassung der von dem Andern zu erkennen gegebenen Gedanken und durch deren organische Aneinanderreihung in der Fixirung eben so, wie Zener, wenn auch vielleicht, indem er sich eines getreuen Gedächtnisses, oder einer feinen mechanischen Fertigkeit erfreut, auf kürzerm und leichterem Wege den Combinationsprozeß durchgemacht hat.

Darin, daß nur die Combination der Gedanken und deren Fixirung das Wesen der Autorschaft ausmacht, ist es begründet, daß derjenige, welcher ein lebendes Bild aufstellt, auf einem musicalischen Instrumente frei phantasirt, eine Rede hält, ein Gedicht improvisirt, deshalb allein noch keineswegs ein Autor genannt wird.

Es ist aber auch zugleich darin begründet, daß derjenige, welcher das lebende Bild nach oder auch schon bei der Anschauung, oder eine vorgetragene freie musicalische Phantasie oder eine gehaltene Rede, ein improvisirtes Gedicht nach oder auch schon bei der Anhörung, vielleicht auf die getreuste und zugleich leichteste Weise durch Anwendung der Daguerrotypie, der jüngst erfundenen, hierzu geeigneten mechanischen Vorrichtung der Tasteninstrumente, oder der Stenographie fixirt, als der Autor des Bilds, der musicalischen Phantasie, der Rede, des Gedichts anzusehen ist, so durch ihn zum Nutzen und Frommen des Publikums bleibend geworden ist.

Diese letztern Wahrheiten sind so evident, daß wir, um sie darzulegen, gar nicht erst der Rückkehrung auf Prinzipien bedürft hätten, vielmehr uns mit der Berufung auf das unbefangene Urtheil des Publikums hätten begnügen können, denn überall im Volk wird nicht der, welcher die Rede gehalten hat, sondern der, welcher sie hat drucken lassen, sollte er auch nicht der Redner selbst sein, als der Verfasser des erschienenen Werkes genannt. Lebt nun aber diese gesunde Ansicht in dem Volke, so muß es um so wundersamer erscheinen, wenn Männer von Profession mit der entgegengesetzten Ansicht hervortreten, und noch obenein mit solcher Heftigkeit einem Jeden sie aufdringen, daß sie denjenigen, welcher den, der eine gehörte Rede, ein gehörtes musicalisches Stück aufzeichnet und veröffentlicht, nicht für einen Nachdrucker hält, für vernunftlos, für wahnwitzig erklären, wie dies am Umfänglichsten und am Eisrigsten von dem Hrn. Dr. Schellwitz unternommen worden ist. S. noch Kramer a. a. D. p. 49 ff.

§. 6.

Der Subsumtion der Fixirung einer gehörten Rede, eines gehörten musicalischen Stücks, eines gesehenen Bildes unter den Begriff des Nachdrucks treten aber außer den bisher entwickelten noch andere Gründe entgegen, deren Darlegung zugleich die fernere Analyse des oben aufgestellten Begriffs von dem Nachdrucke enthält. Der Begriff des Nachdrucks setzt voraus, daß das nachgedruckte Werk schon vorher durch dessen Erzeuger selbst dem Publikum vorgelegt, also veröffentlicht worden ist. Vor einer solchen Veröffentlichung ist der Nachdruck des Werks nicht denkbar. Wird das noch nicht veröffentlichte Werk, z. B. das Manuskript eines Buchs, einer musicalischen Composition, das Bild durch List oder Gewalt dem Autor entzogen, und ohne dessen Einwilligung dem Publikum vorgelegt, oder wird es von dem, welchem es zu seinem Privatgebrauche geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben worden, ohne des Autors Zustimmung veröffentlicht, so wird damit eine strafbare Handlung verübt, welche in dem er-

sten Falle ein Betrug, in dem zweiten ein Diebstahl, in dem dritten die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, in dem vierten Veruntrauung sein wird.²³⁾

Es ist noch nie behauptet worden, daß derjenige, welcher dem Autor das Manuscript gestohlen oder durch Betrug entzogen und an einen Dritten veräußert hat, von welchem das Manuscript durch den Druck vervielfältigt und so in alle Welt verbreitet worden ist, eines Nachdrucks sich schuldig gemacht habe, und eben so wenig ist dieser Dritte, er mag nun im bösen oder guten Glauben das Werk von dem Diebe an sich gebracht haben, jemals als Nachdrucker behandelt worden, während er, concurrierte er bei einem jener Vergehen als Theilnehmer, auch nach diesem Maase zu bestrafen sein wird. Nun lässt sich aber gar nicht erkennen, wie dieses Verhältniß deshalb anders sich gestalten sollte, weil der Dieb die Vervielfältigung und Weiterverbreitung nicht einem Dritten überlassen, sondern selbst besorgt und den Vortheil davon sich selbst verschafft hat. Es ist daher völlig unrichtig, in dem Falle, wo die von einem Lehrer seinen Schülern gemachten Dictate oder ihnen mitgetheilten Manuscritps ohne dessen Zustimmung veröffentlicht worden sind, von etwas anderm, als von der widerrechtlichen Benutzung der Dictate, der Manuscritps, zu reden, insbesondere hier den Begriff des Nachdrucks anzuwenden.

§. 7.

Haben wir nun oben gesagt, daß die Veröffentlichung einer angehörten Vorlesung oder Rede nicht Nachdruck, aber auch überhaupt nicht widerrechtlich sein könne, so steht damit doch das zuletzt Ausgesprochene, daß nemlich die Veröffentlichung gegebener Dictate oder Manuscritps über eine Vorlesung sogar strafbar sei, durchaus nicht im Widerspruche. Denn da, wo der Lehrer seinen Schülern Dictate giebt, Manuscritps mittheilt, gebürt ihm, in-

dem er die Gedanken nicht blos combinirte, sondern auch fixirte, die volle Autorschaft, und die Veröffentlichung des, von ihm allein gelieferten Werks ohne seine Zustimmung ist eine Beeinträchtigung seines Dispositionrechts. In dem andern Falle dagegen, wo keine Dictate, keine Manuscritps gegeben werden, gehört die Autorschaft mehr den Schülern, den Zuhörern, welche die Vorlesung fixirten, als dem Lehrer, und dieser würde selbst eines Eingriffs in fremde Rechte sich schuldig machen, wollte es ihm einfallen, die Veröffentlichung der von seinen Zuhörern über seine Vorlesung gemachten Niederschrift, also des Werks seiner Zuhörer, zu verhindern. Hat freilich der Lehrer seinen Schülern, der Vortragende seinen Zuhörern, besonders zur Pflicht gemacht und als Bedingung der Schülerschaft, der Zuhörerschaft, aufgestellt, daß keiner das Gehörte veröffentlichte dürfe, so wird er zwar nicht die bereits in das Publikum ausgestreuten Exemplare der veröffentlichten Niederschrift über die Vorlesung zurückfordern können, denn es liegt dies außer dem Bereiche, wenn auch nicht ganz der physischen Möglichkeit, doch sicher außer dem Bereiche der juridischen Zulässigkeit, indem der Lehrer blos mit seinen Schülern, nicht aber mit dem Dritten, wohl gar mit dem ganzen Publikum, contrahirt hat; allein er wird befugt sein, die Weiterverbreitung des Werks d. h. den fernern Vertrieb von Exemplaren zu verhindern, auch gegen seinen Schüler, seinen Zuhörer, einen Anspruch auf Ersatz der, ihm durch den Bruch des Vertrags verursachten Schäden und auf Bezahlung der, etwa bestimmten Conventionalstrafe zu erheben, sobald nur die Veröffentlichung der Niederschrift von dem Schüler oder Zuhörer, nicht aber von einem Dritten, welcher den Inhalt der Vorlesung aus weiterer mündlicher Mittheilung hat kennen lernen, und dem Lehrer sich nicht verpflichtet hatte, unternommen worden ist. Es setzt dies jedoch voraus, daß der erwähnte Vertrag ausdrücklich geschlossen, die Bedingung ausdrücklich festgesetzt worden sei. Eine stillschweigende Verpflichtung der Zuhörer, das Gehörte nicht weiter zu verbreiten, ist nicht anzunehmen, weil sie mit der Freiheit des geistigen Verkehrs im

23) G. Ettmann, Handb. §. 403. 415. 510. Wächter, Lehrbuch des Criminale. §. 188. Not. 47. ferner Art. 287. des kön. Sachs. Strafgesetzbuchs, verglichen mit Art. 242. Gross und Günther zu diesen Artikeln.

Widersprüche steht, und von Niemandem vermutet werden kann, daß er ohne speciellen Zwang einem solchen Widerspruch sich füge. Ein solcher ausdrücklicher Vertrag setzt aber wieder voraus, daß der Lehrer, der Vortragende, eine genau bestimmte Person vor sich habe, welche er verpflichten will, denn die Eingehung einer jeden Verbindlichkeit erfordert die durch die Natur oder durch eine juridische Fiction sorgfältig abgeschlossene Persönlichkeit des zu Verpflichtenden.

Diese Abschließung der Persönlichkeit wird der Lehrer, der Vortragende, blos durch die Beschränkung seines Auditoriums auf einen bestimmten Kreis von Schülern oder Zuhörern, welche sich hierzu besonders bekennen, zu erreichen vermögen; in jedem andern Falle dagegen hat der Lehrer, der Vortragende, eine unbestimmte, unbegrenzte Zuhörerschaft vor sich, welche er sich nicht verbindlich machen kann, weil sie in jedem Augenblicke sich mindern und vergrößern, und überhaupt wechseln kann. Es muß daher z. B. dem academischen Docenten gestattet sein, seinen Zuhörern, welche zu Anhörung der Vorlesung schriftlich, wohl gar unter Angelobung eines Honorars, sich anheischig gemacht haben, die Verpflichtung, das Gehörte nicht zu veröffentlichen, aufzuerlegen²⁴⁾; lächerlich dagegen würde es erscheinen, wenn ein Prediger oder ein parlamentarischer Redner von der Canzel oder der Tribüne herab seinen Zuhörern in der Kirche und auf den Gallerien die Verpflichtung stellen oder auch nur die Bitte vorlegen wollte, von seinem Vortrage ja nichts zu veröffentlichen. Wer einmal an das unbegrenzte Publikum einen Vortrag hält, der willigt damit zugleich ein, daß jeder, der den Vortrag vernimmt, auch zu dessen Veröffentlichung befugt sei, und eine Protestation hiergegen muß unbeachtet bleiben, weil sie *facto contraria* ist.

Unsre Meinung über den letztern, von den Schriftstellern über den Nachdruck nur zu oft verhandelten Punkt geht also kurz dahin, daß der Zuhörer, welcher die von seinem Lehrer ihm gemacht

ten Dictate oder mitgetheilten Manuskripte ohne dessen Zustimmung veröffentlicht, einer widerrechtlichen Benutzung sich schuldig mache, und derjenige, welcher eine gehörte Rede, Vorlesung oder, was dem gleich gilt, musicalische Composition, dem eingegangenen Vertrage entgegen, veröffentlicht, contractwidrig handelt, daß derjenige, welcher unter allen andern Verhältnissen die gehörte Rede, Vorlesung, musicalische Composition veröffentlicht, durchaus nur seines Rechts sich bedient, und daß in keinem dieser Fälle der Begriff des Nachdrucks angewendet werden darf.

§. 8.

Allein nicht blos die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks, welche mit Zustimmung des Verfassers geschehen ist, kann nicht Nachdruck sein; auch die, mit des Verfassers und des Verlegers Einwilligung erfolgte Vervielfältigung des, bereits öffentlich erschienenen Werks ist kein Nachdruck. Es ist dies Letztere nie bestritten worden in Anwendung auf den so gestalteten Fall, daß der Autor, welcher selbst sein Werk verlegt hat, oder der Autor im Vereine mit demjenigen, von welchem zu Folge eines zwischen ihm und dem Autor eingegangenen Vertrags das Werk verlegt worden ist, also im Vereine mit seinem Verleger, die fernere Vervielfältigung des Werks dem Dritten gestattet.

Doch auch in dem Fall, wo der Autor ohne Beziehung seines Verlegers oder dieser ohne Beistimmung des Autors, entgegen dem geschlossenen Verlagvertrag, einem Dritten die Vervielfältigung des Werks gestattet, erscheint dieser Dritte nicht immer als ein Nachdrucker. Denn wenn auch jedenfalls in solchem Gebahren eine Verleugnung des Verlagvertrags erkennbar ist, welche dem beeinträchtigten Contrahenten einen Schädenanspruch gegen den andern Contrahenten bereitet, und wenn auch der beeinträchtigte Contrahent, nach Befinden die Wiederauflösung der zwischen dem andern Contrahenten und der dritten Person getroffenen Ueverein-

24) S. hierüber besonders Morstadt a. a. D.

Kunst fordern kann, so liegen doch hier zunächst eben nur Vertragsverleihungen vor, deren unmittelbare Wirkungen über die, in dem verleiheten Vertrage begriffenen oder bei der Vertragverleihung durch dolus oder culpa betheiligten Personen hinaus nicht erstreckt werden dürfen. Welcher Rechtsgrund sollte vermögen, die Belästigung dessen mit Rechtsnachtheil zu rechtfertigen, welcher, ohne sich selbst eines dolus oder einer culpa bewußt zu sein, das durch den Autor bereits auf einen Andern übertragene Verlagrecht anderweit von Ersterm, oder ein umfänglicheres Recht, als von dem Autor dem Verleger eingeräumt worden war, von Letzterm erwarb?! Und welcher Rechtsgrund sollte es rechtfertigen, diesen harmlosen Dritten einen Nachdrucker zu schelten?! Freilich sucht man einen solchen Rechtsgrund in einem Eigenthume, welches man dem Autor und dem Verleger zuschreibt; davon jedoch erst weiter unten.

Der Autor dagegen und dessen Verleger, welche auf die erwähnte Weise den Vertrag verleihen, nicht weniger der Dritte, welcher dabei dolus oder culpa betheiligt ist²⁵⁾, machen sich nicht blos einer Verleihung des Verlagvertrags schuldig, sondern sie sind auch wirkliche Nachdrucker. Dasselbe ist der Fall, wenn der Autor das bereits dem Andern abgetretene Verlagrecht noch einmal selbst ausübt, oder wenn der Verleger ein umfänglicheres Verlagrecht, als ihm eingeräumt worden ist, sich anmaßt, z. B. die Auflage contractwidrig verstärkt. Der Begriff des Nachdrucks greift hier Platz, weil eben entweder die Einwilligung des Autors oder die des Verlegers fehlt²⁶⁾.

25) Was fast ohne Ausnahme der Fall sein wird, wenn der Dritte das Vervielfältigungsrecht von dem, dazu durch den Vertrag mit dem Autor nicht besiegelt wordenen Verleger erwirbt.

26) Rind a. a. D. obs. 66, meint, daß der Autor, wenn er, dem mit seinem Verleger geschlossenen Vertrage entgegen, die Vervielfältigung seines Werks selbst unternimmt oder einem Dritten einräumt, nicht Nachdruck übe, sondern nur den ersten Verlagvertrag verleze.

§. 9.

Endlich gehört zu dem Begriffe des Nachdrucks die Vervielfältigung des Werks und zwar die mechanische. Schon das Wort: Vervielfältigung (multiplicatio) bringt es mit sich, daß dann von dem Begriffe des Nachdrucks abgesehen werden muß, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Werk nur einmal nachgeahmt, das Buch oder das Musikstück also nur einmal gedruckt, das Bild nur einmal wiedergegeben wird. Schon aus diesem Grunde kann daher die Copie eines Bildes, die Abschrift von einem Buche, wenn sie auch von dem Unfertiger derselben nicht zu seinem eigenen Vergnügen oder Nutzen zurückbehalten, vielmehr von ihm veräußert wurde, kein Nachdruck sein. Sie ist es aber auch deshalb nicht, weil die Nachbildung, soll sie unter den Begriff des Nachdrucks fallen, eine mechanische, d. h. mit den Kräften der Mechanik hervorgebrachte sein muß. Man hat schon längst dieses Erforderniß anerkannt, ist sich jedoch dessen nicht bewußt geworden. Man hat nemlich jederzeit die Nachbildung eines Oelsbildes durch den Kupfer- oder Stahlstich oder durch die Lithographie, und die Vervielfältigung dieser Nachbildung, ferner die Vervielfältigung eines Buchs auf dem Wege der Schreibkunst, die Uebersetzung, selbst die mehrmalige Uebersetzung eines Buchs²⁷⁾, nicht für Nachdruck gehalten; die Wiederholung desselben Kupfer- oder Stahlstichs und desselben lithographischen Bilds dagegen, ingleichen die Vervielfältigung eines Buchs durch den Druck oder die Lithographie, wenn schon das gestochene oder lithographirte Bild, das Buch, in kleinerer oder größerer Form, als die des Vorbildes ist, wiedergegeben wird, für wirklichen Nachdruck erklärt; man ist sich jedoch über den Grund dieses, unsers Dafürhaltens ganz richtigen Unterschieds nicht klar geworden. Der Grund aber liegt einzlig darin, daß in den letzteren Fällen, wo also ein wirklicher Nachdruck vorhanden ist, die Mechanik mit

27) Schmidt, p. 148 f., hält den Schriftsteller für besiegelt, mit rechtlichem Erfolge die Uebersetzung seines Werks zu verbieten.

größern oder geringern Kräften, jedoch immer wesentlich zu Herstellung der Nachbildungen wirkt; in den ersten Fällen dagegen, wo man keinen Nachdruck annimmt, die Mechanik entweder gar nicht oder nur in sehr untergeordneter Weise thätig ist, während die Kunstschriftlichkeit oder die wissenschaftliche Fähigkeit des Nachahmenden herrscht; daß demnach in den letzten Fällen, weil eben die nachahmende Mechanik nur immer dasselbe wiedergiebt, bei jedem neuen Acte der Vervielfältigung immer wieder dasselbe Bild, dasselbe Buch, z. B. für den Stich, welcher das Vorbild gewesen, wieder ein Stich, für die Lithographie wieder eine Lithographie erscheint, in den ersten Fällen dagegen jedes neue Erzeugnis, z. B. der Kupfer- oder Stahlstich nach dem Delbilde, die Lithographie nach dem Stiche, die Uebersetzung nach dem Originale, auch ein neues, für sich bestehendes Product der Kunst oder Wissenschaft, ganz kurz: selbst ein Werk ist. Niemand hat, und zwar eben so wenig nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, wie dies vorher geschehen ist, das Abschreiben der Bücher, welches nur vermittelst einer gewissen Schreibkunstschriftlichkeit bewirkt werden kann, ist es auch noch so oft vorgenommen worden, einen Nachdruck geheißen. Eben so wenig darf die jetzt so sehr geübte Kunst des Abklatschens der Bilder, insbesondere die von L e p m a n n in Berlin oder, wie jetzt behauptet wird, von Krevel in Bonn erfundene Kunst, Delbilder in Del abzuklatschen, welche immer etwas Anderes als das Vorbild, insbesondere stets eine andere Seitendarstellung liefert, Nachdruck genannt werden. Schmachvoll aber auch ist es, eine Bildcopie, welche rein durch Kunstschriftlichkeit des Copirenden geschaffen wird, und gerade, wenn sie dem Originale in den kleinsten Nuancen gleicht, von der fleißigeren Anwendung dieser Kunstschriftlichkeit Zeugnis giebt, für einen Nachdruck zu erklären.²⁸⁾ Dagegen ist es unrichtig, die Gesamtausgabe der schon einzeln erschienenen Werke eines Schriftstellers

28) Der Cassationshof zu Paris hat jüngst in der Rechtsache la baronne Gross contre Gayard entschieden, daß der Käufer eines Delbilden es vervielfältigen dürfe. Anders die Preszeitung v. J. 1842. Nr. 71. 72.

für eine neue Ausgabe, also für ein selbstständiges Werk, und nicht vielmehr blos für eine neue Auflage²⁹⁾, also nicht für wirklichen Nachdruck zu erklären³⁰⁾; denn in der That ist eine Gesamtausgabe nichts Anderes, als eine mechanische Vervielfältigung der einzelnen Werke.

Auch der Professor Schneidt zu Bamberg erlaubte sich einen Nachdruck der Hellfeld'schen Pandecten, wenn er zwei Exemplare zerschnitt, um sie in einer andern Ordnung wieder abdrucken zu lassen³¹⁾, denn er wendete hierbei blos mechanische Künste an und lieferte dasselbe Buch, wissenschaftlich unverändert.

§. 10.

Bei der Aufzählung der Nachdruckfälle, die den Schriftstellern gar häufig Anlaß zu Erzählung von Instanzen geboten hat, durch welche die Aufstellung von Prinzipien hat erspart oder auch der Mangel an Prinzipien hat verdeckt werden sollen, haben die Gegner unsrer Ansicht unter andern die Frage aufgeworfen: ob denn auch die Nachbildung von Staatspapieren, Banknoten und Papiergelede, und der Vertrieb der nachgebildeten Exemplare ein wirklicher Nachdruck sei?³²⁾ Wir müssen die Frage verneinen, denn nur das wissenschaftliche und künstlerische Werk kann unter den Begriff des Nachdrucks gebracht werden, und die Nachbildung jeden andern Gegenstandes, die rein mechanische wie die künstlerische, fällt entweder unter den Begriff der Fälschung im engern Sinne, entgegengesetzt dem Betruge, wie z. B. die Nachbildung der Staatspapiere, der Banknoten, des Papiergeledes, der Waarenetiketten, oder sie ist, wo dies nach den Grundsätzen des Criminal-

29) S. über den Unterschied zwischen neuer Ausgabe und neuer Auflage das preußische Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 1011. 1012. und Rind a. a. D. obs. 66.

30) Vergl. Rind a. a. D. obs. 66., Schmidt, p. 17.

31) Vergl. Schmidt a. a. D. p. 67, der jedoch den Fall zu entscheiden bekennt trät.

32) Vergl. z. B. Pütter, der Büchernachdruck §. 64 ff., Schmidt a. a. D. p. 64 ff.

rechts nicht der Fall ist, wo also weder eine Täuschung durch Veränderung einer Sache zum Nachtheile der Güter eines Andern in der That vorliegt, noch auch das positive Gesetz eine solche annimmt, entschieden einem Leben gestattet.

§. 11.

Noch dürfte es scheinen, als könne unsrer Ansicht der Vorwurf des Widerspruchs in Folgendem gemacht werden. Während wir nemlich zu dem Begriffe des Nachdrucks die mechanische Vervielfältigung des Vorbildes erfordern und in dem Falle, wenn ein Kupfer- oder Stahlstich sich durch einen nachgebildeten Stich, wenn eine Lithographie durch eine nachgebildete Lithographie vervielfältigt wird, etwas Mechanisches in der Multiplication finden, mithin einen Nachdruck annehmen (s. §. 9.), so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Gravirung der Nachbildungsplatte und die Zeichnung auf dem Nachbildungssteine nur durch Anwendung von Kunstfertigkeit hergestellt werden kann. Dieser Widerspruch ist jedoch blos scheinbar. Denn die Gravirung der Nachbildungsplatte und die Zeichnung auf dem Nachbildungssteine sind allerdings künstlerische Werke, und eben deshalb erklären auch wir diese Nachgravirung und diese Nachzeichnung an sich keineswegs für Nachdruck; allein mit dem Hinzutritte der Vervielfältigung durch den Kupfer-, Stahl- oder Steindruck wird dasselbe Vorbild wiedergegeben, es wird damit der Begriff des Nachdrucks vollendet, und es erscheint dann jenes künstlerische Werk als das eine Mittel zu dem Nachdrucke.

§. 12.

Gar nicht unter den Begriff des Nachdrucks fällt dasjenige, was man die Verleihung der Rechte der dramatischen Autoren zu nennen pflegt, d. h. die ohne die Einwilligung des Autors unternommene Aufführung eines dramatischen Werks, unter welcher Bezeichnung wir auch die Opern begriffen wissen wollen. Es müssen hier drei Fälle genau getrennt werden. Entweder ist das

dramatische Werk durch den Druck veröffentlicht oder es existirt blos noch in dem Manuscrite, und das Manuscrite ist entweder durch List oder Gewalt dem Autor entzogen, oder es ist in dem Originale oder in einer Abschrift von diesem dem Andern, gleichviel ob gegen ein Honorar oder unentgeltlich mitgetheilt worden, damit der Letztere für seine Person, namentlich durch öffentliche Aufführung des Werks, davon Gebrauch mache. Ist das Werk im Druck erschienen, so muß jeder, welcher ein Exemplar erwirbt, für berechtigt gehalten werden, das Werk öffentlich aufzuführen, ohne daß er genehmigt werden könnte, die Einwilligung des Autors hierzu einzuholen und wohl gar durch ein Honorar sich zu erkaufen, denn es liegt in der öffentlichen Aufführung keine Vervielfältigung des Werks, ohne welche der Nachdruck nicht denkbar ist, vielmehr macht der Erwerber des Exemplars einen Gebrauch von diesem, wie er ihm nicht verboten sein kann. Selbst unsre Gegner müssen dies zugestehen. Sie räumen alle ohne Ausnahme dem Erwerber eines Exemplars von einem öffentlich erschienenen Buche oder Musikstücke das Befugniß ein, nicht blos das Buch selbst zu lesen, das Musikstück selbst zu spielen, sondern auch jedem, welcher zuhören will, das Buch vorzulesen, das Musikstück vorzuspielen; insbesondere haben sie selbst nicht selten an der Declamation eines ganzen längern Gedichts, an der Recitation eines ganzen kleinen Dramas, an dem Orchestervortrage einer Ouverture oder Symphonie, an dem Virtuosenvortrage einer Arie oder eines Concerts in dem Salon oder in dem Concertsaale sich ergötzt, ohne daß es ihnen beigekommen, die Producenten der Beeinträchtigung von Autorenrechten oder wohl gar des Nachdrucks zu bezüglichten, ja es ist ihnen nicht einmal eingefallen, zu erforschen, ob die Producenten das Gedicht, das Drama, die Ouverture, die Symphonie, die Arie, das Concert aus einem gedruckten Exemplare oder aus einem Manuscrite vorgetragen haben. Nun ist zwar zwischen Productionen dieser Art und den unter Anwendung scénischer Mittel geschehenen Darstellungen auf der Bühne in so fern ein Unterschied wahrzunehmen, als die Leh-

teren länger, als jene, und auf die Illusion der Zuhörer berechnet sind. Indes ist dieser Unterschied nicht geeignet, eine Verschiedenheit der Rechtsbeurtheilung zu begründen, und wir erwarten noch die Vorlegung tüchtiger Rechtsgründe, um die ohne Einwilligung des Autors unternommene öffentliche scenische Production eines dramatischen Werks, welches im Drucke erschienen ist, für eine Schmälerung von Autorenrechten erklären oder unter den Begriff von Nachdruck zwingen zu können.³³⁾

Ist das dramatische Werk noch nicht gedruckt, und ist das Manuscript dem Autor durch List oder Gewalt entzogen worden, so wird ein Betrug oder ein Diebstahl vorliegen, und die öffentliche scenische Aufführung des Werks erscheint als eine widerrechtliche Handlung, welche dem, der wissenschaftlich Theil an dem Vergehen gehabt, eine Strafe bereiten, jedenfalls aber durch den Dazwischentreitt des Autors behindert werden kann. Ist von dem Autor das Manuscript jemandem zu dessen Gebrauche geliehen, die Erlaubniß zur öffentlichen scenischen Production aber nicht ertheilt worden, so wird der Andere jeden persönlichen Gebrauch von dem Manuscripte machen, er wird namentlich das Werk auswendig lernen, dasselbe in dem Salon und in dem Concertsaale vortragen, er wird dagegen eine öffentliche scenische Darstellung des Werks nicht unternehmen, und eben so wenig diese einem Dritten gestatten dürfen. Handelt er hiergegen, so fällt ihm die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache zur Last. Dasselben Vergehens wird auch derjenige sich schuldig machen, welcher mit der Einhändigung des Manuscripts zwar für seine Person, nicht aber für den Dritten, die Erlaubniß zur öffentlichen Production des Werks erhalten hat, nichts desto weniger aber diese dem Dritten einräumt. Vergl. oben §. 7. Hier also wird das Rechts-

33) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841. (Gesetzesammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1841. p. 67 f. unter 1.) ist ganz nach unserer Ansicht. Dagegen hat nach den öffentlichen Blättern jüngst der Cassationshof zu Paris in einem Falle, dessen Specialitäten unserm Gedächtnisse entwischen sind, anders entschieden. Schellwitz, in der Kritik p. 7 f., bezeichnet den Bundesbeschluß als eine Inconsequenz.

verhältniß ein anderes, je nachdem die öffentliche Production des nur im Manuscripte vorhandenen dramatischen Werks mit Anwendung scenischer Mittel geschehen ist oder nicht, und zwar mit Recht, weil die Production jener Art besonders verboten war.³⁴⁾

§. 13.

Soll der Nachdruck rechtswidrig oder gar strafbar sein, so kann er es blos sein, weil er als Verleihung des Dispositionsrechts des Autors (und des Verlegers) erscheint — was wir jedoch nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht nicht zugestehen — und wir haben daher mit Vorbedacht die Vervielfältigung eines öffentlich erschienenen Werks für Nachdruck erklärt, sobald sie ohne Einwilligung des Autors und des Verlegers geschehen ist. Die pecuniären Nachtheile, welche möglicher Weise durch eine solche Vervielfältigung dem Autor oder dem Verleger zugefügt werden, und die pecuniären Vortheile, welche möglicher Weise durch eine solche Vervielfältigung dem, der sie unternimmt, erwachsen, tragen zur Begriffsbestimmung nichts bei, weil sie mehr oder weniger von dem Zufalle abhängen; sie können dagegen in den einzelnen Fällen, wo sie hervortreten, Einfluß auf die Größe der zu bestimmenden Strafen äußern, und werden jedenfalls bei Beurtheilung des Schädenanspruchs in Betracht kommen. Wenn daher Schmidt a. a. D. p. 58 ff. zu dem Begriffe des Nachdrucks die Absicht erfordert, aus dem Verkaufe der Nachdruckeremplare ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen, wenn er also, um jemanden des Nachdrucks zu überführen, erst noch den Nachweis erfordert, daß der Nachdrucker das Werk in der Absicht, pecuniären Gewinn daraus zu ziehen, vervielfältigt habe, wenn er wörtlich erklärt: „Was aber den Nachdruck ohne gewinnföhige Absicht betrifft, so könnten wir einen so seltenen Fall füglich ganz auf sich beruhen lassen. Von solchen Beeinträchtigungen hätte kein rechtmäßiger

34) Die Bestimmungen der Bundesversammlung über diese Verhältnisse s. in dem Beschlus v. 22. April 1841.

Verleger so viel zu fürchten, daß es darum nöthig wäre, etwas darüber zu sagen.“ ferner: „Wenn Jemand eine Schrift drucken ließe, um solche unter die Armen zu vertheilen, so würde vielleicht der Verleger über eine Beeinträchtigung seines Rechts klagen können — was wir vor der Hand dahin gestellt sein lassen³⁵⁾ — aber mit einem gewöhnlichen Nachdrucker möchten wir doch einen solchen, dem nur Irrthum (?), nicht böse Absicht zur Last siele, nicht verwechseln“, so können wir dies nur als unwissenschaftlich, ungenau und unvollständig bezeichnen.³⁶⁾

§. 14.

Haben wir nun festgestellt, was Nachdruck sei und welche Nachbildungen unter diesen Begriff fallen, so kommen wir zu unserer Hauptaufgabe, zur Beantwortung der Frage nemlich, ob der Nachdruck rechtswidrig sei? Die Frage ist natürlich blos so aufzufassen, daß positive Bestimmungen weggedacht werden. Es bedarf dies blos der einfachen Bemerkung. Wir knüpfen jedoch daran den Hinweis darauf, daß jetzt selbst unsre Gegner zugestehen, daß vor dem Erscheinen des bekannten Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1838. p. 17 ff.) ein gemeinrechtliches Verbot des Nachdrucks gefehlt habe.³⁷⁾ Swar haben Einige, namentlich Krug a. a. D. p. 9 ff. 41 f., Kramer a. a. D. p. 48, Schellwitz in der Vierteljahrsschrift a. a. D. p. 254. und in der Kritik ic. p. 15. 18 f. behauptet, daß ein gemeinrechtliches Verbot des Nachdrucks in dem Art. 18. der Bundesakte enthalten sei, welcher wörtlich so lautet:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammensetzung mit Absaffung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

35) Glücklicher Crispin, jetzt kannst Du Leber fehlen und den Armen Schuhwerk davon fertigen, Du hast einen milden Richter gefunden, Du bist kein Dieb!

36) Vergl. Griesinger, a. a. D. p. 12 ff. 20 f.

37) Vergl. Schmidt, a. a. D. p. 60 ff., Kramer, p. 25.

Allein die Behauptung ist unbegründet. Es ist dies bereits von Klüber a. a. D. Nota e., Morstadt a. a. D. p. 62 f. Nota *), Kori und v. Langen a. a. D. p. 235 f. nachgewiesen worden. Wir gedenken indeß noch, daß der Artikel, indem er blos von den Rechten der Schriftsteller und Verleger, nicht aber im Allgemeinen von den Rechten der Autoren und Verleger spricht, offenbar blos den Nachdruck wissenschaftlicher Werke, nicht auch den Nachdruck künstlerischer Werke, deren Verfasser nie Schriftsteller heißen, vor Augen gehabt hat, also nicht eine allgemeine Bestimmung gegen den Nachdruck aller Art sein kann; daß ferner der Art. 18., wenn er von den Rechten der Schriftsteller und Verleger spricht, in keiner Weise den Charakter und den Umfang dieser Rechte feststellt, also offenbar erst diese Feststellung noch erwartet und der Bundesversammlung anheimgeht, mithin, wenn er des Wortes „Sicherstellung“ anstatt der Worte „Feststellung und nach Besinden Sicherstellung“ sich bedient, unverkennbar an einem Redactionsfehler leidet, der, wird er als strategische Macht uns entgegengestellt, nur von der Schwäche der übrigen Argumente der Gegner unserer Ansicht klares Zeugniß geben kann.

Noch will Schellwitz, in der Vierteljahrsschrift p. 268 f., ein gemeinrechtliches Verbot in dem Bundesbeschuß v. 6. Sept. 1832. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. J. 1832. p. 63 f.) finden, welcher dahin lautet:

„daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinigten Staaten, gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes, in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben.“

Indeß mit gleich geringem Grunde. Denn es gilt von diesem Beschuß, der sich unmittelbar an den Art. 18. der Bundesakte

anschließt, dasselbe, was wir von diesem Artikel gesagt haben, und der Beschluß v. 6. Sept. 1832 setzt nur fest, daß bei Anwendung der particularrechtlichen Bestimmungen über den Nachdruck ferner kein Unterschied gemacht werden soll zwischen Einheimischen und Fremden, d. h. Unterthanen anderer Bundesstaaten, wie dieser Unterschied früher im Königreiche Sachsen gemacht wurde.

§. 15.

Die Gegner verteidigen die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks, indem sie auf das Vorhandensein eines Vertrags oder auf ein Eigenthum des Autors sich berufen. Wir wollen diese Unterlagen der Ansicht der Gegner einzeln prüfen.

Wenn die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks aus einem Vertrage abgeleitet werden soll, so können wir dies blos von dem Falle zugeben, wo die Person des Verlegers von der des Autors getrennt ist, und Jener oder Dieser eine, den Bestimmungen des unter ihnen abgeschlossenen Verlagvertrags entgegenlaufende Vervielfältigung des, den Gegenstand des Vertrags bildenden Werks sich erlaubt, wie wir dies bereits oben §. 8. auseinandergesetzt haben, und von dem Falle, wo der Erwerber eines Exemplares des veröffentlichten Werks ausdrücklich sich verpflichtet hat, dasselbe nicht zu vervielfältigen, nichtsdestoweniger aber die Vervielfältigung unternimmt. In jedem andern Falle ist die Ableitung der Rechtswidrigkeit des Nachdrucks aus einem Vertrage unthunlich.

Der Verlagsvertrag enthält nichts mehr, als die von dem Autor in mehr oder weniger großem Umfange an einen Andern, den Verleger, geschehene Uebertragung des ihm zustehenden Rechts, sein Werk zu veröffentlichen. Er ist eine Cession dieses Rechts, sein Charakter bleibt unverändert derselbe, die Cession mag auf einer lehzwilligen Verordnung oder auf einem Geschafte unter den Lebenden beruhen, und es ist die Untersuchung der Quelle dieser Cession³⁸⁾ ohne allen Einfluß auf die Entscheidung unserer Frage.

38) wie sie unternommen worden ist z. B. von Kramer, p. 133 ff. Vergl. auch Bender, §. 135, Morstadt, p. 30.

Der Verlagvertrag bindet nur den Autor, den Verleger, und in dem Falle einer Verlezung des Vertrags den Dritten, welcher wissenschaftlich an dieser Verlezung Theil genommen hat. Eine andere Person bindet der Vertrag so wenig, daß vielmehr der Autor und Verleger, welcher Letztere sein Recht nur von Jenem ableitet, und ein anderes Recht, als Dieser hatte und ihm davon abtrat, nicht ausüben darf, jedem andern Dritten, als den vorhin bezeichneten Theilnehmern an der Verlezung des Verlagvertrags, insbesondere dem Publikum gegenüber, blos als eine und dieselbe Person anzusehen ist, und daher diesem Dritten, insbesondere dem Publikum, gegenüber der Verlagvertrag blos zu Verichtigung des Sachlegitimationspunkts dienen kann.

Ein anderer Vertrag nun, als der Verlagvertrag, liegt nicht vor, insbesondere nicht ein Vertrag, den der Autor und Verleger mit dem Publikum geschlossen hätte oder auch nur hätte schließen können. Einige unserer Gegner³⁹⁾ nehmen zwar einen solchen Vertrag an, indem sie entweder sagen, der Autor und Verleger verkaufe dem Publikum die Exemplare nur unter der stillschweigenden Bedingung, daß es diese nicht ohne Einwilligung des Autors und Verlegers vervielfältige, und blos unter dem sich selbst gemachten Vorbehalt der Vervielfältigung, oder indem sie, dieser Doctrin nicht vertrauend, die ausdrückliche Feststellung dieses Vorbehalts und jener Bedingung vorschreiben und der Meinung sind, es sei diese ausdrückliche Feststellung schon damit bewirkt, daß die Bedingung, der Vorbehalt, dem Werke beigedruckt werde. Allein weder die eine, noch die andere dieser Doctrinen ist allenthalben rechtlich begründet, und, wo sie es ist, reicht sie nicht aus, um jeden Nachdruck als Vertragverlezung ansehen zu müssen. Die stillschweigende Annahme jener Bedingung und dieses Vorbehalts widerspricht dem Wesen der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks. Nicht alle Erwerber von Exemplaren

39) Vergl. Pütter, Blackstone, Schober, Paulus Schmidt, Lettern p. 86 ff. Vergl. noch Neustetel, p. 18 f.

platen erwerbt diese unmittelbar von dem Autor oder Verleger, und man kann von den mittelbaren Erwerbern um so weniger behaupten, daß ihnen bei dem Erwerbe eine Bedingung, ein Vorbehalt, stillschweigend von dem Autor oder Verleger gestellt worden sei, als nicht einmal von einer stillschweigenden Übertragung der Bedingung und des Vorbehaltts, so dem unmittelbaren Erwerber ausdrücklich gestellt worden ist, die Rede sein kann. Wollte man einwenden, daß der unmittelbare Erwerber von Exemplaren nicht mehr Recht auf seinen Abnehmer übertragen könne, als er selbst an den Exemplaren erlangt habe, so ist dagegen zu erinnern einmal, daß der mittelbare Erwerber sein Exemplar keineswegs notwendig von demjenigen, der es unmittelbar von dem Autor oder Verleger an sich gebracht hatte, erworben haben muß, sondern es durch Occupation, wobei er keinem in keiner Beziehung sich verpflichtete, oder von einem solchen mittelbaren Erwerber, der sich ebenfalls Niemandem verpflichtete, erwerben kann, und dann, daß derjenige, welcher sein Exemplar unmittelbar von dem Autor oder Verleger erwirbt, dabei in der Regel nicht um den numerischen Umfang der Veröffentlichung des Werks, d. h. der gemachten Auflage, sich kümmert, mit dem Autor und Verleger darüber gar nicht zu verhandeln pflegt, auch eben so wenig angenommen werden kann, es sei eine solche Verhandlung stillschweigend vorgekommen, und daß, so lange nicht die wirkliche Existenz einer solchen Verhandlung nachgewiesen ist, die Annahme einer stillschweigend der selben beigefügten Bedingung oder eines stillschweigenden Vorbehaltts als ein Unding erscheint. Die ausdrückliche Feststellung der Bedingung und des Vorbehaltts — wofür jedoch die Insertion der sogenannten Vorbehaltsclausel in dem Werke⁴⁰⁾ keineswegs so schlechterdings zu halten ist, indem der Erwerber des Exemplars ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Klausel dieselbe sich aufdringen zu lassen um so weniger genötigt sein kann, als er vielleicht gerade in der Absicht, eine Vervielfältigung des Werks vorzu-

40) Vergl. Schöber a. a. O.

nehmen, an den Erwerb eines Exemplars ging — kann blos denjenigen verpflichten, welcher die Bedingung, den Vorbehalt, bei dem Erwerbe des Werks ausdrücklich oder stillschweigend⁴¹⁾ zugestand, und dieser wird, handelt er seiner Verwilling entgegen, drückt er also nach, einer Rechtswidrigkeit sich schuldig machen. Kein Dritter aber, welcher die Bedingung, den Vorbehalt, nicht selbst zugestanden, und auch sein Exemplar nicht von einem solchen, der dieses Zugeständniß geleistet hatte, in der Weise abgeleitet hat, daß er dessen Verbindlichkeiten im Allgemeinen zu vertreten gehalten wäre (successor universalis) oder jene Verbindlichkeit ausdrücklich auf sich hinübergenommen hätte⁴²⁾, kann mit jener ausdrücklichen Festsetzung gebunden sein, es wäre denn daß das ganze Publikum als ein solches Individuum anzusehen sei, welchem irgend eine privatrechtliche Verbindlichkeit auferlegt, insbesondere die Einsicherung des Gebrauchs eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks in gewisse Grenzen aufgebrungen werden könnte. Dies ist aber blos durch die Anwendung einer Fiction möglich, und wir befinden uns damit, indem die Fiction ein Erzeugniß nur des positiven Rechts sein kann⁴³⁾, bereits auf dem Bereiche des positiven Rechts, welches bei Beantwortung unsrer Frage, wie schon oben erinnert worden ist, nicht betreten werden darf.

§. 16.

Noch aber nehmen unsre Gegner ein Eigenthum des Autors an, und erklären dieses für beeinträchtigt, wann das öffentlich erschienene Werk nachgedruckt worden ist. Sie nennen es das literarische und artistische Eigenthum. Ihr Raisonnement ist folgendes. Der Verfasser eines Werks, sagen sie, ist Eigenthümer auf

41) Wir ersuchen die Gegner, die stillschweigende Annahme der ausdrücklich gestellten Bedingung nicht mit der stillschweigenden Stellung der Bedingung zu verwechseln.

42) S. hierüber oben.

43) S. oben Note 13.

völlig gleiche Weise, wie derjenige, welcher ein Grundstück, eine bewegliche Sache eigenthümlich erworben hat. Er ist berechtigt, gleich diesem, über sein Werk ohne Concurrenz eines Dritten zu verfügen, und er allein bestimmt die Weise, in welcher sein Werk benutzt werden soll, gleichwie der Eigenthümer eines Grundstücks, einer beweglichen Sache die Weise festsetzt, in welcher diese Gegenstände benutzt werden sollen. Sezt der Dritte dieses umschränkte Dispositionrecht des Eigenthümers bei Seite, und benutzt er dessen Sache ohne dessen Zustimmung, so macht er sich einer Eigenthumsverletzung schuldig, und es bedarf, um von einer Beeinträchtigung der Rechte des Eigenthümers zu reden, nicht erst der Berufung auf einen stillschweigend oder wohl gar ausdrücklich geschlossenen Vertrag. Es leidet dies ganz besonders Anwendung auf den Nachdruck.

Wenn ein Autor bestimmt hat, daß sein Werk in so und so viel Exemplaren dem Publikum vorgelegt werden soll, so hat er damit eine beschränkte Benutzungsweise vorgeschrieben; und wenn jemand die Zahl der, mit dem Willen des Autors erschienenen Exemplare ohne die Zustimmung des Autors und dessen, an welchen dieser sein Veröffentlichungsrecht abgetreten hat, vermehrt, so liegt darin eine rechtswidrige, ja eine strafbare Verlezung der Eigenthumsrechte des Autors, und es bedarf, um von einer Schmälerung der Rechte des Autors zu sprechen, keineswegs erst der Berufung auf einen Vertrag, auf einen vertragmäßigen Vorbehalt. Der Nachdruck, sagen sie, ist ein Diebstahl, der Nachdrucker ist in Wahrheit ein Dieb⁴⁴⁾.

Die Vertheidiger dieser Theorie nehmen hiernach das Eigenthum im engsten Sinne des Worts, das sogenannte vollkommene Eigenthum, in Anspruch. Bekanntlich wird von den Philosophen unter Eigenthum jedes Recht verstanden, welches der Mensch an den Sachen und auf die Sachen hat, es wird dann die ganze, auf irgend eine Weise dem Menschen wahrnehmbare Außenwelt

44) Diese Bezeichnung wird bis in die neueste Zeit herab gebraucht. Vergleiche Hr. Dr. Schellwitz in der Kritik p. 12.

neben der Person des Menschen unter dem Begriffe der Sache umfaßt. Dies ist der weiteste Begriff des Eigenthums, welcher auch die aus Vertragverhältnissen abgeleiteten Rechte, das ganze jus obligationum, wie es im Rechtsysteme dargestellt wird, in sich schließt. Von diesem weitesten Begriffe unterscheiden die Philosophen das Eigenthum im engern Sinne, welches alle, aus irgend einer unmittelbaren Beziehung zu den Sachen erwachsende Rechte, also das ganze jus rerum des Rechtsystems umfaßt, und endlich das Eigenthum im engsten Sinne, das vollkommene Eigenthum als das, die Totalität einer Sache ergreifende Verfüngsrecht, das eigentliche dominium in dem Rechtsysteme⁴⁵⁾.

§. 17.

Fragt man nun nach der genauen Bezeichnung des Gegenstandes von dem literarischen und artistischen Eigenthume, also nach der Sache, welche in dem Eigenthume des Autors sich befinden soll, so ist diese Bezeichnung im Laufe der Zeit auf verschiedene Weise bewirkt worden.

Zuerst sollte das Manuscript der Gegenstand dieses Eigenthums sein. Das Manuscript, und eben so die gravirte Kupfer- oder Stahlplatte, die gezeichnete Steinplatte, befinden sich unbestritten in dem Eigenthume des Autors, sobald nicht durch Übereinkunft ein Anderes festgesetzt worden ist⁴⁶⁾. Wir halten natürlich dafür, daß durch den Verlagvertrag das Eigenthum an dem Manuscripte und der Platte keineswegs stillschweigend dem Autor entzogen und auf den Verleger übertragen wird, wie Viele solches behaupten⁴⁷⁾, denn dem Verleger wird durch den Verlagvertrag blos das Recht des Autors, dessen Werk zu veröffentlichen, in diesem oder jenem Umfange abgetreten, und es wird ihm,

45) Vergl. Stöckhardt, die Wissenschaft des Rechts, Leipzig 1825. §. 81 83.

46) Morstadt a. a. D. p. 13. Not. * sagt: „Das Eigenthum an der Handschrift ist ein steinaltes Institut.“

47) G. Pütter a. a. D. §. 23., Bender a. a. D. 135. Not. 6.

damit er das abgetretene Recht ausüben könne, das Manuscript, die Platte übergeben, welche er als Mittel zum Zwecke benutzt und nach davon gemachtem Gebrauche an den Autor zurückstellt. Dieses von uns eben beschriebene, ganz einfache — wir möchten sagen: ganz natürliche — Eigenthum des Autors an dem Manuscripte und der Platte ist jedoch ein ganz anderes, als das von unsren Gegnern angenommene literarische und artistische Eigenthum an denselben Gegenständen. Die Vertheidiger dieser Manuscripteigenthumstheorie sagen nemlich: Weil derjenige, welcher das Manuscript oder die Platte dem Autor ohne dessen Willen durch List oder Gewalt entzieht, unbezweifelt einer Eigentumverleugnung, und zwar einer strafbaren, d. h. eines Betrugs oder eines Diebstahls, sich schuldig macht, und weil das Manuscript und die Platte den, in die äußern Sinne fallenden Träger von dem Inhalte des Werkes bildet, so ist nichts natürlicher, als daß derjenige, welcher ohne des Autors (und des Verlegers) Zustimmung das veröffentlichte Werk vervielfältigt, und dadurch dem Autor eine Unannehmlichkeit, vielleicht sogar einen pecuniären Nachtheil zuzieht, ebenfalls einen Betrug oder einen Diebstahl an dem Manuscripte oder an der Platte begeht, wenn gleich er weder *Genes*, noch *Diese* zu seinem Unternehmen benutzt, noch auch dieselben zu Gesichte bekommen hat. Dabei sind aber die Gegner den Beweis schuldig geblieben, daß ihre Schlussfolgerung so natürlich sei, wie sie behaupten, und daß dasjenige, was jemandem unangenehm oder unlieb ist, über ihm an seinem Vermögen schadet, eben deshalb auch rechtswidrig und wohl gar strafbar sein müsse.

Weil es nun an diesem Beweise fehlte, und weil die gesunde Vernunft in der Manuscripteigenthumstheorie das Nebelbild des, in der Lehre von der Adjunction aufgesteckten römischen Rechtspopanzes wiedererkannite, wonach bei der Scriptur das Material als die Hauptsache angesehen werden soll, so wurde diese Theorie, als deren eifrigster Vertheidiger Pütter in seinen citirten Schriften auftrat, von dem Kampfplatz verdrängt, sobald Kant in

seinen citirten Schriften eine, der bisherigen ganz entgegengesetzte Theorie vertheidigte. Dies war die Gedanken-eigen-thumstheorie, welche gerade auf die Ansicht gebaut war, daß das Manuscript in jedem Falle geringer anzuschlagen sei, als die in dem wissenschaftlichen Werke sich findenden Gedanken, und welche diese Gedanken in ihrer Einzelheit wie in ihrer Summe als den Gegenstand des Eigenthums des Autors bezeichnete, dessen bleibende Verbindung mit dem Autor und dessen Benutzung durch den Nachdruck beeinträchtigt werde.

Sehr bald ward diese Theorie als eines der schwächsten Erzeugnisse des Philosophen erkannt, weil keinem Unbefangenen die in ihr, so weit sie die Gedanken in ihrer Gesamtheit vor Augen hat, enthaltene Verwechslung des Eigenthums mit der Autorschaft, keinem Unbefangenen die mit ihr ausgesprochene unzulässige Beschränkung des freien Verkehrs der wenn einmal gelösten, dann auch stets fessellosen Gedanken, keinem Unbefangenen die Unmöglichkeit, den Ursprung eines einzelnen Gedankens auf ein bestimmtes Individuum zurückzuführen, und keinem Unbefangenen der Unfim, in dem Denken und in dem Darstellen des Gedachten eine Bemächtigung des Stoffes des Denkbaren zu finden, entgehen konnte⁴⁸⁾. Diese Theorie hat nie zahlreiche Anhänger gefunden; ihre Stelle ward durch die von Fichte erfundene ersetzt, welche die Formeigenthumstheorie genannt wird.

Wenn überhaupt §. 17. jetzt noch eine Eigenthumstheorie vertheidigt wird, so ist es, nach entschiedener Abwerfung der beiden früheren, die Fichtesche, als deren Anhänger insbesondere *Hegel*, *Schmidt*, *Kramer* und *Schellwitz* in ihren citirten Schriften zu nennen sind; wir werden daher länger bei ihr zu verweilen haben.

Fichte a. a. D. unterschied das Körperliche und das Geistige eines Buchs. *Genes*, sagte er, ist die species im Sinne des römischen Rechts und geht vollständig in das Eigenthum des Käu-

48) *S. Schmidt* a. a. D. p. 72.

fers über. In dem Geistigen ist wieder das Materielle d. h. der Inhalt des Buchs, die Gedanken, und die Form des Buchs zu unterscheiden. Bei dem Materiellen bekommt der Käufer ein unbegrenztes Recht des Benutzens; aber „was schlechterdings nieemand sich zueignen kann, weil dies physisch unmöglich bleibt,“ das ist die Form der Gedanken, die Ideenverbindung, in welcher, und die Zeichen, mit welchen sie vorgetragen werden. Hegel a. a. D. p. 71 untersuchte, ob das Eigenthum an der Form eines Buchs von dem Eigenthume an dem Körper des Buchs sich trennen lasse, erkannte die Sonderung für möglich, ohne das volle freie Eigenthum des Käufers an dem Körper des Buchs aufzuhaben, und lehrte mit Fichte's, daß mit dieser Sonderung es in die Willkür des geistigen Producenten komme, sich das Verbißfältigen des Buchs als eine Besitzung, ein Vermögen, vorzubehalten, und daß die ohne des geistigen Producenten Einwilligung unternommene Verbißfältigung des, der öffentlichkeit übergebenen Buchs, also der Nachdruck, eine Verlehung jenes Vermögenrechts, eine Eigenthumverlehung sei.

Fichte und Hegel erklären also, daß weder das Manuscript, noch die, in dem Werke niedergelegte Summe der einzelnen Gedanken, sondern allein die Form des Werks der Gegenstand der Eigenthumtheorie sein könne, und unter der Form verstehen sie unverkennbar die organische Uneinanderreihung d. h. die Combination der Gedanken und die Fixirung der Lettern in eigenthümlicher Ausdruckweise, mithin alles Dasjenige, wodurch nach dem §. 5. Gesagten der Begriff der Autorschaft gebildet wird. Denn wenn auch Fichte's Worte: daß die Zeichen, mit welchen die Gedanken vorgetragen werden, zur Form gehören, so allgemein und unbestimmt hingestellt sind, daß man versucht wird, diese Worte, wie von den Schriftzeichen eines gedruckten Buchs, so auch von dem mündlichen Vortrage einer Rede, einer Vorlesung, eines Gedichts, und von dem künstlerischen Vortrage eines Gesanges, einer musicalischen Phantasie zu verstehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß Fichte und Hegel, wo sie von dem

Nachdruck handeln, dieß blos in besonderer Beziehung auf gedruckte Bücher thun, mithin unter den Zeichen, mit welchen die Gedanken vorgetragen werden, nur die Schriftzeichen eines gedruckten Buchs, mithin in allgemeiner Anwendung auf literarische und artistische Werke jeder Art, nur die Fixirung der combinierten Gedanken in der, dem Autor eignen Ausdruckweise verstehen. Schellwitz hat dies in der That übersehen, oder er hat es, wie wir zu glauben mehr geneigt sind, in der Hoffnung für den Erfinder einer neuen Theorie erachtet zu werden, absichtlich bei Seit gesetzt, indem er p. 263 f. in der Vierteljahrsschrift seine Vorgänger tadeln, daß sie die Fixirung der Gedanken zur Form des Werks erheischen, und behauptet, daß eine bleibende Darstellung gar nicht nöthig sei, um an dem Dargestellten ein Eigenthum zu erlangen, daß vielmehr schon der Gedanke, welcher so dargestellt werde, daß er gehört und gesehen werden könne, eine Realität bilde, einen Gebrauch gestatte, daher ein Bestandtheil des Vermögens sei und ein Gegenstand werde, auf welchen der Her vorbringende ausschließlich einzuwirken befugt sei. Er röhmt sich p. 263. f. in der Vierteljahrsschrift der Abweichung von den bisher gangbar gewesenen Theorien, obwohl er in der That nur die unwillkürliche oder willkürliche missverstandene und verstummelte Fichtesche Theorie wiedergiebt, und er gelangt mit dieser Nußmredigkeit zu der, bereits oben §. 4. 5. bemerkbar gemachten Sonderbarkeit, daß er wider allen Sprachgebrauch denjenigen, welcher eine Rede, eine Predigt, eine Vorlesung hält, oder ein Gedicht improvisirt oder eine freie musicalische Phantasie vorträgt, oder ein lebendes Bild aufstellt, für einen Autor, denjenigen aber, welcher die Rede, die Predigt, die Vorlesung, das Gedicht, die musicalische Phantasie nachschreibt, oder das lebende Bild abzeichnet, für einen Nachdrucker erklärt. Kramer, welcher a. a. D. p. 49. 52. 89 bald die Rede, bald die Schrift als den Gegenstand der Form bezeichnet und damit zu erkennen giebt, daß er über Fichte's Theorie nicht vollkommen klar geworden sei, überläßt p. 52 f. ganz bescheiden dem Leser das Urtheil darüber, ob er von Ficht-

te's Theorie abweiche oder nicht. Wir müssen dieses Urtheil schon wegen der Unklarheit Kramers in seiner Darstellung verneinend abgeben; wir räumen aber Kramer und Schellwitz eine andere Abweichung von ihren Vorgängern ein. Während nemlich Fichte, Hegel und Schmidt das Formeigenthum des Autors als ein Urrecht darstellen, widerspricht Kramer a. a. D. p. 8. f. diesem geradehin, erklärt, daß dem Autor und Verleger blos durch das positive Recht ein Anspruch gegen den Nachdrucker geboten werden könne, und geht mit Schellwitz von dem Gesichtspunkte aus, daß mit dem Art. 18. der Bundesakte, — und wie Schellwitz sagt, auch mit den Bundesbeschlüssen vom 6. Sept. 1832., und vom 9. Nov. 1837. — die Rechte der Schriftsteller gegen den Nachdruck anerkannt seien⁴⁹⁾, daß mithin der Wissenschaft nur noch die Aufgabe bleibe, die Stelle dieser Rechte in dem Civilrechtsysteme, und insbesondere die Qualität dieser Rechte als Eigenthumsrechte nachzuweisen. Beide argumentiren dabei so: Weil von dem deutschen Bunde die Rechte der Autoren anerkannt werden, weil ferner diese Rechte nothwendig Privatrechte sind, und weil diese Privatrechte nicht anders gegen Federmann wirksam sein können, als wenn sie für Eigenthumsrechte angesehen werden, so sind sie auch in der That wahre Eigenthumsrechte, und den Autoren steht mithin ein Eigenthum an ihren Werken zu. Schellwitz findet diese Folgeschäze um so richtiger, weil der Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837. und nach des Herrn Dr. Schellwitz Behauptung auch der Bundesbeschluß vom 2. Apr. 1835. wörtlich ein literarisches und artistisches Eigenthum der Autoren anerkennen, und demjenigen, welchem die positiven Rechte ein Eigenthum beilegen, auch von der Wissenschaft ein Eigenthum eingeräumt werden müsse — was, wie er sich ausspricht, unerklärlicher Weise bis jetzt ganz außer Acht gelassen worden sei. — Wäre nun freilich dies Alles so wahr und richtig, wie es Kramer und Schellwitz für wahr und richtig ausgegeben, alsdann würde

aller Streit überflüssig sein. Indes erlauben wir uns, den Einfluß dieser ganzen Argumentation auf unsern Gegenstand damit zurückzuweisen, daß die Wissenschaft jederzeit unabhängig ist von dem positiven Rechte, und die Begriffe der Dinge ganz außer der Macht des Gesetzgebers liegen⁵⁰⁾. Der Gesetzgeber kann wohl sagen, den Autoren sollen diese und jene Rechte eingeräumt sein, diese Rechte sollen wie Aussüsse eines Eigenthums behandelt, und jeder, der sie verletzt, soll gleich einem Diebe bestraft werden; dagegen ist der Gesetzgeber nicht berechtigt zu erklären, daß den Autoren wirklich ein Eigenthum zustehne, und der Nachdrucker in Wahrheit ein Dieb sei.

Doch erklärt Schellwitz p. 259. der Vierteljahrsschrift, im Widerspruche mit seiner obigen Argumentation, daß es gelte, das literarisch-artistische Eigenthum als ein Urrecht nachzuweisen, und es fragt sich nunmehr, ob die Formeigenthumstheorie einen solchen Nachweis liefern.

§. 18.

Diese Theorie ist nichts anderes, als die philosophische Lehre von der Erwerbung des Eigenthums durch Formirung des Stoffs in besonderer Anwendung auf die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst. Diese Lehre besteht aus folgenden Sätzen. Der Mensch hat das Urrecht, alle Sachen zu gebrauchen, er hat dieses Recht vermöge seiner allgemeinen Berechtigung zu allen Handlungen, welche nicht in das Rechtsgebiet eines Andern eingreifen, d. h. vermöge seiner Freiheit zu handeln. Er kann nun die Sachen augenblicklich gebrauchen oder auch verbrauchen z. B. verzehren, oder er kann sie zum Zwecke eines künftigen Gebrauchs oder Verbrauchs in seine Hände bringen und in Händen behalten. Die Handlung, wodurch dies geschieht, heißt Besitzergreifung, und man versteht darunter den Act, wodurch der Mensch eine Sache in seine physische Gewalt bringt, mit der Absicht, alle Anderen da-

49) S. oben §. 14.

50) S. Griesinger a. a. D. p. 43 f.

von auszuschließen. Dieser Act ist die erste Grundlage zu dem Eigenthum, denn es entsteht durch die Besitzergreifung eine wirkliche Verbindung der Sache mit der Person. Es ist jedoch diese Verbindung nur eine zeitliche, weil von der Fortdauer des factischen Besitzes abhängige, sie genügt also nicht zum Eigenthume, welches auch ohne körperlichen Besitz oder nach dem Aufhören derselben fortduern soll. Daher bedarf es zu Gewinnung des Eigenthums noch eines zweiten Actes, und dieser ist die Formgebung. Unter ihr wird verstanden, die auf eine Sache mit der Absicht, diese dadurch zu unserem ausschließenden Gebrauche tauglich oder tauglicher zu machen, oder auch nur ihrer hierzu habhaft zu werden, verwendete Arbeit oder Kraft, insofern dieselbe der Sache Spuren eindrückt, welche bleibend und allgemein erkennbar sind. Eine solche Formgebung erscheint in der That als künstliche Verlängerung des wahren Besitzes, und bewirkt, daß der Mensch auch dann noch rechtlich als Inhaber der Sache anzusehen ist, wenn ihm ein Anderer deren factischen Besitz wider seine Einwilligung entzogen hat. Hierin ist das Recht zur vindication der Sache, begründet. Auch das Erlegen und das Einfangen eines wilden Thieres und das in Verwahrung Nehmen einer gefundenen Sache, nicht weniger das an sich Nehmen einer uns von dem Andern in der Absicht, das Eigenthum auf uns zu übertragen, dargebotenen Sache ist ein Act der Formgebung, und daher kann z. B. durch venatio und inventio, durch Schenkung, das Eigenthum erworben werden.

Wir huldigen dieser Lehre nicht, weil wir in ihr keine Kunst über die Zeichen finden, an welchen des Menschen Absicht, eine Sache blos besitzen oder sie als Eigenthum erwerben zu wollen, erkennbar wäre, weil wir die Nothwendigkeit des innern Zusammenhangs ihrer einzelnen Sache nicht begreifen, und weil wir uns von der Richtigkeit der Ausdehnung des Begriffs: Formgebung auf die letzterwähnten Erwerbarten, bei welchen eine Trennung der beiden Acte, nämlich der Besitzergreifung und der Formgebung, gar nicht erkennbar ist, nicht überzeugen können. Dage-

gen sind wir der Lehre zugethan, nach welcher alle Rechte durch die Willensbestimmung des Menschen erworben werden, und wir geben jetzt deren Sache gedrängt nach einander, blos übrigens zu dem Zwecke, diese Lehre mit der Formgebungslehre vergleichen zu können. — Des Menschen Persönlichkeit beruht in dem möglichen Gebrauche seiner innern und äußern Freiheit. Die innere Freiheit des Menschen ist die Kraft, einen vernünftigen Willen zu fassen; die äußere Freiheit ist das Vermögen des Menschen, den gefassten Willen, ohne Unterschied übrigens, ob es ein vernünftiger Wille sei oder nicht, in der Natur auszuführen. Die Harmonie des Gebrauchs der innern und äußern Freiheit berechtigt den Menschen, Schutz dieses Gebrauchs von dem Staate zu verlangen; der Mensch ist also befugt, das Anerkenntniß seines zur Wirksamkeit hervortretenden vernünftigen Willens zu fordern. Im staatlichen Zusammenleben hängt die Vernunftmäßigkeit des Willens des Einzelnen zunächst davon ab, daß der Einzelne die entweder vor seinem eignen Willen oder doch gleichzeitig mit diesem geäußerten Vernunftwillen seiner Nebenmenschen achtet, also in die Sphäre von deren Persönlichkeit nicht übergreift. Beobachtet er dies, so bildet er die Sphäre seiner eignen Persönlichkeit im Staate. In der Willensbestimmung liegt daher die Entstehung der Rechte. Die Willensbestimmung des Menschen kann eine sehr verschiedene Richtung nehmen, sie greift bald näher, bald weiter, ihr Zweck kann sehr mannigfaltig sein, und eben so sind die Gegenstände außerhalb der Persönlichkeit des Menschen, auf welche der Wille angewendet wird, mehrfach und verschieden. Durch diese Verschiedenheit wird die Entstehung der verschiedenen Rechte bedingt. Die Zweckverschiedenheit des Vernunftwillens und der Anwendung derselben zeigt sich zunächst darin, daß der Mensch die ganze Substanz, die Totalität, der Sachen zu erfassen und die Einwirkung Anderer auf dieselben für alle Seiten auszuschließen, oder daß er die Gegenstände seines Willens blos in einzelnen Theilen derselben zu ergreifen beabsichtigt. Der Vernunftwille des Menschen in seiner Anwendung d. h. der Rechtswille wird daher in den allge-

meinen und in den besondern eingetheilt, und wie der Rechtswille von dem Staate anerkannt und geschützt werden muß, so giebt es auch einen anerkannten allgemeinen und einen anerkannten besondern Willen. Der allgemeine Wille kann, da er eben die ganze Substanz der Sache erfaßt, blos ein einziger sein; daher giebt es auch blos ein einziges Recht, welches die Totalität der Sache ergreift, und dieses Recht wird das Eigenthum genannt. Der allgemeine Wille erzeugt also das Eigenthum. Der besondere Wille kann einen so vielfach verschiedenen Zweck verfolgen, als von dem Gegenstande, auf welchen er angewendet wird, viele und verschieden nutzbar Theilchen nach Raum und Zeit, übrigens ohne gänzliche Uebertragung der Substanz der Sache, nach den Gesetzen des Denkens losgelöst werden können.

Der allgemeine, wie jeder besondere Wille bezweckt eine Verknüpfung der Person des Wollenden mit der Sache. Die durch den allgemeinen Willen beabsichtigte Verknüpfung muß stets eine unmittelbare sein, indem mit der Unwendung dieses Willens jede Einwirkung einer andern Persönlichkeit von der Sache entfernt gehalten wird. Die, durch den besondern Willen beabsichtigte Verbindung der Sache mit der Person dagegen kann eben so gut eine mittelbare sein d. h. nur durch das Dazwischenreten einer andern Person mögliche, als ebenfalls eine unmittelbare. Der mittelbar auf die Gegenstände außer des Menschen Persönlichkeit angewendete besondere Wille führt uns in das Bereich des Personen- und des Obligationrechts, der unmittelbar auf die Sachen angewendete besondere Wille gehört dem Sachenrechte an. Dieser letzte bezeichnete Wille ist nun entweder blos auf das Haben der Sache zu eignem Vortheile gerichtet, oder er hat einen noch näher angegebenen Zweck. Dieser letztere kann bestehen in der zeitwierigen Aufhebung der, dem Andern zustehenden Disposition über die Sache, wie z. B. bei dem Pfande, oder in der Schmälerung der Substanz der Sache, wie z. B. bei den Servituten, bei der Emphyteuse und Superficies, bei den teutschrechtlichen Instituten der Bannrechte u. s. w. Ist der unmittelbar auf die Sache an-

gewendete besondere Wille blos auf das Haben der Sache, blos auf das Halten des corpus gerichtet, so entsteht das Verhältniß, welches man Besitz nennt, possessio. Verschieden davon ist das nackte Haben, das Halten der Sache, detentio, welches von dem vernunftgemäßen Willen nicht regiert wird, und daher als eine Neußerung blos der äußern Freiheit oder allenfalls des, die Letztere bedingenden Willens der Sinnlichkeit erscheint.

Die Neußerung des Rechtswillens kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, und jede entschieden erkennbare Neußerung des Rechtswillens, wohin z. B. die Formgebung gehört, welche wir also wie eine Art der Willensbestimmung betrachten, muß zu dem beabsichtigten Rechtserwerbe gnügen⁵¹⁾.

Es ist dieser Willensbestimmungslehre der Vorwurf gemacht worden, daß sich der Rechtswille mehrerer Personen entweder zu gleicher Zeit oder hinter einander auf eine und dieselbe Sache wenden könne, daß in diesen Fällen eine Collision der mehrern Rechtswillen sich zeige, und daß die Lehre keine Norm darbiete, diese Collision zu heben. Indes erscheint dieser Vorwurf unbegründet, weil in dem Falle, wo Mehrere hinter einander ihren Rechtswillen auf dieselbe Sache anwenden, gar keine wahre Collision vorhanden ist, vielmehr der zuerst angewendete Wille den später herankommenden Willen desselben Gehalts ausschließt nach der bekannten Rechtsregel: res nullius cedit primo occupanti, und dann weil in dem Falle, wo Mehrere gleichzeitig denselben Willen z. B. den allgemeinen, auf dieselbe Sache anwenden, die allerdings vorhandene Collision mit der absolut gebotenen Verpflichtung der mehrern Wollenden, gegenseitig ihre Willensbestimmungen anzuerkennen, gehoben wird, welche Verpflichtung eine Zurückweichung jeder einzelnen Willensbestimmung in gewisse, der Zahl der mehrern Wollenden entsprechende Theilungsgrenzen zur Folge hat.

51) S. das Ausführlichere hierüber in des Verfassers Bestrechtsmittel u. s. w. Leipzig 1841. §. 2. 3.

§. 19.

Mag man nun aber der Willenbestimmungslehre oder der Formgebungslehre den Vorzug einräumen, so muß man doch zugestehen, daß beide ganz gleiche Anforderungen an die, dem Eigenthum unterwerbaren Gegenstände machen. Der Gegenstand, an welchem das Eigenthum soll erworben werden können, darf nicht schon dem, welcher das Eigenthum erwerben will, zu eigen sein, nur an der Sache eines Andern oder gar Niemandes kann Eigenthum erworben werden. Die fremde Sache muß aber auch veräußerlich sein. Ein Gegenstand, welcher niemals, selbst nicht mit dem Willen dessen, mit dessen Person sie verknüpft ist, von diesem losgetrennt werden kann, ist wie überhaupt nicht in dem Rechtsverkehre, so insbesondere nicht ein, in des Andern Eigenthum übertragbarer. Es kann daher z. B. unter keinen Verhältnissen die Wirthschaft eines Kindes auf einen Andern übertragen werden, wenn schon die einzelnen Ausflüsse der Paternität z. B. die väterliche Gewalt von dem natürlichen Vater auf einen Andern übergehen können.

Das Eigenthum kann ferner blos an körperlichen Sachen erworben werden. Unkörperliche Sachen können blos unter der Voraussetzung, daß das positive Gesetz solches vorschreibt, als Eigenthumgegenstände behandelt werden, wie dies z. B. mit den bereits oben gedachten teutschrechtlichen Instituten, mit den Bannrechten u. s. w. der Fall ist⁵²⁾). Unter einer körperlichen Sache aber in diesem Sinne ist nicht jede sinnlich wahrnehmbare; sondern blos die mit den Händen ergreifbare, also ganz die römischo-rechtliche res corporalis, quae tangi potest⁵³⁾), zu verstehen; denn nur diejenige Sache, welche der Mensch zu erfassen und daher, wenn es ihm gefällt, zu verändern und sogar zu vernichten vermag, nur diese kann in ihrer Totalität seiner Disposition unterworfen werden. Der Stern am Himmel, der zur Höhe aufstei-

52) So ist zu verstehen, was der Verfasser a. a. D. §. 2., insbesondere am Ende sagt.

53) §. 1. S. de rebus corpor. (II. 2.)

gende Rauch, der Schall des gesprochenen Worts und des gesungenen Lieds, alle diese Gegenstände können gesehen oder gehört werden, sie sind also ohne Zweifel sinnlich wahrnehmbar. Allein sie sind nicht ergreifbar, sie können nicht festgehalten werden, sie fügen sich nicht der Disposition des Menschen, und können daher niemals Eigenthumsgegenstände sein. Der Eindruck der Luft ist auch wahrnehmbar, sogar dem Menschen fühlbar, allein die Luft kann kein Gegenstand des Eigenthums sein, und wenn dennoch die Luftsäule über einem Grundstück als Anhang des Letztern und mithin, gleich diesem Grundstücke selbst, als ein Eigenthumsgegenstand behandelt wird, so beruht dies lediglich auf einer Festsetzung des positiven Rechts⁵⁴⁾.

Die Formgebungslehre verlangt um so gewisser, daß der Gegenstand des Eigenthums ein ergreifbarer sei, als der Mensch der Sache, welche er formt, bleibende und allgemein erkennbare Spuren seiner Thätigkeit aufdrücken soll, welche Spuren, weil sie dem ergreifbaren Stoffe eine neue Form geben, wenigstens zugleich mit diesem ebenfalls ergreifbar sein müssen. Die Formgebungslehre erheischt daher einen ergreifbaren Stoff und eine in gewissem Betrachte ergreifbare Form. S. die folgenden §. §.

§. 20.

Wenden wir nun diese Anforderungen an den Eigenthumsgegenstand an auf literarische und artistische Werke, so muß das Bekenntniß geleistet werden, daß ihnen auf diesem Boden kein Gnüge geschieht.

Zuerst sagten wir, es könne das Eigenthum nur an einer fremden Sache erworben werden. Vergebens suchen wir bei dem literarischen und artistischen Werke nach einer fremden Sache. Möglich daß der Autor bei Fertigung seines Werkes fremde Gedanken benutzt, vielleicht nur fremde Gedanken verarbeitet hat. Allein nicht die Gedanken allein bilden den Charakter des Werks,

54) S. Schweppe, a. a. D. §. 225.

vielmehr wird die Zusammenstellung der Gedanken und die Fixirung derselben, wie beide von der Individualität des Autors geboten, also aus dem Innern des Autors hervorgegangen sind, zu dem Begriffe des Werkes erforderlich. S. oben.

Prägt der Autor seine Gedankensumme der körperlichen Sache eines Andern auf, schreibt er z. B. sein Buch auf fremdes Papier, malt er sein Bild auf fremde Leinwand, meißelt er seine Statue aus einem fremden Marmorblöcke, so mag er den Andern für dessen Material entschädigen, er mag vielleicht auch für die Annässung des fremden Gutes Strafe leiden, und er mag das Papier, die Leinwand und den Stein des Andern in sein Eigenthum erwerben, allein nimmer erwirbt er damit ein Eigenthum an dem selbstgeschaffenen Werke.

Wirft man ein, daß doch die Form dem eigen sei und ihm gehöre, welcher eine solche seiner eignen Sache aufprägt, und daß bei jedem literarischen und artistischen Werke eine, von dem Autor geschaffene Form vorhanden sei, so gestehen wir dies zu, und wir erklären sogar, daß das literarische und artistische Werk die Form selbst sei. Damit ist jedoch für die Gegner nichts gewonnen. Sie verwechseln die Form mit der geformten Sache, die Formirung einer eignen Sache mit der einer fremden.

Nur an der geformten Sache, und auch an dieser nur, wenn sie eine fremde ist, kann durch die Formirung ein Eigenthum erworben werden. Wenn der Bildhauer aus dem ihm eigenthümlichen Marmorblöcke eine Statue meißelt, wenn der Xyloglyp aus dem ihm eigenthümlichen Holzstücke ein Roccomeuble schnürt, wenn der Schriftsteller eine wissenschaftliche Abhandlung auf das ihm eigenthümliche Papier niederschreibt, so drücken sie ihren eigenthümlichen Sachen eine bleibende Form auf, und diese Form ist in der That das artistische oder literarische Werk, jener Marmorblock, jenes Holzstück, jenes Papier dagegen ist die geformte Sache. Niemand aber wird sagen, daß in diesen Fällen der Formirende ein Eigenthum an dem Marmorblöcke, dem Holzstücke und dem Papiere erwerbe, denn der Formirende hatte schon vor der For-

mation diese Gegenstände im Eigenthume. Wäre jedoch in diesen Fällen der Erwerb eines Eigenthums noch denkbar, so könnten auch blos der Marmorblock, das Holzstück und das Papier die Gegenstände dieses Erwerbes sein. Die Form selbst, das artistische und das literarische Werk also, kann der Gegenstand dieses Erwerbes nimmer sein.

Sie ist zwar dem Autor eigen, aber nur wie etwas dem Menschen eigen sein kann, das durch seine physische oder psychische Thätigkeit hervorgebracht ist, wie das Kind eigen ist den Eltern, von denen es gezeugt worden. Die Formirung eines Gegenstandes erscheint jederzeit als die Aeußerung einer solchen Thätigkeit, sie prägt daher mehr oder weniger die Individualität des Formirenden aus, und wie die Physiognomie der Eltern in denen der Kinder sich wiederfindet, so nennt der Kenner noch sicherer den Meister der Statue, den Fertiger des Schnitzwerks, den Verfasser der Schrift, die er aus ihrer Arbeit wiedererkennt. Die durch das Menschen Thätigkeit einer Sache gegebene Form kann der Gegenstand eines Eigenthumerwerbes nicht sein, denn sie ist an sich gleich wenig ergreifbar und veräußerlich wie die Individualität des Menschen, welche von ihr in gewisser Hinsicht repräsentirt ist. Sie wird nimmer ihren Ursprung verleugnen können, und wird stets ein Erzeugniß des Formirenden genannt werden, hätte auch dieser durch die formell festesten Verträge erklärt, daß er die Originirung der Form auf einen Andern übergetragen wissen wolle. Der wahre Verfasser einer wissenschaftlichen Abhandlung, ist einmal dessen Autorschaft gewiß, wird stets der Verfasser bleiben, sollte er auch selbst, einen Andern dafür anzuerkennen, das Publikum ersuchen und auf dem Titel des Buches den Andern als den Verfasser nennen lassen. Indes haftet die von dem Menschen einer Sache aufgedrückte Form bleibend an dieser, und ist gebannt zu ihr, wie der in des Menschen Körper eingeschlossene Geist. Es folgt der Materie die Form, wäre auch diese von tausendfach höherm Werthe als jene. Darum auch wird der, welcher die Sache ergreift, zugleich mit ihr die, von des Menschen Geist und Kunst ihr aufge-

drückte Form erfassen, darum wird der, welcher über die geformte Sache verfügt, zugleich über die, derselben aufhaftende Form verfügen, und darum wird der, welcher das Eigenthum der geformten Sache erwirbt, zugleich auch die Form der Sache erwerben, und es geht dem, welcher die geformte Sache veräußert, auch die Form verloren, und wäre er selbst der Fertiger dieser Form.

Bildet nun bei dem literarischen und artistischen Werke die Materie z. B. das Papier, die Malerleinwand, der Stein, das Erz den geformten Gegenstand, so wird der Ersteller der Form dieses Gegenstandes auch so lange rein nach seiner Willkür über den geformten Gegenstand und folglich über dessen Form zu verfügen und jeden Andern von der Theilnahme an dieser Disposition, so wie von dem Eingriffe in dieselbe abhalten können, als er des geformten Gegenstandes sich noch nicht entäußert hat. Alsbald dagegen, wie eine solche Entäußerung erfolgt, ist ihm auch die fernere Disposition über die Form entnommen, weil dieser Sclav der Materie von dieser bei der Veräußerung nicht hat losgelöst und zurück behalten werden können. Eine Veräußerung des literarischen und des artistischen Werks nebst dem, durch das selbe geformten Gegenstand liegt auch in der Hingabe des Werks an das Publikum, in der Veröffentlichung des Werks, und zwar bei der Vervielfältigung durch den Verlag um so gewisser, als der Autor hier gar nicht um die einzelnen Personen sich kümmert, welche das Werk erwerben wollen, und in gewissem Betrachte das Werk dem Publikum Preis giebt. Zwar behält der Autor, wenn er selbst die Vervielfältigung des Werks und dessen Ausstreuung in das Publikum besorgt, das Manuscript, die gravirte Platte, den gezeichneten Stein, also den von ihm geformten Gegenstand, zurück, allein dieses Manuscript, diese Platte, dieser Stein können nicht mehr als die alleinigen und ausschließenden Träger der Form betrachtet werden, seitdem der Autor durch die Vervielfältigung des Werkes eben so viele Repräsentanten oder Surrogate dieses Formträgers geschaffen hat, als Exemplare des Werks durch ihn in das Publikum ausgestreut worden sind. Ganz das gleiche

Verhältniß findet dann statt, wenn zu Folge eines besondern Vertrags das Verlagrecht von dem Autor auf einen Andern übertragen und Jenem das Eigenthum des Manuscripts, der Platte, des Steins vorbehalten worden ist.

So fehlt es auch der Formeigenthumstheorie an einem Gegenstande dieses Eigenthums. Zwar scheinen die jüngsten Vertheidiger dieser Theorie⁵⁵⁾ die in dem literarischen und artistischen Werke niedergelegten Gedanken selbst als den, durch den Autor geformten Gegenstand anzusehen, und es stützt sich vielleicht hierauf die Ansicht, daß zu dem Begriffe des literarischen und artistischen Werks die Fixirung der combinirten Gedanken nicht gehöre, und z. B. eine poetische oder musicalische Improvisation mit gleichem Rechte, wie das stereotypirte Buch und das Oelbild, ein Werk genannt werden müsse; auch mag hieran sehr leicht die fühe Behauptung sich haben anschließen lassen, daß das Eigenthum nach philosophischem Rechte keineswegs auf die ergreifbaren Sachen sich beschränke⁵⁶⁾. Indes läßt sich in dem ersten dieser Sätze nicht mehr und nicht weniger erkennen, als eine Rückkehr zu Kant's gedankenlosem Gedankeneigenthume, (s. oben §. 16.) und die rechtsverwirrende Idee, daß man auch an der eignen Sache — wenn nun einmal die Gedanken ein Gegenstand des Austausches im Marktverkehre sein sollen — ein Eigenthum erwerben könne, es bedarf daher nicht noch einer besondern Widerlegung der Ansicht, daß die Gedanken die, von dem Autor geformte Sache seien.

§. 21.

Die sämtlichen Eigenthumstheorien, mit welchen der Nachdruck als rechtswidrig hat dargestellt werden sollen, sind indeß

55) G. Schellwitz in der Vierteljahrsschrift p. 255: „Wie man Wasser aus einem Strome schöpfen und es so zu seinem Eigenthume machen kann, so sind auch die Gedanken des Menschen, welche er in Worte gefaßt hat, Gegenstand von dessen Eigenthume.“ G. noch das. p. 257, in der Kritik p. 2. f.

56) G. oben §. 4., und Schellwitz in den citirten Schriften, insbesondere in der Vierteljahrsschrift p. 264 ff.

nicht bloss eines tüchtigen Princips hat und ledig, wie wir in dem Vorstehenden zu zeigen gesucht haben, sondern sie führen auch ohne Ausnahme zu solchen Consequenzen oder vielmehr Inconsequenzen, daß daraus eine vollendete Verwirrung in die Wissenschaft und in die Praxis gebracht wird. Wir stimmen daher den oben, §. 2., citirten Aussprüchen Hasses und Neustetels aus Ueberzeugung bei. Neustetel paraphrasirt diese Verwirrung, wenn auch nur in einem beschränktern Umfange, mit folgendem Humor⁵⁷⁾:

„Ein oder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande lehztwilliger Bestimmungen, sonst gehen sie ab intestato über. Wahrlich eine bis jetzt ungekannte schwere Aufgabe für die Erbtheilungsrichter, wie Gedanken angeschlagen werden sollen! Neue Rechtscontroversen entstehen, ob dieses Eigenthum, wie Realservituten zu den untheilbaren, oder wie Geld zu den theilbaren Sachen gehört, ob demnach von den Erben jeder in solidum oder nur pro rata klagen könne. Der entfernteste Urenkel wehrt den Druck der angeerbten Schriften, und das Verlangen von Schriftstellern abzustammen, wird der Genealogie einen neuen Zummelplatz eröffnen. Man wird Gedanken vindiciren, entweder einzeln, oder mit dem ganzen Buche, das nun als universitas facti in Betracht kommt; Besitz an Gedanken findet statt, man bringt sie durch Verjährung in sein Eigenthum. Dabei mehren sich heuschreckenartig die Processe, nicht bloss in den Civil-, auch in den Criminalgerichten. Denn die Gedanken sind jetzt, wie anderes bewegliches Eigenthum, dem Diebstahl unterworfen; sie werden auf mancherlei Weise entwendet; zu den gefährlichsten Gedankendieben gehören dann die Nachdrucker, und welche reiche Ausbeute zu Criminalrechtsfällen! Der Buchhändler, welcher den Nachdruck veranstaltetet als Urheber, Gelehrte, welche dazu riehen, als intellectuelle Autoren, der Buchdrucker mit sei-

nen Gesellen und vielleicht auch dem Schriftgießer als Gehilfen, endlich die Käufer des Nachdrucks als Diebshehler; — eine ganze Bande von Missethätern.“

Wir wollen diese Worte nicht gerade zu den unsrigen machen; wir werden auch nicht die sämtlichen Inconsequenzen nach Anleitung des Civil- und Criminalrechtsystems durchnehmen, es würde dies eben so ermüdend, als unersprießlich sein, zumal es zum Theile in Nr. 10. 11. 12. der Preszeitung vom §. 1841 geschehen ist; es genügt die vorzüglichsten dieser Inconsequenzen vorzuführen.

Das Eigenthum ist, so lange nicht das positive Recht ein Anderes festsetzt, ein nach Ort und Zeit unbeschränktes Recht, es hat die Geltung der Universalität und der Perpetuität. Daher kann jedes Eigenthum bis auf die spätesten Enkel vererbt werden. Nur wenige Vertheidiger des Eigenthums an literarischen und artistischen Werken, z. B. Kramer, p. 114. ff. Bielitz in dem Commentare zu §. 1020. des preußischen Landrechts, wollen das ganze Erbrecht auch auf dieses Eigenthum angewendet wissen, Bender §. 135. unter b. macht die Vererblichkeit dieses sogen. literarisch-artistischen Eigenthums von der Zufälligkeit abhängig, daß der Autor in dem Verlagvertrag die Rückgabe des Manuscripts an ihn ausdrücklich sich bedungen hat, er wird also auch in dem Falle die Vererblichkeit annehmen, wo der Autor selbst sein Werk verlegt hat. Die sämtlichen übrigen Vertheidiger des literarisch-artistischen Eigenthums beschränken dessen Geltung auf die Lebenstage des Autors und scheuen sich nicht, eine Höchstpersönlichkeit des Eigenthums anzunehmen. S. z. B. Krug, p. 26. f. Schmidt, p. 82. 96 ff. Schellwitz in den citirten Schriften. Es haben dieselben hierzu keinen andern Grund, als die Furcht vor der unendlichen Wirrung, welche entstehen würde, wenn lange Jahre nach dem Tode des Autors die vielleicht unzähligen Erben desselben einen Streit erheben sollten über ihr Erbrecht an des Autors Werken, z. B. über die Schriften Luthers oder wohl gar eines römischen Classikers. Schellwitz mag jedoch diese Inconsequenz gefühlt haben, und er entschließt sich da-

57) a. a. D. p. 14. f.

her zu der Verbannung allen Erbrechts an allen Dingen, indem er das Erbrecht für die müßigste Erfindung der Rechtsgelehrten erklärt und alles Eigenthum mit dem Tode des Eigenthümers beendigt wissen will. Er wird aber wieder an sich selbst irre, indem er in dem, seiner Kritik u. s. w. beigegebenen Entwurfe eines Nachdruckgesetzes eine, wenn auch auf wenige Jahre beschränkte Vererbung des literarisch-artistischen Eigenthums zugestehet.

Das Institut der erwerbenden und der verlöschenden Verjährung leidet, sobald nicht positive Bestimmungen entgegenstehen, auf alle Gegenstände des Eigenthums Anwendung. Bei dem literarisch-artistischen Eigenthume aber kann weder jene, noch diese Verjährung Platz greifen. Denn wenn angenommen wird, daß die Autoren oder deren Erben auch nach der Veröffentlichung des literarischen oder artistischen Werks noch in dem Besitze und in der steten Ausübung der Eigenthumsrechte sich befinden, obwohl sie nicht im Entferntesten um das Werk sich kümmern, vielleicht nicht einmal ein Exemplar des Werks besitzen, und auch sonst nicht den kleinsten ergreifbaren Gegenstand in den Händen haben, welcher nur im Entferntesten auf das jemals vorhanden gewesene Eigenthum hinwiese, so ist es geradehin unmöglich, daß ein anderer irgend eine Handlung vornehmen könnte, welche die Absicht der Eigenthumübung zu erkennen gäbe und durch den Hinzutritt der bona fides und eines gewissen Zeitablaufs in wirkliche Eigenthumerwerbung überginge; und eben so unmöglich ist es, daß jene Rechte der Autoren und deren Erben durch die Nichtübung während des Verjährungszeitraumes verloren gehen. Hieraus erwächst mit der Länge der Zeit und mit dem wiederholten Wechsel der Personen eine Ungewißheit der Rechtsverhältnisse, und eine Häufung der Processe, welche den Vertheidigern des literarisch-artistischen Eigenthums zur Last fällt, weil sie das, zu Beseitigung jeden ungewissen Rechtzustandes so heilsame Institut der Verjährung von sich weisen müssen.

Dem Eigenthümer steht ferner, so lange ihm wirklich das Eigenthum an der Sache zusteht, als einer der wesentlichsten Aus-

flüsse dieses Universalrechts das Befugniß zu, die Sache zu verändern und sogar zu vernichten. Der sogenannte Eigenthümer an dem literarischen oder artistischen Werke ist aber dieses Befugnisses ganz entblößt, denn er ist nicht im Stande, das veröffentlichte Werk und dessen vielzählige, das Publikum durchlaufende Exemplare zu dem Zwecke der Veränderung oder Vernichtung des Werks und der Exemplare zurückzufordern und den, welcher die Rückgabe verweigert, hierzu gerichtlich anhalten zu lassen.

Auch ist ein solidarischer Besitz, ein solidarisches Eigenthum dem natürlichen Rechte unbekannt, weil ohne Hinzunahme einer Fiction die gleichzeitige Erfassung der Ganzheit einer Sache durch Mehrere nicht gedacht werden kann; die deutschrechtliche Gewohnheit aber, also das positive Recht, hat einen solchen Besitz, ein solches Eigenthum geschaffen. Dagegen ist es denkbar, wenn auch wohl kaum einmal vorhanden gewesen, daß zwei einander völlig unbekannte Personen gleichzeitig dasselbe literarische oder artistische Werk liefern, wie z. B. Wagner in Frankfurt a. M. und Wiesner in Leipzig jeder dasselbe Surrogat der Dampfmaschine erfunden haben wollen, und es werden in solchem Falle die Vertheidiger des literarisch-artistischen Eigenthums die Antwort auf die Frage schuldig bleiben, welchem der beiden Autoren das Eigenthum an dem Werke zukomme, welcher also von Beiden den Andern von diesem Eigenthume ausschließe?

§. 22.

Im Eingange von §. 15 haben wir gesagt, daß die Bekämpfer des Nachdrucks auf ein Vertrag- oder ein Eigenthumrecht des Autors sich berufen. Damit steht nicht im Widerspruche, daß in No. 43. und 44. der Allgemeinen Preszeitung v. J. 1842 ein anonyme Aufsatz „die schriftstellerischen Rechte aus dem Prinzip der Persönlichkeit“ (schon oben §. 3. citirt) herzuleiten versucht. Denn wenn auch der Verfasser sehr wahre Sentenzen ausspricht über die Unlöslichkeit des Ursprungs des literarischen und artisti-

schen Werks von der Person dessen Fertigers, und wenn wir auch in folgenden Worten:

„Das Geisteswerk ist eine Manifestation des Ich, ein Wirklichwerden des Letztern für das Recht und für Dritte. Es ist somit als Mitinhalt der Persönlichkeit des Autors zu betrachten und hiernach unter die obersten und unmittelbarsten Garantiern des Urhebersrechts zu stellen. Es kann seinem individuellen Inhalte nach eben so wenig veräußert, eben so wenig von Dritten erworben werden, als die gesamte Persönlichkeit selbst.“

nur dasjenige wiederfinden, was wir in unsrer Auseinandersetzung über die Unveräußerblichkeit der Autorschaft gesagt haben, so folgt doch eben aus dieser Unveräußerblichkeit, daß die Autorschaft niemals ein Gegenstand des Marktverkehrs sein und mithin auch niemals durch den Nachdruck beeinträchtigt werden kann. Der anonyme Verfasser verwechselt die Autorschaft des Autors an seinem Werke, welche durch keinen Nachdrucker, wenn er eben weiter nichts ist, als ein Nachdrucker, angegriffen wird, mit den Vermögensrechten des Autors in Bezug auf sein veröffentlichtes Werk, und er hat nicht nachgewiesen, daß aus der Unveräußerblichkeit der Persönlichkeit dem Autor andere Vermögensrechte erzeugt werden, als dem Handwerker, der das von ihm gefertigte Schuhwerk höchstens verkaufen kann.

§. 23.

Ergiebt sich nun aus dem bisher Erörterten, daß dem Autor, nachdem sein literarisches oder artistisches Werk mit seiner Billigung veröffentlicht worden ist, ein anderes Vermögensrecht in Bezug auf sein Werk nicht zusteht, als welches ihm in speciellen, mit Einzelnen, namentlich mit dem Verleger, abgeschlossenen Verträgen eingeräumt worden ist, und welches er nur gegen diesen seinen andern Contrahenten ausüben kann, so muß auch einem Zeugen, der sich dem Autor oder dem, dessen Stelle zum Theile einznehmenden Verleger nicht zu einem Andern vertragmäßig verpflich-

tet hat, die Verbieläufigung des veröffentlichten literarischen oder artistischen Werks gestattet sein, ohne die Zustimmung des Autors und des Verlegers einholen oder den, von dem ausdrücklich geleisteten Verzicht auf Rechte, die derselbe gar nicht mehr hat, nachweisen⁵⁸⁾ zu müssen.

Soll der Autor noch mehrere Rechte in Bezug auf sein, dem Publikum übergebenes Werk haben, als die ihm durch specielle Verträge zugestanden, so kann dies blos durch positive Bestimmungen geschehen.

Dem Gesetzgeber ist es anheim gestellt, ob er aus Gründen der Politik oder der Billigkeit⁵⁹⁾ dem Autor und dem Verleger umfänglichere Rechte einräumen und ob er insbesondere diese Rechte gleich einem andern wahren Eigenthume behandelt, also dem Autor ein quasi dominium zugestanden wissen wolle. Nur muß er in letzterm Falle darüber wachen, daß alle die Wirren, welche aus der Creation eines solchen abnormen Eigenthums notwendig der Wissenschaft und der Praxis erwachsen (§. §. 21.), nicht auch der Wissenschaft und der Praxis zur Lösung überlassen⁶⁰⁾, vielmehr ebenfalls durch genaue positive Festsetzungen beseitigt werden, denn über die, in §. 21. angedeuteten, sicher nicht geringhaltigen Wir-

58) Wie hr. Dr. Schellwitz einen solchen Nachweis fordert. S. oben §. 2.

59) Allerdings steht oftmals das Honorar des Autors in einem Missverhältnisse zu der Zeit und zu den Anstrengungen, welche ihn die Lieferung seines Werks gekostet, auf der andern Seite aber kann die auf das Honorar und die buchhändlerische Ausstattung des Werks verwendete Summe leicht verloren gehen, wenn das Werk nachgedruckt wird, und es erwächst aus dieser Verführung die Gefahr für die Autoren, daß sie ihre Werke gar nicht für ein Honorar anbringen werden.

60) Wie dies z. B. in dem Großherzogthum Baden ist, wo bekanntlich nach Art. 577 d. unter a. b. des Civilgesetzbuchs v. J. 1807, den Schriftstellern ein Eigenthum an dem Inhalte ihrer Werke zusteht, und wo sich, nach der uns von Mittlermaier gemachten Mittheilung, eine Unsumme von Consequenzen dieses literarischen Eigenthums in dem Rechtsleben gezeigt hat.

ren im Gefolge des sogenannten literarisch-artistischen Eigenthums läßt sich wohl schwerlich mit dem Witz hinwegkommen^{61).}

§. 24.

In dem Königreiche Sachsen ist den versammelten Ständen, wie schon §. 3. gebacht worden, der hier beigefügte Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, nebst allgemeinen und besondern Erläuterungen und Motiven zur Berathung vorgelegt worden. Wir sind zwar nicht zu einem Urtheile über diesen Entwurf berufen, indessen darf uns doch nicht die Freiheit des Bekanntnisses genommen sein, daß wir ihn sammt den Erläuterungen und Motiven mit gespanntem Interesse gelesen, und uns an der Klarheit der entwickelten Ansichten, an der darin niedergelegten tiefen Einsicht in die Geschichte und die Wissenschaft, sowie an der damit eng verbundenen genauen Kenntniß der einschlagenden Verkehrsverhältnisse hoch erfreut haben. Auch mag es nicht unangemessen sein, der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erörterung einige kurze Sätze über die Frage beizufügen, in wie weit der Entwurf den Anforderungen der Wissenschaft, der Praxis und wohl auch der Gesetzgebungs-politik entspreche.

Der Entwurf kommt zwar erst lange Zeit hinter dem zu genauen particularrechtlichen Bestimmungen auffordernden Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837, und wir lassen die in den allgemeinen Erläuterungen und Motiven angezeigten Gründe dieses Wartens auf sich beruhen; doch hat das Warten den Vortheil gehabt, daß inzwischen der Praxis reiche Erfahrungen haben entnommen, und daß die Mängel der mehrern vorangegangenen particularrechtlichen Gesetzgebungen haben vermieden werden können. Der ganze

61) Dr. Schellwitz bekennt in der Vierteljahrsschrift p. 257 ganz naiv, daß das literarisch-artistische Eigenthum nicht alle Werke haben könne, wie das wahre Eigenthum, und er fügt dem bei, es finde hier das bekannte: „minima non curat praetor“ volle Anwendung. Es ist dies ohne Zweifel bloß ein Witz.

Entwurf ist gesformt aus den verschmolzenen Bestimmungen des gedachten Bundesbeschlusses, der als leitend an die Spitze gestellt ist, des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 und des bairischen Gesetzes vom 15. April 1840, so wie aus eigenthümlichen Ergänzungssätzen.

Über die Geschichte der sächsischen Nachdruckgesetzgebung läßt sich dem, in dem Entwurfe Gesagten nur wenig beifügen. Es theilt der Entwurf den Inhalt der drei Hauptgesetze mit, nemlich des Mandats vom 27. Febr. 1686, des bei weitem umfänglicheren Mandats v. 18. Dec. 1773, welches zum Theile durch die verschiedenen practischen Auslegungen des ersten Mandats herbeigeführt wurde, und der Verordnung vom 4. Januar 1838, mit welcher in Sachsen der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 publizirt wurde; eben so erwähnt er die zur Erläuterung und Ergänzung des Mandats von 1773 erlassenen Rescripte und Mandate, insbesondere die vom 17. Mai und 10. Aug. 1831, durch welche die Unwendbarkeit des, seinen Worten nach blos auf literarische Erzeugnisse sich beziehenden Mandats von 1773 auch auf die artistischen Werke ausgesprochen wurde. Daß der Entwurf keine Erwähnung der, vor dem Mandate von 1686 erschienenen Gesetze thut, können wir nur billigen, da diese Gesetze, so viele ihrer sind, nur von Verlagsprivilegien sprechen und offenbar von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß das Recht, ein Buch zu veröffentlichen, nur durch das dazu erlangte Privilegium geschützt werden könne, während mit dem Mandate von 1686 die, auch nachmals stets festgehaltene Ansicht Platz gewinnt, daß das Verlagrecht zu schützen sei, sobald es auf redliche Weise von dem Autor erlangt worden ist.

Der Entwurf giebt dabei die authentische Interpretation der Mandate von 1686 und 1773 in der bekannten Stelle:

daß sich Federmann des verbotenen Nachdrucks zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, zu enthalten;

dahin, daß die Stelle alternativ zu verstehen, also zum Schutze gegen den Nachdruck der Nachweis entweder eines erlangten Privilegiums oder eines rechlichen Erwerbes von dem Autor erforderlich gewesen sei. Es ist dies wenigstens für die Geschichte noch wichtig, indem der Entwurf §. 19. alle bisher erschienenen Gesetze aufhebt. Wichtiger noch, weit einflußreicher, und zwar nicht blos für das Studium der Geschichte, ist der Nachweis des Gesetzgebers, daß ein Eigentum der Autoren an ihren veröffentlichten Werken, und ein ewiges Verlagsrecht blos durch die ausdrückliche Bestimmung des positiven Rechts begründet werden könne, weil der Gegenstand eines solchen Eigentums ein ganz besonders gearteter sei, welcher keineswegs, nicht einmal analog, unter die Grundzüge von dem Eigentum an körperlichen Dingen, von jenem universellen Urrechte an den Dingen, gebracht werden könne, so wie daß das bisherige sächsische Recht solcher positiven Bestimmungen entbehrt habe, daß es daher mindest zweifelhaft sei, ob bisher ein vererbbares Recht der Autoren in Sachsen anzuerkennen gewesen sei, daß es aber gewiß sei, ein ewiges Verlagsrecht habe nicht gegolten. Der Gesetzgeber fährt sodann fort, er wolle jetzt authentisch alle Zweifel hierüber heben, indem er den Autoren ein Eigentum beilege, obwohl er die Vererbbarkeit auf eine gewisse Frist, auf 30 Jahre nemlich, beschränke. Er erklärt, daß die Autoren über diese Beschränkung sich nicht beklagen könnten, indem sie schon in der anerkannten Vererbbarkeit ihrer Rechte an sich ein Großes gewonnen haben, und ist daneben bereit, in Gemeinschaft mit den übrigen Bundesstaaten bei den künftigen Beschlüssen des Bundes für Anerkennung einer weitgreifenden Vererbbarkeit thätig zu sein. S. die Erläuterungen und Motiven zu §. 3. und 2.

Der Entwurf bestimmt sich zu der Anerkennung eines literarischen und artistischen Eigentums nach dem Vorgange des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837, welcher die Rechte der Autoren ausdrücklich: Eigentum nenne. Damit erklärt er zugleich und zwar ebenfalls auf authentische Weise die Annahme Mehrerer (s. oben §. 14.) für unhaltbar, daß die Bundesversammlung bereits durch

frühere Beschlüsse über d. A. 18 der Bundesakte ein solches Eigentum anerkannt habe.

Er verkennt nicht die Inconsequenzen, welche aus der Annahme eines solchen abnormen Eigentums in dem Rechtsleben erwachsen, er behält jedoch die völlige Befestigung derselben für spätere Bestimmungen vor. S. außer dem schon Gesagten noch die Erläuterungen und Motiven zu §. 5. Es wäre die sofortige Befestigung dieser Inconsequenzen⁶²⁾ zu wünschen, und nicht erst deren Hervortreten in der Praxis zum Nachtheile des Verfahrlebens und des Vermögens abzuwarten.

Die 30jährige Frist des Schutzes gegen den Nachdruck, welche in §. 3 gewährt wird und nach Besinden verlängert werden kann, ist in jeder Beziehung den Autoren und Verlegern vortheilhafter, als die in dem Bundesbeschuß zugestandene, übrigens blos 10jährige Frist, und als die in Preußen und Bayern zugestandene 30jährige Frist, wie die Erläuterungen und Motiven zu §. 3. nachweisen. Besonders hervorzuheben ist, daß auch in dem Falle, wenn der Autor, dessen Existenz nachgewiesen worden ist, und der die Veröffentlichung seines Werkes erlebt hat, nachmals verschollen ist, die Frist mit dem nächsten Calenderjahr nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem der Autor erwiesenermaßen noch gelebt hat, und nicht etwa schon mit dem Zeitpunkte an, wo der Autor rechtskräftig für tot erklärt worden ist, berechnet werden soll.

Damit kann die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Todeserklärung Verschollener nicht ganz ausgeschlossen sein, obwohl es nach der Fassung der Erläuterungen und Motiven zu §. 3. a. der Fall zu sein scheint. Vielmehr kann nur haben gesagt werden wollen, daß die Vorschriften über die Todeserklärung Verschollener nur dann, wenn wirklich die Autoren als Verschollene, von deren Leben und Aufenthalte in den bekannten Zeiträumen

62) Vergl. oben §. 21.

men, welche das Mandat vom 13. Nov. 1779 festgesetzt hat⁶³), einige Kenntniß nicht erlangt worden ist, angewendet, in dem Falle dagegen, wo die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Autors die Thatsache, daß dieser auch noch nach Ablauf jener Zeiträume gelebt habe, nachweisen wollen, dieselben dazu gelassen werden sollen, und alsdann die Schutzfrist wider den Nachdruck vom ersten Januar des nächsten Jahres, welches auf dasjenige folgt, in dem der Autor erwiesenemassen noch gelebt hat, zu laufen beginnen soll. Wollte man die Vorschriften über die Todeserklärung gar nicht anwenden lassen, so würden damit nicht blos, was dem Geiste des ganzen Gesetzentwurfs zuwider ist, die Erben und andern Rechtsnachfolger verschollener Autoren von der, nach dem Mandate vom 13. Nov. 1779 allen Unterthanen zugesprochenen Wohlthat, in gewissen Fällen mit einem, wo nicht ganz unmöglichen, doch sicher sehr schwierigen Beweise verschont zu sein, ganz ausgeschlossen, sondern auch neue Quellen für Erbstreitigkeiten eröffnet werden, welche ebenfalls durch die in dem Mandate enthaltene Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes, von dem ab die Erbberechtigung zu beurtheilen ist, haben vermieden werden sollen. Es dürfte eine Aufgabe der Redaction des künftigen Gesetzes sein, die hier angeregten Zweifel mit klaren Worten zu be seitigen.

Wenn der Entwurf die Schutzfrist wider den Nachdruck denjenigen Werken, welche ohne Angabe des Autors veröffentlicht⁶⁴) oder von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, gleichmäßig gewährt, wie den mit dem Namen der Autoren erschienenen, und zwar in Abweichung von dem Bundesbeschlusse v. 9. Nov. 1837 und allen particularrechtlichen Bestimmungen der andern Bundesstaaten, so muß darin aber

63) Das Patent vom 3. Sept. 1826 findet begreiflich hier gar keine Anwendung.

64) Von den Rechten der ohne Angabe des Verfassers erschienenen Werke kann in Sachen nicht die Rede sein, da solche Werke sofort confisziert werden. S. Mandat von 1686. Mandat das Censur- und Bucherwesen betreffend, v. 10. Aug. 1812 §. III, unter 3. und die späteren Censurgesetze.

mals das leitende Prinzip der Wissenschaft (s. oben §. 5.) erkannt werden, denn es läßt sich kein Grund auffinden, aus welchem, wird einmal Schutz wider den Nachdruck von dem ausdrücklichen positiven Geseze zugestanden, das anonyme literarische und artistische Werk einen mindern Schutz verdienen sollte, als jedes andere.

§. 25.

Die Beantwortung der Frage, ob in dem concreten Falle ein Nachdruck vorliege, will der Entwurf nach §. 27. und den Erläuterungen und Motiven zu dieser Paragraphen der Beurtheilung von Sachverständigen anheim gegeben wissen, welche dem Richter stets zur Seite sein sollen, und blos ein leitendes oberstes Prinzip ist in §. 1. 2. 15. und in den Erläuterungen und Motiven hierzu aufgestellt. Wir können dies nur billigen, indem durch Aufstellung spezieller Sätze, also durch sorgfältige Gestaltung von Nachdrucksfällen, wie sie z. B. in dem Russischen Reglement vom 20. Jan. 1830 zu finden sind, leicht dem concreten Falle präjudiziert, und eben so leicht das leitende Prinzip untergraben wird. Indes mögen wir uns nur zum Theile mit dem aufgestellten Leitungsprinzip einverstehen. Es fordert dasselbe zum Begriffe des Nachdrucks die mechanische Wervielfältigung ohne Einwilligung des Autors und Verlegers, wie wir dies ebenfalls oben bei Feststellung des Nachdruckbegriffs erfordert haben. Daraus folgt, daß die öffentliche Aufführung literarischer und artistischer Werke nicht Nachdruck sein kann, und der Entwurf erklärt dies in den Erläuterungen noch besonders mit dem Versprechen, daß über diese Art der Beinträchtigung der Autoren ein Ergänzungsgesetz zu dem Bundesbeschlusse v. 22. Apr. 1841 zu erwarten sei. S. oben §. 12. und Note 31. Es folgt aber auch noch, daß die einmalige Nachbildung eines literarischen oder artistischen Werks, sie mag auf mechanischem oder nicht mechanischem Wege vorgenommen sein, keineswegs nach dem vorgelegten Geseze beurtheilt werden darf, und nur dann strafbar sein wird, wenn der Nachbild-

ner, um das Vorbild zu erlangen, ein gemeines Verbrechen, z. B. einen Diebstahl begangen hat. Es wird daher das Nachschreiben eines Vortrags, das Kopiren eines Bildes, das Nachstechen eines Ölgemäldes auf Metall, und das Nachzeichnen auf Stein u. s. w., wenn es blos einmal geschieht, nimmer Nachdruck sein können, und mit Recht, wie wir ebenfalls oben gezeigt haben.

Wenn aber das Gesetz weiter geht, und einen Nachdruck auch dann bei Kunstwerken annimmt, wo der mechanischen Vervielfältigung eine, ob schon künstlerische Nachbildung des Vorbildes, also z. B. der Vervielfältigung eines, in Öl gemalten Bildes durch den Kupferstich, wie natürlich, die Eingravirung des Bildes auf das Kupfer, vorangestellt, und wenn das Gesetz in solchem Falle die künstlerische Nachbildung für das Mittel zum Nachdruck erachtet wissen will, so liegt darin eine Beeinträchtigung des Künstlerwirkens, denn in einem solchen Falle findet nicht die Vervielfältigung des Vorbildes, sondern die Vervielfältigung eines eignen, durch den Künstler erst geschaffenen Bildes statt, und die Geltung dieses Bildes im Angesicht der Kunst kann deshalb nicht geringer sein, weil der Künstler dasselbe nicht nach einem lebenden, sondern nach einem tohten Vorbilde gefertigt hat. S. oben §. 9.

Wenn ferner der Entwurf auch die mechanische Vervielfältigung eines, von dem Autor noch nicht veröffentlichten Werks, welche ohne des Autors Einwilligung unternommen worden ist, als Nachdruck beurtheilt wissen will, so zieht er offenbar eine Handlung hierher, welche nicht als Nachdruck, sondern entweder selbst als ein gemeines Vergehen, z. B. Veruntrauung, oder wenigstens als die Folge eines solchen, z. B. eines Diebstahls erscheint, und mithin auch nur nach dem gemeinen Strafgesetzbuche beurtheilt werden muss. S. oben §. 6.

Da weiter in dem Falle, wo der Autor und Verleger zwei physisch getrennte Personen sind — in den Erläuterungen ist anerkannt, daß Autor und Verleger dem Publikum gegenüber nur für eine Person zu achten sind — weder die Einwilligung des

Autors, noch die des Verlegers allein, für alle Fälle genügt, um eine, zum Nachtheile des Einen oder des Andern dieser Contrahenten vorgenommene Vervielfältigung des literarischen oder artistischen Werks nicht für Nachdruck zu halten, wie wir §. 8. dies gezeigt haben, so muß auch in §. 1. des Entwurfs, wo von der Einwilligung des Autors, so wie dessen gesprochen wird, welcher seine Rechte von jenem erworben hat, und welcher, wenn man den Erben und denjenigen, an den der Autor sein ganzes Nutzungsrecht veräußert hat, unter der Person des Autors begreift, blos der Verleger sein kann, anstatt der disjunctiven Partikel: oder die conjunctive: und gesetzt werden.

Wenn sodann in §. 1. auch die Vervielfältigung nachgeschriebener Vorträge, und zwar nicht blos religiöser und doctrinärer, worauf das preußische Gesetz sich beschränkt, für Nachdruck erklärt wird, so ist dies eine rein positive Bestimmung, welche übrigens in der Rubrik des Gesetzes, wo blos die Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst erwähnt sind, mit angekündigt sein möchte. S. oben §. 7., 17. und 5. a. E.

Endlich will der Entwurf blos diejenige mechanische Vervielfältigung für Nachdruck gehalten wissen, durch welche die Vermögensrechte geschmälert werden. Dem stimmen wir bei, sofern den Vermögensrechten des Autors an seinem Werke die Autorschaft selbst entgegengestellt wird, welche gar nicht in den Marktverkehr kommen, also auch nicht von dem Nachdruck beeinträchtigt sein kann. Wenn aber der Entwurf unter den Vermögensrechten des Autors an seinem Werke nicht, wie wir nach dem eben Bemerkten thun, im Allgemeinen des Autors Verfügungrecht, sondern nur, wie die Erläuterungen zeigen, dessen Benutzungsrecht versteht, so ist dies eine unheilbringende Inconsequenz. Denn ist einmal die Einwilligung des Autors zur Vervielfältigung seines Werks erforderlich, so kann die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit dieser Einwilligung davon nicht abhängig sein, ob dem Autor durch die Vervielfältigung ein Gewinn entzogen werde oder nicht. Käme es hierauf an, so müßte von dem Autor, welcher eine ohne seine

Einwilligung unternommene Vervielfältigung seines Werks als Nachdruck angreifen will, vor Allem der, nicht jederzeit leichte Beweis geliefert werden, daß er durch diese Vervielfältigung einen Vermögensverlust erleide. Zu wünschen wäre die ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, ob er die journalistische Piraterie (s. oben §. 4. Note 19.) auch unter den Begriff des Nachdrucks stelle oder nicht.

§. 26.

In §. 4. des Entwurfs und den Erläuterungen und Motiven dazu ist gesagt, die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Werks dem Verleger gestattet sein solle, hänge von der Festsitzung in dem Verlagecontracte ab; dafern jedoch eine solche Festsitzung nicht vorhanden sei, so sei der Verleger berechtigt, ganz nach seiner Willkür und zwar ohne Unterschied ob er es gleichzeitig oder successiv thun wollen, das Werk in so vielen Exemplaren zu vervielfältigen, wie er für gut finde.

Diese Bestimmung kann blos auf den Fall angewendet werden, wo jemandem ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen das Vervielfältigungsrecht überlassen worden ist, und sie weicht daher von der bisherigen Observanz einiger Gerichtshöfe ab, nach welcher, wenn über die Zahl der Auflagen gar nichts in dem Verlagvertrage festgesetzt ist, nur eine Auflage dem Verleger zukommt. Auf den Fall dagegen, wo zwar die Anzahl der Exemplare bestimmt, also namentlich, wo dem Verleger ausdrücklich blos eine Auflage, jedoch ohne Angabe der Exemplarenzahl, überlassen worden ist, kann die §. 4. nicht angewendet werden, weil außerdem der buchhändlerische und kunsthändlerische Begriff von „Auflage“ angetastet würde, zu dessen Wesenheit die gleichzeitige Vervielfältigung gehört. In einem solchen Falle würde daher zwar die Bestimmung der Exemplarenanzahl ebenfalls in die Willkür des Verlegers gegeben sein, jedoch nur insofern, als die Vervielfältigung gleichzeitig erfolgt; eine successive

Vervielfältigung aber kann dem Verleger nicht gestattet sein. Entsteht daher in Folge eines, zwar in Betreff der Auflagenzahl, jedoch nicht zugleich in Hinsicht auf die Exemplarenzahl bestimmt gefassten Verlagvertrags Streit über die Frage, ob die gefertigten Exemplare durch gleichzeitige oder successive Vervielfältigung entstanden seien, so wird wohl der Verleger durch eine eidliche Bestärkung hierüber Gewissheit zu geben haben, wenn nicht das Gesetz zum Voraus das Collectivwort: Auflage auf eine willkürliche Zahl von Exemplaren beschränken will, was allerdings unpassend sein möchte, wie die Erläuterungen ganz richtig erklären. Es ist also hier eine Lücke des Entwurfs bemerkbar.

Der den versammelten Ständen des Königreichs Sachsen von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Nachdruckgesetzes.

(Nebst Erläuterungen und Motiven.)

Se. Königl. Maj. lassen in den Anlagen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Beweggründen zugehen, und sind ihrer Erklärung darauf in Huld und Gnaden erwartig, wozu mit Sie denselben jederzeit wohl beigetan bleiben.

Dresden, den 21. Nov. 1842.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Tändendorf.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen: §. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derselben, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging. Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer andern Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge. Es tritt jedoch hierbei allenthalben die Bestimmung §. 15. ein. §. 2. Das ausschließliche Recht des Urhebers, von seinem literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst durch dessen für eigne oder eines Andern Rechnung auf mechanischem Wege vorzunehmende Vervielfältigung Gewinn zu ziehen (§. 15.), ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. §. 3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt, a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahr nach dem letzten Zeitpunkt, in welchem dieser er-

wiesenermaßen noch gelebt hat; b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahr nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses. Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren internen Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten. Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besondern geigneten Fällen zu verlängern. Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugnis den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbspolitischen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeingutes werden nur die neuen Geistes- und Kunst-erzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1. und 2. gedachten Art. §. 4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Derselben ab, der in dessen Rechte eingetreten ist. Kann eine vertragsmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in seiner unveränderten ursprünglichen Gestalt als unbegrenzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden. Wurde die Zustimmung des Inhabers des Rechts am Original auf eine gewisse Zahl der Exemplare der Vervielfältigung beschränkt, so bedarf es zu jeder fernern Vervielfältigung einer neuen Zustimmung. §. 5. Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausübt hat, für Den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen und zu Wiederholungen derselben erworben habe. §. 6. Alle Derselben, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunstemandes Recht daran (§§. 1. 2. und 4.) beeinträchtigt, oder wissenschaftlich daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren Theil genommen haben, sind solldarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. §. 7. Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswert einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von bis 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag. §. 8. Auf den Antrag des Berechtigten sind alle noch vorrathigen Exemplare einer widberechlichen Vervielfältigung (§. 6.), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Berechtigten, auf sein Verlangen, gegen den Inhaber eines jeden die-

ser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen. §. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6. gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße von 50—1000 Thlrn. zu bestrafen. §. 10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Umts wegen fortzustellen. §. 11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt. §. 12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt, a) wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn einer hierländischen Buch- oder Kunstdruckerei der Vertrieb des Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist. §. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Fernand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundlagen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, Denjenigen für genugend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist. Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §. 11. und 12. ausgedruckten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12b. vor ausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Vervielfältigung (Auflage) ausgestellt, bei deren Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunstdruckerei betheiligt ist. Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nothigen näheren Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden. §. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, infofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §. 11. und 12. ausgedruckten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist. §. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälerd werde. §. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil-

und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden besteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letzten stattfindenden Instanzenzug unterworfen. §. 17. Ist die Frage, ob und inwiefern die §. 15. ausgedrückte Voraussetzung eintrete, oder ob die Vervielfältigung vermöge ihres Verhältnisses zu dem Original überhaupt als eine widerrechtliche anzusehen sei, oder die Schätzung des zugefügten Nachtheils und des dafür zu leistenden Ersatzes (§§. 6. und 7.) zweifelhaft, so hat das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschriften der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten von Sachverständigen zu erfordern. Ueber die Wahl und Bestellung solcher Sachverständiger wird eine Ausführungsverordnung die nothigen Bestimmungen ertheilen. §. 18. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die §. 3. geordnete Schutzfrist mit dem 1. Jan. 1844 beginnt. §. 19. Alle diesem Gesetz entgegenstehende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Erläuterungen und Beweggründe zu vorstehendem Gesetzentwurfe. A. Allgemeine. Seit dem durch Verordnung vom 4. Jan. 1838 (S. 17 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahr 1838) auch im Königreiche Sachsen publicirten Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 ist es in keinem deutschen Bundesstaate mehr als zweifelhaft anzusehen, daß es für den Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder eines Werkes der Kunst, sowie für dessen Erben und Rechtsnachfolger, ein vom Gesetz geschütztes Recht an dem Originale und auf den aus dessen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu ziehenden Erwerb gebe. Daher bedarf es bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs hierüber in einem deutschen Bundesstaate nicht erst noch einer Ableitung dieses Rechts aus höhern Rechtsgrundlagen und eines Eingehens auf die Frage, ob und inwiefern denselben die Natur eines vom Staate zu schützenden Rechts beizulegen sei. Denn durch jenen Bundesbeschluß hat dieses Recht positive Sanction erhalten. Es steht nach Art. 1. des Bundesbeschlusses so viel fest, daß literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen, und nach Art. 2., daß dieses Recht, oder wie es der Bundesbeschluß geradezu nennt, das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes, auf die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers und Desjenigen, dem er sein Recht übertragen hat, übergeht. Der deutsche Bund hat aber zur Zeit nur erst ein Minimum des dieses Recht in allen deutschen Bundesstaaten zu gewährenden Schutzes in einer zehnjährigen Dauer desselben bestimmt, jedoch zugleich eine fünftige Vereinbarung über eine Verlängerung dieser Dauer in Aus-

sicht gestellt. Preußen hat, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, durch ein Gesetz vom 11. Jun. 1837, welches jedoch erst später als der Bundeschluss publicirt wurde, die Dauer dieses Rechtsschutzes bedeutend erweitert, nämlich bei literarischen Erzeugnissen auf dreißig Jahre vom Tode des auf dem Titel oder unter der Zueignung oder der Vorrede genannten Verfassers, und, wenn sich dieser nicht genannt hat, auf fünfzehn Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet; dagegen bei solchen Werken der Kunst, die das Gesetz nicht ausdrücklich den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt hat, auf eine zehnjährige Frist unter gewissen Nebenbestimmungen über deren Berechnung. Seitdem hat sich schon im Jahr 1839 das Großherzogthum Weimar der preußischen Gesetzgebung angeschlossen. Bayern aber hat durch sein Gesetz vom 15. April 1840 die Dauer des Rechtsschutzes ohne Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Literatur und der Kunst auf dreißig Jahre bestimmt. Unter Annahme dieser Vorschrift und unter Feststellung der nöthigen transitorischen Bestimmungen hat das Herzogthum Braunschweig in ähnlicher Weise ein Gesetz vom 10. Febr. 1842 erlassen. Auch in mehreren außerdeutschen Staaten schreitet in dieser Richtung die Gesetzgebung vor, oder kommt doch das Bedürfniß des Vorschritts in immer dringendere Anregung. Viel früher schon als in allen andern Ländern, hatte dieses Bedürfniß, im Wesentlichen und namentlich so viel den Schutz gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb anlangt, in Sachsen Befriedigung gefunden. Während nämlich in allen andern Staaten und bis zum Erscheinen des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 selbst in Preußen, das literarische Eigenthum nur durch auszuwirkende Privilegien Schutz erlangen konnte, genoß es derselben in Sachsen schon seit dem Jahre 1686 durch das Gesetz. Denn durch das Mandat vom 27. Febr. 1686 (C. A. C. I, S. 413.) wurde bereits der Nachdruck selbst nicht privilegirter Schriften zum Schaden Derser, welche Bücher von denen autoribus redlicher Weise an sich gebracht, verboten. Diesem Gesetze folgten späterhin das Mandat vom 18. Dec. 1773 (C. A. C. II. Bd. I, S. 39.) mit seinen Erläuterungen das Rescript vom 25. Mai 1781 (ebendas. S. 49.) und das Rescript vom 4. Jul. 1798 (ebendas. S. 98.), wodurch auf den Nachdruck und Nachdrucksvertrieb selbst der nicht privilegirten Bücher Strafe und Confiscation der Exemplare des Nachdrucks gesetzt, ja sogar in gewisser Weise dem Beeinträchtigten ein Recht auf Entschädigung zugesprochen ward. Selbst das mit Recht an der Bundesgesetzgebung und dem neuen preußischen und dem bairischen Gesetze gerühmte Verdienst, das Verlagsrecht und den Anspruch auf Schutz derselben auf das Recht des Verfassers zurückgeführt und daher den Rechtsschutz zunächst diesem ertheilt zu haben, gebührt schon dem angezogenen Mandate vom 18. Dec. 1773, indem es den Schutz des Verlagsrechts von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe. In einem sehr wesentlichen Punkt unterscheidet sich aber, und zwar zu Gunsten des literarischen Eigenthums, die sächsische Gesetzgebung von der des deutschen Bundes und sogar von dem bairischen

und dem neuen preußischen Gesetze. Während nämlich diese Gesetzgebungen insgesamt den Rechtsschutz auf eine gewisse Zeitfrist beschränken, gewährt ihn die sächsische Gesetzgebung ohne alle Zeitbeschränkung. Dadurch war im Königreiche Sachsen für Sicherstellung des literarischen Eigenthums bereits mehr geschehen als in irgend einem andern Staat, und ein neues Gesetz darüber erschien daher minder dringlich. Vielmehr mußte es ratsam erscheinen, damit den Zeitpunkt zu erwarten, wo wenigstens in den deutschen Bundesstaaten eine feste gesetzliche Grundlage für den Schutz des literarischen Eigenthums gewonnen und zu überschreiten sein würde, wie sich die Gesetzgebung anderer Staaten und namentlich die des deutschen Bundes hierüber gestalten werde. Aber selbst das Zustandekommen des Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 schien noch nicht ganz der geeignete Zeitpunkt zu sein, weil er selbst nur ein einstweiliges Minimum des Rechtsschutzes feststellt, und wenigstens einige Zeit lang abzuwarten war, was die Particulargesetzgebung anderer Bundesstaaten thun würde. Neuerlich sind aber von Seiten der Leipziger Buchhändler wiederholte Gesuche an die Staatsregierung gelangt, Einleitungen zu einem dem preußischen nachzubildenden Gesetze zu treffen. Der Antrag bedurfte jedoch, so wünschenswerth an sich möglichst Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, besonders der Staaten des deutschen Bundes, vorzugsweise aber zwischen Sachsen und Preußen, in dieser wichtigen Angelegenheit, bei der großen Bedeutung des sächsischen Buchhandels erscheinen mußte, der vorsichtigsten Erwägung. Zuvortherst mußte in Betracht kommen, daß das preußische Gesetz noch immer einer wesentlichen, durch eine Cabinetsordre vom 11. Jun. 1837 in Aussicht gestellten Ergänzung durch ein neues Gesetz über den Verlagsvertrag entbehrt. Hiernächst thaten sich aber auch bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Jun. 1837 Zweifel über dessen Auslegung vorsichtshalber seines, besonders für den sächsischen Buchhandel sehr wichtigen Anwendung auf diejenigen Schriften hervor, deren Verfasser schon seit 30 Jahren vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes verstorben waren. Noch wird hierüber einer authentischen Auslegung derselben entgegengesetzen. Hauptfachlich aber mußte die Frage in reiflichste Erwägung gezogen werden, ob es thunlich und ratsam sei, den in Sachsen seit so langer Zeit beständenen, an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz des literarischen Eigenthums einer Beschränkung zu unterwerfen. Aber so unbedenklich und ratschlich es war, Vorschritte in dieser Angelegenheit bisher zu beanstanden, so scheint doch nunmehr der geeignete Zeitpunkt dazu gekommen zu sein. Zuvortherst ist nicht zu überschreiten, daß die bisherige sächsische Gesetzgebung ursprünglich nur der eigentlichen Druckschrift, nicht aber auch andern Arten von Geisteserzeugnissen, namentlich solchen, die in das Gebiet der Kunst gehören, Schutz gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung gewährte. War wurde dieser Schutz unterm 17. Mai 1831 durch das Erläuterungsmandat zu dem Mandate vom 18. Dec. 1773, den Buchhandel betreffend (Gesetz. vom Jahr 1831, S. 105), auf musikalische Compositionen, Landkarten und topographische Zeichnungen, und durch das Mandat, die unerlaubte Vervielfältigung von Werken

der bildenden und zeichnenden Künste betreffend, vom 10. Aug. 1831 (ebendas. S. 185), und zwar in beiderlei Beziehung auf jede Art von mechanischer Vervielfältigung erstreckt. Allein selbst diese beiden Gesetze hatten den dadurch verliehenen Rechtsschutz noch nicht ganz auf den allgemeinen Ausdruck gebracht, welchen namentlich der Bundeschluss vom 9. Nov. 1837 dafür aufstellt. Hiernächst hatten zwar alle diese ältern und neuern Gesetze das Recht des Urhebers als die Quelle jedes Rechts an Erzeugnissen der Literatur und Kunst bezeichnet, aber dennoch in den eigentlichen dispositiven Bestimmungen zu einseitig das Recht der Verleger ins Auge gesetzt, und zu wenig folgerecht jene richtige Ansicht der Sache speciell durchgeführt; weshalb namentlich auch wenig geschehen war, um das Rechtsverhältniß zwischen dem Autor und seinem ersten Verleger zu ordnen, sodass die Praxis oft das Grundverhältniß zu sehr aus dem Auge verlor und, zum Theil unter dem Einflusse des preussischen Landrechts, welches Th. I. Tit. 11. §. 996. fg. diese ganze Rechtsmaterie etwas zu ausschließlich von dem Standpunkte des Verlagsrechts ausgehend und nur die Rechte des Verlegers während behandelte, zu ähnlichen Einseitigkeiten der Auffassung hingezogen wurde. Noch ist über den Umfang des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gedenken, daß man, wie auch Bayern gethan hat, keineswegs nach dem Vorgange Preußens, auch den widerrechtlichen Gebrauch von Geistes- und Kunsterzeugnissen durch öffentliche Aufführungen mit hereingezogen hat. Denn einerseits ist diese Art der Beeinträchtigung des Urhebers von den stoffmässigen und bleibenden Nachbildungens des Originals, die dieser Gesetzentwurf behandelt, nicht unwe sentlich verschieden und daher zum Theil wenigstens nach andern Grundsägen zu beurtheilen, andererseits ist dieser Gegenstand der Gesetzgebung durch einen neuerlichen, durch Verordnung vom 29. Jun. 1841 publicirten Bundesbeschluss dergestalt genügend geordnet, daß es nur einiger ergänzender particularrechtlicher Bestimmungen bedürfen wird, die jedoch dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu wenig verwandt erschienen, um sie in denselben mit aufzunehmen.*)

*) Ein späterer, unterm 30. December 1842 den Ständen mittelst Decrets vom 28. desselben Monats von der Regierung zugefertigter Zusatz zu §. 13. lautet: „Einträge in das Protocoll der vormaligen Buchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths sollen, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne andernweite Prüfung der früheren Legitimation zum Verlagsrecht, auch jetzt noch die Wirkung eines Verlagscheins haben, und daher auch zur Auswirkung von Verlagscheinen zu neuen Auflagen (§. 5.) dienen. Erläuterungen und Gründe zu dieser Einschaltung. Eine Haupttrücksicht bei Bearbeitung des Gesetzentwurfs mußte dahin gerichtet sein, so viel als möglich bisherige Besitzstände im Verlagsrechte zu schonen. Neuere Erörterungen haben gezeigt, daß dieser Zweck durch die darauf berechnete Bestimmung §. 5. noch nicht vollständig erreicht wird. Zu Beweisführung von Verlagsrechten dienten bis zur Einführung der Verlagscheine durch die Verordnung vom 13. October 1836, §. 39, alternativ Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths oder Einträge in das Protocoll der vormaligen Buchercommission zu Leipzig. Die Wirksamkeit beider war (vergl. Mandat vom 18. Dec. 1773 und das ihm beigelegte Regulatio §. 4.) auf eine

B. Besondere Erläuterungen und Motive. Zu §. 1. An die Spitze des Gesetzes war derselbe oberste Grundsatz zu stellen, welchen der Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 für alle Bundesstaaten verbindlich aufgestellt hat. Der die mündlichen Vorträge betreffende Zusatz ist im Wesentlichen, jedoch mit einer nothig und angemessen scheinenden Verallgemeinerung, der Bestimmung §. 3. b des preussischen Gesetzes vom 11. Jun. 1837 nachgebildet worden. Es dürfte nämlich keinen ausreichenden Grund geben, die Vorschrift auf nachgeschriebene Predigten und mündliche Lehrvorträge zu beschränken, da die Niederschreibung jeder Art mündlicher Vorträge durch Anderes, insofern anders dadurch ein von dem Urheber aus seinem Geisteserzeugniß zu ziehender Gewinn geschmäler wird (welcher dem ganzen Gesetzentwurfe zu Grunde gelegter Hauptgesichtspunkt daher auch schon hier durch Verweisung auf den betreffenden späteren Paragraphen hervorzuheben war), und übrigens nicht etwa irgend ein allgemeiner oder besonderer Grund der Berechtigung zu berürtigen Handlungen eintritt, als widerrechtliche Beeinträchtigung anzusehen ist. So viel den Rechtsschutz der Werke der Kunst anlangt, so schien es in mehrfachem Betrachte zweckmässiger, auch hierbei die einfache allgemeine Bestimmung des Bundesbeschlusses beizubehalten, als dem preussischen Gesetze zu folgen, wenn es die Künste einzeln behandelt und wegen jeder besondern zum Theil etwas verwickelte Vorschriften ertheilt. Auch hier wird der §. 1. enthaltene oberste Grundsatz in Verbindung mit den Bestimmungen §§. 15. und 17. hinreichen, Richter und Sachverständige eben so sehr vor zu beschränkter als zu weiter Deutung des Rechtsschutzes zu bewahren, den das Gesetz angebieten lassen will. Der allge-

zehnjährige Dauer beschränkt. Gleichwohl ist die wenn auch nicht zu versagen gewogene Verlängerung auf andernreite zehn Jahre in sehr vielen Fällen nicht gesucht worden, und manches dadurch beurkundete Verlagsrecht würde daher ohne vorstehende neue gesetzliche Bestimmung gegenwärtig nicht mehr durch eine jetzt noch wirksame Urkunde sofort erwießlich sein. Hierzu kommt, daß es aus Gründen, die in der Fassung des angezogenen Mandats selbst liegen, wenigstens zweifelhaft erscheint, ob der vormalige Kirchenrat ebenso, wie es der Büchercommission §. 3. des Regulatio ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, bei Ertheilung von Privilegien und Entscheidungen auf Anfragen der Büchercommission über Einträge auf Legitimation zum Verlagsrechte durch Nachweis seines Erwerbs von dem Verfasser zu sehen hatte, und in allen Fällen wirklich geschehen habe, und ob daher auf den Nachweis dieses Erwerbs in dergleichen Fällen auch jetzt noch zu bestehen sei. Es schien daher nothig, alle dem hebstichtigen Schutz des Besitzstandes drohende Weiterungen hierüber durch die Bestimmung §. 13. b. abzuschneiden, und zwar um so mehr, als durch die fehlende Gesetzgebung die Idee eines gesetzlichen Schutzes des literarischen Eigenthums insofern nicht folgerecht durchgeführt war, als er nur privilegimäßig und auf eine bestimmte Zeit durch Urkunden darüber gewährt wurde, und daher die streng konsequente Anwendung rationellerer Grundsätze auf frühere Verlagsrechte manchen Bestand aus jener Zeit Gefahr drohen könnte. Es versteht sich übrigens, daß die Ertheilung von Verlagscheinen die rechte Ausführung eines Andern nicht ausschließt, mithin auch die den Privilegien und Protocolleinträgen beigelegte fortdauernde Wirksamkeit den dadurch vermeintlich Benachtheiligten auf dem von ihnen zu betretenden Rechtsweg nicht entgegensteht.“

meine Ausdruck: Werke der Kunst, bezeichnet schon ohne Exemplification mit hinreichender Bestimmtheit den hier gemeinten Kreis von Kunstschöpfungen. Einzelne Aufführung der verschiedenen Darstellungsmittel, deren sich dabei der Maler, der Zeichner, der Metallograph, der Lithograph, der Bildhauer, der Bildner &c sowie der Konservator, bedienen, ist weder erschöpfend möglich, noch nothwendig oder nützlich für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, besonders da unter sich abweichende Vorschriften daran zu knüpfen absichtlich vermieden worden ist. Nur bei der Wahl der nach §. 17. zu befragenden Sachverständigen wird auf die Verschiedenheit der Künste selbst Rücksicht zu nehmen sein. In einem wesentlichen Punkt ist das preußische Gesetz über den Bundesbeschluß hinausgegangen, wenn es nämlich bei dem Rechtsschutz, den es den Werken der zeichnenden und bildenden Kunst verleiht, die Voraussetzung der mechanischen Vervielfältigung unbedacht läßt und die einzelnen Nachbildungen in den Kreis seiner Bestimmungen zieht. Diese scheinen aber einem Gesetz im Sinne des Bundesbeschlusses, der sich ausdrücklich auf den Rechtsschutz gegen Vervielfältigungen auf mechanischem Wege beschränkt, etwas zu fern zu liegen, und Bestimmungen darüber wenigstens zum Theil andern obersten Grundsätzen unterstellt werden zu müssen, auch kaum ein dringendes praktisches Bedürfniß zu sein. Gedenfalls würde aber dadurch die Einheitlichkeit und Consequenz dieses Gesetzes gestört werden. Nur der einzigen eingeschalteten Andeutung schien es zu bedürfen, daß bei der mechanischen Vervielfältigung nichts darauf ankomme, ob derselben, wie es allerdings oft der Fall sein muß und wird, eine Nachbildung des Kunstwerks vorherringe, z. B. die Nachzeichnung eines Gemäldes, eine lithographische Nachbildung eines Kupferstichs, die Modellirung eines Werkes der plastischen Kunst u. dgl. Es mußte daher, um der Anwendung des Gesetzes nicht zu enge Grenzen zu setzen, ausdrücklich angebaut werden, daß eine solche, der mechanischen Vervielfältigung vorausgegangene künstlerische Nachbildung an sich keinen Grund abgeben könne, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen, wenn auch von dem Richter und den Sachverständigen die Art dieser Nachbildung, der Grad von eigner selbstschöpferischer Thätigkeit des Nachbilders dabei, vor Allem aber jederzeit die Frage wird ins Auge gefaßt werden müssen, ob und inwiefern anzunehmen sei, daß dadurch, in Verbindung mit der sodann auf mechanischem Wege erfolgten Vervielfältigung, die Rechte des Urhebers auf Erwerb von seinem Werke der Kunst beeinträchtigt worden seien. Eine vorsichtige und möglichst sich allgemein haltende Fassung war aber auch besonders nothig in Hinblick auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Frage: ob und inwiefern bei musikalischen Compositionen ein Nachdruck vorliege. Richter und Sachverständige werden dabei weit leichter auf den Grund oberster leitender Grundsätze, als, ohnehin sehr schwieriger, besonderer Vorschriften, das Richtige zu treffen im Stande sein. Zu §. 2. Der 4. Art. des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 des Inhalts: dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, deutet darauf hin, daß

das Verbot im 1. Art., sowie alle Gesetze gegen Nachdruck, nur auf den Schutz von Vermögensrechten berechnet ist, ungeachtet auch andere Arten der Rechtsverleugnungen bei der Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses gegen den Willen seines Urhebers gedenkbar sind. Sie kann nämlich, ohne eben einen möglichen Gewinn desselben zu schmälern, auf bloße Veröffentlichung Dessen, was der Urheber, vielleicht aus erheblichen Gründen, nicht für die öffentlichkeit bestimmte, oder was sogar der Geheimhaltung bedurfte, oder sie kann auf ein bloßes Plagiat hinauslaufen, oder die Rechtsverleugnung kann hauptsächlich darin bestehen, daß der Urheber zwar selbst die Veröffentlichung wünschte, aber diese entweder in einer von ihm nicht gewünschten Form oder sogar mit gesellschaftlichen oder wenigstens verschuldeten Entstellungen erfolgt. Diese und andere gedenkbare Arten der Rechtsverleugnungen sind es aber keineswegs, die von Nachdrucksgesetzen getroffen werden sollen. Wie weiter unten zu §. 15. ausgeführt werden wird, gewährt es aber besondere Vortheile, wenn dieser engere Begriff scharf hervorgehoben und als Gegenstand des Gesetzes ausdrücklich nur diejenigen Vervielfältigungen von Geisteswerken gegen den Willen ihrer Urheber bezeichnet werden, wo durch sie ein für sie wenigstens möglicher Geldgewinn geschmälert wird. Insonderheit werden durch diesen allgemeinen Grundsatz manche nähere, schwierige und schwierlich ganz erschöpfend zu fassende Bestimmungen entbehrlich. Es kam darauf an, als zweiten obersten Grundsatz zur näheren Bestimmung des §. 1. aufgestellt, den beizufügen, daß der Gegenstand des Gesetzes und das dadurch zu schützende Recht ein übertragbares Vermögensrecht sei, für die Bezeichnung dieser Übertragbarkeit aber eine solche Fassung zu wählen, der sich alle gedenkbare und zulässige Arten der Übertragung dieses Rechts unterstellen lassen. Diese sind aber überhaupt von doppelter Gattung. Entweder überträgt nämlich der Urheber sein Recht in dessen vollem Umfange, oder nur das Recht der, sei es nun einmaligen oder wiederholten, Vervielfältigung in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Ein in dem lehren Sinn übertragenes Recht ist das Verlagsrecht, welches, im Zweifel, mit der eben erwähnten Beschränkung gedacht werden muß. Aber auch das Verlagsrecht ist, und zwar in unbegrenzter Reihenfolge, übertragbar, so lange es noch nicht durch seinen erschöpfenden Gebrauch und den Vertrieb der in Folge desselben hergestellten Exemplare erschöpft ist. Der Gebrauch des Verlagsrechts darf aber weder in erster noch in späterer Hand die Grenzen überschreiten, die ihm bei der ersten Erwerbung angewiesen wurden, weil es außerdem mit dem ursprünglichen Rechte des Urhebers, aus welchem es abgelöst ist, in Conflict treten würde. Diese in der allgemeinen Natur aller Rechte und jeder Rechtsübertragung begründeten Sätze sind aber bis jetzt nicht immer festgehalten worden. Der Hauptanlaß dazu lag darin, daß es beinahe in allen Staaten noch an einer bestimmten Anerkennung des Rechts des Urhebers in seiner ihm, wie jedem andern Rechte gehörenden Ausschließlichkeit fehlte. Mit dessen positiver Anerkennung müssen nun aber auch alle rechtlichen Folgen derselben eintreten. Zu diesen gehört, wenn man einzuweisen von der zu §. 3 zu gedenkenden Zeitschrän-

kung absieht, a) daß ein übertragenes Recht nicht über den ausdrücklich eingeräumten Umfang der Uebertragung in der Benutzung erstreckt werden kann; b) daß der ursprüngliche Inhaber zu jeder ferneren Uebertragung befugt ist, die nicht mit einer früheren, in ihrer Wirksamkeit noch fortdauernden Uebertragung im Widerspruch steht, und daß c) jede an irgend eine Bedingung geknüpfte Beschränkung dieses Rechts, und zwar sowohl des ursprünglichen als des übertragenen, besonderer positiv rechtlicher Bestimmungen bedarf, in deren Ermangelung das Recht selbst als ein unbedingtes gelten würde. Die unter a) und b) aufgestellten Sätze liegen den Bestimmungen §. 4. und 5. zu Grunde. So viel ad c) die Beschränkung durch Bedingungen anlangt, so gedenkt einer solchen allerdings der mehrwohnte Bundesbeschluß insofern, als nach Art. 2 das Minimum eines zehnjährigen Rechtsschutzes nur für diejenigen Werke festgestellt ist, auf welchen der Verfasser oder der Verleger nicht genannt ist. Das neue preußische Gesetz entzieht Werken der Art den Rechtsschutz nicht völlig, sondern stuft nach diesem Umstände nur die Dauer derselben ab. Es bestimmt diese auf nur fünfzehn Jahre, wenn sich der Verfasser weder auf dem Titelblatte, noch unter der Zueignung, noch unter der Vorrede genannt hat, dagegen auf dreißig Jahre, und zwar von dem Tode des Verfassers an, wenn sich dieser auf eine der gebachten drei Arten genannt hat. Fragt man nun, ob und inwiefern diese im Bundesbeschluß nachgelassene Beschränkung zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz sich empfehle, so ist zuerst zu gedenken, daß der Fall der unterbliebenen Benennung eines Verlegers (oder eines dessen Stelle vertretenden Vertriebscommissionars) bei Druckschriften, die im Königreich Sachsen erscheinen, nicht vorkommen kann, da ohne diese Angabe Druckschriften hierlands nicht erscheinen dürfen, während seit der Verordnung vom 11. März 1841 §. 4. (Geset- und Verordnungsbl. S. 22) wegen der im Ausland erschienenen Schriften zur Zulässigkeit ihres Vertriebes nur, alternativ, die Angabe des Verlegers oder des Druckers erfordert wird. Nun scheint aber vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, es überhaupt keinen ausreichenden Grund zu geben, um einem Geisteserzeugnisse, welches ohne Angabe des Namens desjenigen erscheint, der entweder ein ursprüngliches Recht als Urheber, oder ein abgeleitetes als Verleger daran hat, gar keinen oder einen der Dauer nach beschränkten Rechtsschutz angedeihen zu lassen. Allerdings wird durch diese Unterlassung Dem, dessen Recht daran beeinträchtigt wird, die Geltendmachung derselben zu Erlangung des Schutzes erschwert werden. Über undenbar ist sie nicht. Das Recht wird durch diese Unterlassung nicht zur herrenlosen, der beliebigen Aneignung eines Jeden preisgegebenen Sache. Zum Begriff einer widerrechtlichen Aneignung gehört nicht, daß dem Besitzergrifenden bekannt sei, in wessen Eigenthum die Sache sich befindet, sondern nur, daß er wisse, sie sei nicht sein Eigenthum. Auch kann aus der Unterlassung der Namensangabe nicht ohne weiteres die Absicht der Eigenthumsaufgabe zu Ledermanns Recht (Dereliction) gefolgt werden, da sich recht füglich dafür andere Gründe denken lassen, deren Wirksamkeit sogar die Zeit von fünfzehn Jahren überdauern

kann. Daher könnten mehr nur politische Gründe einer solchen gesetzlichen Bestimmung zum Anlaß dienen und namentlich der, daß öffentliche Erscheinungen völlig namenloser Geisteserzeugnisse nicht zu beginnen und von deren Herausgabe durch Verlags oder Verbreitung des Rechtsschutzes abzuhalten. Allein dieser Zweck, welcher nur bei gemeinschädlichen und rechtswidrigen Schriften eintreten kann, wird jedenfalls sicherer durch das in der hiesigen Landesgesetzgebung gegründete direkte Einschreiten erreicht. Man hat daher von dieser beschränkenden Bestimmung völlig abgesehen, da sie in dem Bundesbeschluß nicht geboten, sondern nur nachgelassen ist, in Sachsen keine besondern Gründe dazu vorliegen und die Consequenz in der Durchführung der obersten Grundsätze des Gesetzes dadurch gestört werden würde. Zu §. 3. Wichtiger und zweifelhafter ist die Frage, ob die sächsische Gesetzgebung den bisher an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz festhalten, oder sich in dieser Hinsicht den Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten anschließen solle. Insonderheit haben die Buchhändler bei ihren Anträgen auf Erlassung eines neuen, dem preußischen Gesetze nachzubildenden Gesetzes diesen Punkt der Gleichstellung hervorgehoben. Die sächsische Gesetzgebung hat dadurch, daß sie, wie bereits oben unter A. bemerkt worden ist, in den Mandaten vom 27. Febr. 1686 und 18. Dec. 1773 den Schutz des Verlagsrechts nicht unbedingt von einem landesherrlichen Privilegium, sondern alternativ von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe, wenn auch nur wegen der eigentlichen literarischen, nicht auch wegen der der Kunst angehörigen Erzeugnisse, ein Recht der Autoren auf den Erwerb durch deren Vervielfältigung anerkannt und dieses Recht nirgend auf eine Zeitdauer beschränkt. Dadurch ist jedenfalls so viel außer Zweifel gesetzt, daß dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses ein Recht an demselben beigelegt wird und er für seine Person und auf seine Lebenszeit berechtigt ist, ein ausschließendes Recht zur Veröffentlichung derselben und auf den dadurch zu ziehenden Gewinn auf Andere zu übertragen, und es versteht sich von selbst, daß in seiner Macht alle die Beschränkungen stehen müssen, mit welchen er dies thun will. Darüber aber, in welchem Umfange dieses Recht beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen unter den Contrahenten für übertragen geachtet werden solle, schweigt die bisherige Gesetzgebung. Zwar enthält sie weder die Bestimmung, daß das Recht des Autors ein rein persönliches, auf seine Erben nicht übergehendes sei, noch das Gegenteil. Was aber auch immer von den übrigen Bestandtheilen des Autorenrechts, z. B. dem Rechte, selbst Veränderungen an einem Geisteserzeugnisse vorzunehmen oder Andere bei der Veröffentlichung derselben daran zu verhindern, anzunehmen sein mag, so läßt sich doch, da im Zweifel alle Vermögensrechte auf die Erben übergehen, aus der ein Erwerbsrecht der Autoren anerkennenden gesetzlichen Bestimmung auch auf eine Vererbbarkeit derselben schließen. Allein es lassen sich auch diesem Schlusse manche nicht unerhebliche Zweifel entgegenstellen. Denn die durch die angezogenen beiden Gesetze eingeführte Art des Rechtsschutzes ist eine völlig neue,

ihr Gegenstand ganz eigenthümlicher Art und erst durch die Erfindung des Buchdrucks entstanden, daher aber keine Bestimmung des früheren positiven Rechts darauf völlig analog anwendbar. Erst nach und nach hat das positive und naunentlich das römische Recht an dem Rechtsschutze mancherlei allmäßige Ausdehnungen über den Besitz körperlicher und beweglicher Gegenstände hinaus, durch ausdrückliche Gesetze vorgenommen. Keine derselben aber passt ganz auf den erst durch die Erfindung des Drucks geschaffenen neuen Gegenstand. Wohl wird die positive Gesetzgebung mit den Fortschritten der Civilisation und den dadurch erzeugten neuen Bedürfnissen fortwährend Schritt zu halten und ihr auch auf geistige Gebiete zu folgen haben. Aber ihre früheren Bestimmungen können nur nicht immer ohne weiteres auf früher völlig unbekannte Gegenstände angewendet werden, insofern es nämlich an wirklicher Analogie fehlt; vielmehr wird es deshalb neuer positiver Bestimmungen bedürfen. Es kann daher wenigstens die Vererbarkeit der Erwerbsrechte eines Autors auch nach sächsischen Gesetzen nicht als ganz zweifellos angesehen werden. Diese Zweifel haben aber zugleich Einfluß auf die Frage über das sogenannte ewige Verlagsrecht, welches man in der sächsischen Gesetzgebung begründet zu finden glaubt.

Diese Frage wird nämlich hauptsächlich dann von praktischer Wichtigkeit, wenn es sich um Veranstaltung neuer Ausgaben von Werken verstorbener Autoren handelt. Die Vertheidiger des ewigen Verlagsrechts nehmen, die Unbeschränktheit der Uebertragung des Verlagsrechts, als es der Verleger von dem Autor erwarb, vorausgesetzt, an, daß der selbe Verleger ohne, oder wenn eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen stattfand, mit Zustimmung der Erben, ein seiner Dauer nach völlig unbeschränktes ausschließendes Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen habe. Der letztern Annahme liegt aber die Voraussetzung zum Grunde, daß der Autor sein Recht auf seine Erben habe übertragen können, der ersten die damit verwandte Voraussetzung, daß der Autor bei dem ersten Verlagscontracte stillschweigend oder ausdrücklich über seine Lebenszeit hinaus habe über sein Autorenrecht verfügen können. Beiden Voraussetzungen aber fehlt es wenigstens an der Begründung durch eine positive, ausdrückliche und spezielle gesetzliche Bestimmung. Selbst der Bundes schlus vom 9. Nov. 1837 läßt sich, ungeachtet er ausdrücklich von einem „Eigenthum“ des literarischen oder artistischen Werks spricht, dafür nicht anführen, weil er nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, eine unbedingte und unbeschränkte Vererbarkeit dieser neuen Art des Eigenthums feststellt, dasselbe daher andern Arten des Eigenthums, welche dergleichen Beschränkungen nicht unterworfen sind, keineswegs gleichstellt, wohl aber eine künftige Erweiterung der für jetzt als Minimum der Dauer bestimmten Zeitschränken in Aussicht gibt. Sonach sind es wenigstens nicht zweifelose Rechte noch lebender Autoren und der Erben schon verstorbener, in gleichen der ihre Rechte von ihnen ableitenden Verleger, welchen durch die vorliegende neue Bestimmung für jetzt gewisse Grenzen gesetzt werden. Nun ist aber nicht nur zu hoffen, daß der gesamme deutsche Bund in Gemäßheit des ausdrücklichen Vorbehalts

nach Eintritt des deshalb auf das Jahr 1842 bestimmten Zeitpunkts über eine Verlängerung des auf zehn Jahre bestimmten Minimums der Schutzfrist sich vereinigen werde, sondern es ist auch zu wünschen, daß sogar nach und nach noch zu einer Verlängerung der von Preußen, Bayern, Weimar und Braunschweig auf 30 Jahre angenommenen Schutzdauer zu gelangen sein werde. So wünschenswerth es nun in manchem Betrachte vielleicht gewesen wäre, das durch eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Recht an literarischen Erzeugnissen, wie es in der bisherigen sächsischen Gesetzgebung begründet ist, beizubehalten, und in dem vorliegenden Gesetze durch authentische Erledigung aller Zweifel darüber noch mehr festzustellen, so machen es doch dringende, besonders von den Buchhändlern in einer an die Staatsregierung gerichteten Denkschrift geltend gemachte Gründe der Interessen des deutschen und sächsischen Buchhandels wünschenswerth, daß sich die königl. sächsische Gesetzgebung möglichst den Bestimmungen der obgenannten einzelnen Bundesstaaten anschließen möge. Es ist dies aber auch um so unbedeutlicher, als welche Ansichten über das jetzt bestehende Recht und welche Wünsche über fernerne Vereinbarungen unter den Bundesregierungen wegen Verlängerung der Schutzdauer man auch immer festhalten möge, weder diesen noch jenen durch das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Gestalt präjudiziert wird, da durch die Fassung des §. 18 jedem jetzt schon veröffentlichten Geisteserzeugnisse und dessen Interessenten wenigstens auf 30 Jahre hinaus der Rechtsschutz gesichert wird, und daher auf diese bedeutende Reihe von Jahren die Frage über eine längere Dauer derselben ihre praktischen Interesse verliert, ja sogar in §. 3. der Staatsregierung nach dem Vorgange des bairischen Gesetzes Art. IV vorbehalten wird, schon jetzt wie späterhin in besonders geeignet befindenen Fällen diese 30jährige Schutzdauer zu verlängern. Hierdurch wird für alle Fälle nicht nur den Interessen des Buchhandels, sondern auch dem der Autoren auf ein Menschenalter hinaus diejenige Sicherstellung gewonnen, auf die sie nur immer Anspruch haben können. Hierzu kommt jedoch auch noch, daß überhaupt nur für verhältnismäßig sehr seltene Fälle selbst eine 30jährige Dauer des Rechtsschutzes, sie werde nun vom Tode des Autors oder von der Zeit des erstmaligen Erscheinens an berechnet, von wirklichen praktischen Werth ist. Der Zustand der deutschen Literatur, die rasche Bewegung derselben, der schnelle Fortschritt der Wissenschaft und Kunst, der Umschwung in der Denkweise, sogar das der deutschen Sprache vorzugsweise eigne Fortschreiten in ihrer Ausbildung, lassen kaum erwarten, daß es viele Werke der Wissenschaft und Kunst geben werde, die noch nach 30 Jahren einen erheblichen Absatz hoffen lassen, und es beschränkt sich daher das praktische Interesse dieser Angelegenheit der Gesetzgebung gewiß nur auf einen ziemlich engen Kreis von Geisteserzeugnissen. Die Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist und deren Berechnung sind übrigens mehr dem bairischen und dem braunschweigischen als dem preußischen Gesetze nachgebildet worden, vor welchem sie manche Vorteile der Einfachheit und erleichterten Anwendbarkeit zu haben scheinen. Namenslich ist nach dem Vorbilde des bairischen

schen Gesetzes der in dem preußischen, weimarschen und braunschweigischen Gesetze gemachte Unterschied in der Schutzdauer zwischen Werken der Wissenschaft und Kunst, welchen letztern daselbst nur ein zehnjähriger Schutz verliehen wird, im Wegefall gebracht worden. Die etwas verwickelten Bestimmungen dieser Gesetze hierüber, wobei zwischen den beiden Fällen, wo der Urheber eines Kunstwerks das Eigenthum am Original auf einen Andern übertragen hat oder nicht, unterschieden und für den ersten Fall eine besondere Abrede über das Recht der Vervielfältigung erforderlich gemacht wird, scheinen ebenfalls, wenigstens für den Zweck des vorliegenden Gesetzes, entbehrlich, durch welches die Urheber auch eines Kunstwerks und deren Rechtsnachfolger vor ihnen nachtheiligen Vervielfältigungen geschützt werden sollen.

Die obersten Grundsätze, §. 1., 2. und 3., werden hinreichen, Künstler und Käufer ihrer Werke zu den nothigen Vereinbarungen über das Recht etwaniger Vervielfältigungen zu veranlassen. Aus den zu §. 2. bereits entwickelten Gründen ist übrigens ein Unterschied zwischen den mit und den ohne Angabe des Verfassers erscheinenden Schriften nicht gemacht worden. Von dem bairischen und dem braunschweigischen Geset entlehnt ist die Bestimmung, daß die Schutzfrist erst mit dem Kalenderjahre nach dem eigentlichen Normalzeitpunkte zu laufen anfangen solle, um Schwierigkeiten der genauen Ermittlung sowie Weiterungen und Erröhner über den Anfang und Ablauf der Frist abzuschneiden. Die von der der übrigen auswärtigen Gesetze etwas abweichende Fassung der Bestimmung unter a. ist gewählt worden, um sie auch auf die Fälle anwendbar zu machen, wo der Tod des Urhebers nicht zu ermitteln oder letzterer verschollen ist. Für Fälle dieser Art die Vorschriften über die Todeserklärungen der verschollenen eintreten zu lassen, schien minder zweckmäßig als die gewählte einfache Bestimmung, vermindre deren Diejenigen, welche bei möglichst spätem Eintritte des Anfangs und Endes der dreißigjährigen Frist interessirt sind, nachzuweisen haben werden, daß und wie lange der Urheber die Veröffentlichung überlebt hat, was oft auch ohne bestimmte Nachrichten über seinen Tod möglich sein wird. Sämtliche übrigen Gesetze der obgedachten Bundesstaaten enthalten noch die besondere Vorschrift, daß bei Werken, welche von moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften herausgegeben werden, die dreißigjährige Schutzfrist unbedingt von der Zeit der Veröffentlichung an laufen soll; das preußische und das weimarsche Gesetz nehmen jedoch davon den Fall aus, wenn die einzelnen Verfasser besondere Ausgaben ihrer dazu gefestigten Auffäße veranstalten. Dadurch, daß in dem vorliegenden Entwurf ein Unterschied unter den mit und ohne Namensangabe der Verfasser erscheinenden Werken nicht gemacht worden, ist es möglich geworden, durch die Fassung der Regel auch diese Ausnahmestellung zu umgehen. Endlich war in diesem Paragraphen der durch die nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen bedingte Begriff des literarischen Gemeinguts und dessen genauere Feststellung nicht zu übergehen, insonderheit jedem Zweifel darüber zu begegnen, inwiefern eine Aneig-

nung desselben zu ausschließenden Rechten führen könne. Eine nothwendige, der Erwähnung im Gesetze selbst nicht bedürfende Folge dieser Bestimmungen ist es, daß jede Vervielfältigung eines vermeintlichen Gemeinguts bei etwa noch vorwaltender Ungewissheit über den Ablauf der Schutzfrist auf Gefahr Dessen erfolgt, der sie unternimmt. Zu §§ 4. und 5. Wenn einmal in Gemässheit des mehrangezogenen Bundesbeschusses Art. 1 und 2 das Recht der Vervielfältigung eines geistigen Erzeugnisses von der Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht wird, so muß auch der Umfang dieses Rechts rücksichtlich der Zahl der Exemplare dadurch bedingt werden. Allein es muß durch Gesetz bestimmt werden, was Rechtes sein soll, wenn eine ausdrückliche vertragsmäßige Feststellung darüber nicht erfolgt, oder nicht zu erweisen ist. Entweder muß für diesen Fall das Gesetz die Vermuthung einer umumschränkten Zahl, gleichzeitiger oder selbst successiver, Vervielfältigungen aufstellen, oder im Zweifel irgend eine willkürlich zu normirende Anzahl der Exemplare gelten lassen, welche ohne nachgewiesene besondere Zustimmung nicht überschritten werden darf. Beider dieser beiden Wege führt zum Ziele. Auf dem ersten wird der Inhaber des Rechts am Original, auf dem letztern der mit ihm Contrahirende genötigt, für eine feste vertragsmäßige Bestimmung zu sorgen. Der erstere Weg schien deshalb der vorzüglichere, weil sich bei Betretung des letztern keine für alle zweifelhaft gelassene Fälle passende Bestimmung der Zahl der Exemplare aufstellen läßt. Nothwendig bedarf es einer ausdrücklichen Feststellung darüber, ob und inwiefern die Bestimmung §. 4. auch auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes schon vorgekommenen derartigen Rechtegeschäfte anzuwenden sei. Als rechtliches Bedenken dagegen könnte die Erwägung geltend gemacht werden, daß bei deren Abschluß noch keine gesetzliche Norm bestand, welche die Urheber des Rechts am Original hätte veranlassen können, sich deshalb durch ausdrückliche vertragsmäßige Feststellungen vorzusehen. Allein theils lag der Anlaß dazu ohnehin nahe genug, sodass sich wohl annehmen läßt, daß der Urheber oder Inhaber des Rechts am Original, wenn er eine ausdrückliche Beschränkung nicht beifügte, das Recht zur unbeschrankten Vervielfältigung übertragen wollte. Theils würden, beim bekanntlich oft vorkommenden Mangel schriftlicher Verlagscontracte aus früherer Zeit, die Verlagsrechte an vielen noch gangbaren Schriften zum empfindlichen Schaden der Verlagsbuchhändler zweifelhaft gemacht werden, wenn in dem Gesetz eine andere, als die §. 5. enthaltene Bestimmung gewählt würde. Genau genommen würden schon die §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen in ein Gesetz über das Verlagsrecht gehören. Sie waren aber für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes, wenn dasselbe nicht zu den in Preußen vorgekommenen, zur Zeit noch unerledigten Zweifeln Anlaß geben sollte, unentbehrlich. Dagegen hat die Entscheidung mancher anderer, wenn auch hiermit mehr oder weniger nahe zusammenhängender Zweifel über die Rechte des Urhebers an seinem durch einen Verleger bereits veröffentlichten Geisteserzeugniss und über die rechtlichen Verhältnisse zwis-

schen jenem und diesem einem Gesetz über das Verlagsrecht vorbehalten werden müssen, um den dabei zu Grunde zu legenden obersten Grundsätzen nicht vorzugreifen. Zu §§. 6.—9. Diese privat- und strafrechtlichen Bestimmungen sind im Einklange mit dem Bundeschluss und übrigens den neuen bairischen und preußischen Gesetzen, vorzugsweise dem letztern, nachgebildet worden, nicht nur, weil es wünschenswert sein muß, daß eben in diesen gesetzlichen Vorschriften die möglichste Übereinstimmung besonders mit Preußen, als mit dem Lande, mit welchem der sächsische Buchhandel im lebhaftesten Verkehre steht, stattfinden möge, sondern auch weil die Zweckmäßigkeit namentlich der preußischen Bestimmungen nicht zu erkennen ist. Die Beweggründe, von welchen die preußische Gesetzgebung hierbei geleitet worden ist, sind aus amtlichen Quellen von Hitzig mitgetheilt worden in einer Druckschrift unter dem Titel: „Das Königl. preußische Gesetz vom 11. Jun. 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst u. c.“ Berlin 1838. S. 67 fg. Zweckmäßig scheint es nämlich, rücksichtlich der Bestimmung des Strafmaßes dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum zu lassen, weil die vorkommenden Fälle sehr verschieden sein können und sich erschöpfende nähere Bestimmungen darüber schwerlich aufstellen lassen. Ebenso erschien es ein sehr angemessenes Auskunftsmitte, den Betrag der zu leistenden Entschädigung durch das Gutachten von Sachverständigen in jedem einzelnen Falle bestimmen zu lassen, und diesem an dem Verkaufswert eines Maximums einer Anzahl von Exemplaren einiges Anhalten zu gewähren, jedenfalls aber dem Verlehten den besondern Nachweis eines noch größern Schadens nachzulassen. Jedoch schien es nicht zweckmäßig, die Anwendung dieses Maßstabes, wie in dem preußischen Gesetz §. 11. auf den Fall zu beschränken, wenn das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben ist, weil bei einer solchen Beschränkung es an einer leitenden Bestimmung für den Fall noch nicht erfolgter Herausgabe fehlt und weil Sachverständige auch in Fällen dieser Art sehr wohl im Stande sein werden, zu beurtheilen, wie im Falle der Herausgabe sich der Verkaufswert ungefähr stellen würde. Nur schien es nicht ratsam, nach dem Vorgange der angeführten auswärtigen Gesetze das Ermessen der Sachverständigen auch an ein Minimum der Zahl von Exemplaren bei Berechnung der Entschädigung zu binden, da auch in dieser Hinsicht Alles auf die jedesmaligen Umstände und Verhältnisse ankommen wird, und diesen namentlich bei größeren Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von 50 Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen kann, ein Minimum von 50 Exemplaren oft nicht angemessen sein könnte.

In §. 8. ist die Hinwegnahme der Exemplare auf die noch vorrathigen, mithin noch nicht an einzelne Käufer abgesetzten beschränkt worden, nicht um den Ankauf von Nachdrücken zu begünstigen, sondern um gehässige Nachforschungen bei wirklich unwissentlichen Käufern von Nachdrücken zu vermeiden. Es versteht sich aber von selbst, daß zu den vorrathigen Exemplaren nicht nur die bei dem Verantalter des Nachdrucks selbst oder für dessen Rechnung irgendwo und selbst noch bei dem Buch-

drucker, Lithographen, Buchbinder u. c. lagernden, sondern auch die bei einem Commissionair, Spediteur, Sortimentshändler anzurenden Exemplare gehören. Allen diesen Personen werden die haaren Auslagen für die bei ihnen gefundenen Gegenstände zu erstatten sein, insofern der Beinträchtigte die hinweggenommenen Gegenstände anzunehmen wünscht. Auch versteht sich von selbst, daß der Sortimentshändler nicht den etwa schon gezahlten Buchhändlerpreis, sondern nur den antheiligen Herstellungspreis der bei ihm gefundenen Exemplare zu beanspruchen hätte, da er nach §. 6 als Theilnehmer am Vertriebe ebenfalls zum Schadensersatz verhunden ist, wiewohl nach der heutigen Behandlung der buchhändlerischen Geschäfte der Fall selten vorkommen wird, daß ein Sortimentshändler die ihm gesendeten und bei ihm noch vorrathigen Exemplare bereits bezahlt hätte. Zu §. 10. Die Vorschrift, daß das strafrechtliche Verfahren gegen den Nachdruck nur auf Antrag der Verlehten einzuleiten sei, ist schon in §. 1. des Mandats vom Jahre 1773 enthalten, und übrigens dem preußischen, bairischen und braunschweigischen Gesetze die Bestimmung nachgebildet worden, daß ein einmal angebrachter Antrag nicht mit der Wirkung der Straflosigkeit zurückgenommen werden könne. Zu §. 11. So lange es nicht unter allen Staaten, unter deren Angehörigen ein literarischer und buchhändlerischer Verkehr stattfindet, zu einer völligen Übereinstimmung der Gesetzgebungen über den Schutz des geistigen Eigenthums mit volliger Gleichstellung des In- und Auslandes kommt, bleibt den einzelnen Staaten nichts übrig, als auf dem Wege von Staatsverträgen oder durch ihre Gesetzgebung selbst das Prinzip der Gegenseitigkeit und Erwideration aufzustellen. Den letztern Weg hat Preußen eingeschlagen, und mehrere andere Staaten des deutschen Bundes, namentlich Bayern und Braunschweig, sind ihm seitdem gefolgt. Er empfiehlt sich besonders auch durch die Allgemeinheit seiner Wirksamkeit ohne Unterschied der so verschiedenen abgestuften Beschränkungen des von auswärtigen Staaten gewährten Rechtsschutzes. Swarz würde es weder der Gesetzgebung noch der Verwaltung würdig sein, geradezu zu Unternehmungen, welche im Geiste der hiesigen Gesetze immer noch als Beinträchtigungen ausländischen geistigen Eigenthums anzusehen wären, aufzufordern. Davor verschieden aber ist es, nach dem Vorgang anderer Staaten die eignen Staatsangehörigen an Reaktion der ihnen im Auslande widerfahrenden Beinträchtigungen nicht zu behindern, und es ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, ob und inwieweit sie durch die individuellen Verhältnisse und Umstände in jedem Falle die Anwendung dieser einzigen Vertheidigungswaffe, gerechtfertigt finden, da allerdings die hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zum Auslande bekanntlich sehr verschieden sind, daher unter dem Schutze desselben bereits durch das Mandat vom Jahre 1773 aufgestellten Grundsätze den verschiedenen auswärtigen Staaten gegenüber sich sehr verschiedene Maximen des sächsischen Buchhandels gebildet haben, und auch die einzelnen Fälle sich sehr verschieden gestalten können. Die wirksame Anwendung dieses Grundsatzes wird aber hauptsächlich dadurch möglich gemacht, daß die Beinträchtigung literarischen Eigenthums durch Nachdruck oder Nachdrucksvertrieb

nach §. 10. auch fernerhin nur auf den Antrag des Beeinträchtigten rechtlich verfolgt werden und jede rechtliche Verfolgung unterbleiben soll, wenn der ausländische Kläger nicht nachzuweisen vermag, daß in seinem Land ein sächsischer Staatsangehöriger denselben Rechtsschutz finden würde. Die Beschränkung der Bestimmung dieses Paragraphen rücksichtlich der Anwendung auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist übrigens eine nothwendige Folge des mehrangezogenen Bundeschlusses. Zu §. 12. Die Anwendung des §. 11. aufgestellten Princips der Rettorsion war jedoch §. 12. durch zwei, wiewohl nur scheinbare Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es mittelbar oder unmittelbar zugleich ein sächsischer Staatsangehöriger ist, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Denn so viel den unter a. gedachten Fall anlangt, so kann es nur zur Rechtsicherheit und zum Vortheil sächsischer Staatsangehöriger gereichen, wenn sie die Gewissheit haben, daß ihre Rechte in literarischen oder Kunsterzeugnissen auch dann noch inländischen unbedingten Rechtsschutz genießen, wenn sie dieselben auf Anderen und selbst auf Ausländer übertragen, so wie es zu b. dem sächsischen Buch- und Kunsthandel nur nützlich werden kann, wenn die Erzeugnisse des Auslandes, rücksichtlich deren sie eine Theilnahme am Verlags- oder Vertriebsrecht erlangt haben, inländischen Erzeugnissen gleichgestellt werden. Zu §. 13. Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. Dec. 1773 und das denselben beiliegende Regulativ führte den Eintrag in das Protocoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erweis des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. Oct. 1836 gab §§. 32. und 39. fg. diesem Institute seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geist und Zwecke derselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheile des Inlandes, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung, der von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung, der beigebrachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen Weise feststellt, daß dadurch erweislichen bessern Rechten nicht präjudiziert, dessenungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird. Zu §. 14. Diese Bestimmung entspricht der bindenden und daher auch in die beiden preußischen und bairischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837. Zu §. 15. Von jehor hat sowohl die Gesetzgebung über den Nachdruck, als die Praxis große Schwierigkeiten in der Frage gefunden, was eigentlich als widerrechtliche Verwirrfaltung und insonderheit als Nachdruck anzusehen sei. Nicht nur das preußische Landrecht, Thl. I. Tit. 11. §. 1023. fg., sondern auch das kursächsische Rescript vom 25. Mai 1781 enthält über die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten hierin manche casuistische Bestimmungen, welche dessenungeachtet in der Praxis sich als geeignet zur Erledigung aller Zweifel in vorkommenden Fällen nicht bewährt ha-

ben. Selbst der Gerichtsbrauch hierüber ist ziemlich schwankend geblieben. Es scheint auch in der That, bei der großen Mannigfaltigkeit der gedenkbaren Fälle mit ihren kaum im voraus zu überschenden und durch ein Gesetz zu treffenden Eigenthümlichkeiten, eine unlösbare Aufgabe, durch ins Einzelne gehende Bestimmungen diese Grenzen z. B. rücksichtlich der Übersetzungen, der Anthologien, der mehr oder minder wesentlichen Benutzung schon vorhandener Werke und partiellen Nachdrücke und dergleichen festzustellen. Nachsamer und thunlicher scheint die Aufführung und Aufstellung eines obersten leitenden Grundsatzes für das ohnehin unentbehrliche Ernennen in jedem einzelnen Falle zu sein. Ein solcher oberster Grundsatz scheint sich aber von selbst dann zu ergeben, wenn, wie schon zu §. 2. des Entwurfs bemerkt wurde, der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß die vorliegende Aufgabe der Gesetzgebung es lediglich mit Beeinträchtigung von Vermögensrechten, mit den Schmälerungen des Gewinns zu thun hat, welchenemand aus seinen unmittelbaren oder abgeleiteten Rechten an einem Geisteserzeugnisse ziehen kann. Es wird daher unter allen Umständen darauf ankommen, ob und inwiefern von einem literarischen oder artistischen Unternehmen sich annehmen lasse, daß es ganz oder zum Theil eine solche Verwirrfaltung eines andern schon vorhandenen Geisteserzeugnisses sei, durch welche dem Urheber derselben und den in dessen Rechte eingetretenen ihr möglicher rechtmäßiger Gewinn geschmäleret werde. Mit Hülfe dieses Grundsatzes werden in allen gedenkbaren Fällen Sachverständige über die zweifelhafte Frage ein der richterlichen Entscheidung zu Grunde zu legendes Gutachten abgeben können. Zu §. 16. Daß sowohl die Untersuchung und Bestrafung der nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehnungen, als die Streitigkeiten über die deshalb zu gewährenden Entschädigungen vor die Gerichte gehören, kann, der Natur der Sache nach und nach den Bestimmungen §. 13. des Kompetenzgesetzes A. und §. 22. 1 des Gesetzes C. vom 28. Jan. 1835, keinem Zweifel unterliegen. Auch läßt sich der Nutzen, welchen früherhin ein privilegirter Causalgerichtsstand dieser Angelegenheit hatte, wie er in Leipzig bei der ehemaligen Büchercommission stattfand, dadurch erreichen, daß an Orten, wo Angelegenheiten der Art öfters vorkommen, und namentlich in Leipzig, wie man beabsichtigt, eine stehende Einrichtung wegen Bildung eines Comités von Sachverständigen aller hierbei einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, mithin nicht nur aus Buch-, Musikalien- und Kunsthändlern, sondern auch aus Literatoren, Schriftstellern, Componisten und andern Künstlern zusammengesetzt, getroffen wird. Da unlängst, wenigstens in vielen Fällen, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden vorzugswise für Gewährung eines möglichst prompten Rechtsschutzes in diesen Angelegenheiten von besondern Nutzen, jedoch auf die gesetzlichen Befugnissgrenzen derselben den Zuständigkeitsbehörden gegenüber zu beschränken ist, so ist schon in den Verordnungen vom 13. Oct. 1836, §. 54., und vom 20. Dec. 1838, §. XIX., hierauf aufmerksam gemacht und zur Ausführung der dabei einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen das Nöthige angeordnet worden. Dagegen hat es angemessen gescheinen, die in §. 16. enthaltene Ausnahmebestim-

mung rücksichtlich der Behandlung des strafrechtlichen Verfahrens einzutreten zu lassen, weil dieses das Eigenthümliche hat, daß es nur auf Antrag des Verleihen eintreten kann, dieser Antrag aber hauptsächlich und vorzugsweise die Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen (Verhinderung des Vertriebs der Nachdrucksexemplare und Entschädigung) zum Zwecke hat, sodaß also die Civilsache nicht nur mit dem untersuchungsmäßigen Verfahren im engsten Zusammenhange steht, sondern auch die zuverkennende Strafe lediglich von der privatrechtlichen Beurtheilung des Falles abhängig ist. Es könnten daher durch Brennung der Untersuchung von der Civilsache und durch Verweisung beider an verschiedene Richter in erster oder höherer Instanz, von den dadurch herbeigeführten Weiterungen und Vervielfältigungen der Verhandlungen und Entscheidungen selbst abgesehen, sogar Conflicte entstehen, denen am besten dadurch begegnet wird, daß für alle Fälle die Behandlung beider im Zusammenhange durch die Bestimmungen des Paragraphen gesichert wird. Zu §. 17. Demn zu §. 7. und 15. hierüber Gesagten ist noch Folgendes beizufügen. Sowohl die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit ein literarisches oder artistisches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes widerrechtlich sei, als die Bestimmung des dadurch dem Berechtigten entzogenen Gewinnes, eignet sich in jedem Betracht vorzugsweise zur Begutachtung durch Sachverständige, weil es dabei meistens auf die schwierige, nur Männern vom Fache mögliche Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses zweier literarischer oder Kunsterzeugnisse und auf praktische Kenntniß des technischen und des merkantilen Betriebs ankommt. Wenn auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen es nicht unzulässig ist, die Quantifizierung solcher Entschädigungsansprüche auf Leistung eines Schätzungsgeredes (juramenti in item) durch den Verleihen ankommen zu lassen, so ist es doch für die Mehrzahl der Fälle ein angemessenes Auskunftsmitte, diese Würdigung sachverständigen unparteiischen Männern von bewährter Gesinnung (bonis viris) zu überlassen. Da diese aber nicht als Schiedsrichter dabei eintreten, sondern nur dem ordentlichen Richter als Grundlage seiner Entscheidung ihr Gutachten abgeben sollen, so schien es auch angemessen die Abgabe eines schriftlichen, motivirten Gutachtens vorzuschreiben, um dadurch den Parteien und dem Richter nicht nur die Kenntniß der Ansichten, von welchen dabei ausgegangen wurde, sondern auch die Überzeugung zu verschaffen, daß diese Ansichten dem Geiste des Gesetzes entsprechen. Uebrigens empfiehlt sich diese Bestimmung besonders noch durch ihre Vereinstimmung mit der preußischen, weimarschen und braunschweigischen Gesetzgebung, während das bairische Gesetz dieser Begutachtung durch Sachverständige wenigstens nicht ausdrücklich gedenkt. Zu §. 18. Da das Gesetz eine Beschränkung des Rechtschutzes rücksichtlich seiner Dauer neu einführt, so durfte eine transitorische Bestimmung über seine Anwendung auf die bereits erschienenen Werke nicht fehlen. Zur Rechtfertigung derselben ist das Nöthige bereits zu §. 3. gesagt worden, und hier nur noch zu erwähnen, daß damit das braunschweigische Gesetz übereinstimmt, und dadurch die Lücke des preußischen Gesetzes in der dem Rechte und der Billigkeit entsprechendsten Weise vermieden zu werden scheint.

In demselben Verlage erschien:

Die
Sächs. Ständeversammlung über die Frage
der
Öffentlichkeit u. Mündlichkeit,
in
systematisch geordneter Zusammenstellung
und mit
einem alphabetischen Sachregister versehen.

Preis 20 Neugr.

Verlags-Comptoir in Grimma.